K. Eccl.
1192 h

Digitized by Google

Digitized by Google

Urkunden

zur

Geschichte

des

reorganisirten Bisthums

Basel.

Aarau,

Druck und Verlag von J. J. Christen.

1847.

62.9.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Die am 13. Heumonat 1828 und 30. Mai 1830 in der Kathedralkirche von Basel mit angemessener Feierlichkeit promulgirten Urkunden, welche die Hauptgrundlagen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel ausmachen, nämlich:

a. das Bisthumskonkordat, vom 26. März 1828, b. die päpstlichen Umschreibungsbullen vom 7. Mai 1828 und 23. März 1830 und c. die Staatsgenehmigungen der Diözesanstände vom 12. Heumonat 1828 und 29. Mai 1830 wurden nebst dem die Wahl des Domherrn von Zug betreffenden, apostolischen Konsistorialakte vom 12. Brachmonat 1828, — den zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Ständen Aargau und Thurgau am 2. Christmonat 1828 und 11. April 1829 abgeschlossenen Bisthumskonkordaten, und der besondern Staatsgenehmigung der respektiven Kantonsregierungen, im Originaltexte, mit einer amtlichen Uebersetzung zur Seite, unter dem Titel: „Aktenstücke, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel," auf oberkeitlichen Befehl durch den Druck bekannt gemacht, hierauf in den Pfarrkirchen der Diözese ebenfalls feierlich promulgirt, und in die Pfarrarchive niedergelegt. Diese Urkunden sind überdieß nicht nur einzeln in den Zeitungen, sondern auch in mehrern theologischen Zeitschriften, und namentlich ziemlich vollständig in der kathol. theologischen Quartalschrift

Digitized by Google

von Tübingen Jahrgang 1828 S. 556 — 568, Jahrgang 1829 S. 154 — 183, und Jahrg. 1830 S. 603 — 610 abgedruckt und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Als Nachtrag und zur Beleuchtung jener Urkunden können die Aktenstücke dienen, welche die vorliegende Sammlung enthält. Sie befinden sich theils in Urschrift, theils in beglaubigter Abschrift, in den Staatsarchiven der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, mehrere derselben auch in den Staatsarchiven der Stände Aargau und Thurgau, im Archive der apostolischen Nunziatur bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in einigen Privatsammlungen. Es fehlt also nicht an Gelegenheit, sich von der Aechtheit und dem getreuen Abdrucke der hier mitgetheilten Aktenstücke volle Gewißheit zu verschaffen; jede gegründete Bemerkung, wenn sie auch nur ein Versehen des Abschreibers berichtigte, wird bei einer allfälligen zweiten Auflage berücksichtigt werden.

Die öffentlichen Blätter haben zwar bisher entweder durch wörtliche Anführung einzelner Stellen oder durch summarische Auszüge und ausführliche Angaben des wesentlichen Inhalts dem Publikum schon einige Kenntniß von diesen Aktenstücken gegeben, wie z. B. im Schweizerboten N. 44 vom 13. April 1843, bei Anlaß der Wahl eines aargauischen Domherrn, aus dem päpstlichen Exhortationsbreve an den Bischof von Basel (N. XXVIII. Beil. Lit. P dieser Sammlung) die Hauptstelle von den Worten: „Cum vero Fraternitati tuae bis: apprime illa serventur," lateinisch mit deutscher Uebersetzung, — in der Schweizerischen Kirchenzeitung von Luzern N. 6 vom 7. Hornung 1846 das Schreiben der Nunziatur an Herrn Schultheiß Rüttimann, (N. VII. Beil. Lit. D) jedoch nur in deutscher, nicht ganz vollständiger Uebersetzung, abgedruckt, und der wesentlichste Inhalt der Konferenzprotokolle vom Heumonat und Christmonat 1828 und vom Heumonat 1829 in den Schweizerischen Zeitungen von 1828 und 1829, besonders in der durch den damaligen Staatsrath, nachherigen Bürgermeister Dr. Usteri redigirten „Neuen Zürcher-Zeitung" und in der Quartalschrift von Tübingen Jahrg.

Digitized by Google

1829 ausführlich mitgetheilt und besprochen wurde; vollständig aber und im Urterte erscheinen alle diese Aktenstücke hier zum erstenmale.

Für die Unterhandlung zwischen der Nunziatur und den Bisthumskommissarien über das, an das Domkapitel von Basel zu erlassende päpstliche Exhortationsbreve (N. XX. Beil. Lit. L) wurde das päpstliche Exhortationsbreve an die Domkapitel in Preußen vom 16. Juli 1821 zur Basis genommen, worüber die Bisthumskommissarien am 29. April 1826 Folgendes an die Diözesanstände berichteten:

„In Beziehung auf die Wahl des Bischofs erklärt der Römische Bevollmächtigte, was schon im Berichte der unterzeichneten Kommissarien vom 17. Jänner 1824 an die unterhandelnden hohen Standesregierungen, Blattseite 51, 64 und 111 enthalten ist, auf's neue, daß die, dem wählenden Domkapitel für eine solche Wahl empfohlene Rücksichtsnahme auf die daherigen Wünsche der Regierungen nicht in die eigentliche Errichtungsbulle aufgenommen werden können, sondern, wie es auch für die Preußischen Staaten geschehen sei, in ein besonderes, an das besagte Domkapitel gerichtetes, päpstliches Ermahnungsbreve werde übertragen werden. Die Unterzeichneten hatten darüber an den Herrn Auditor Gizzi vor der Hand, unter Beziehung auf die dießfalls von Herrn Nunzius Nassalli unterm 31. Christmonat 1822 an sie erlassene, erste Eröffnung, nur die Erwartung ausgesprochen, daß in diesem Breve nicht bloß die Worte erscheinen werden: „Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos praeter qualitates caeteras, Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari nec Guberniis minus gratos esse noveritis," — sondern daß auch denselben der weitere Zusatz, wie er in dem gleichartigen Breve für Preußen erscheint, werde nachgetragen werden, der dahin lautet: „De quibus, ante quam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet, curabitis." Damit wurde noch die Forderung verbunden, daß seiner Zeit dieses päpstliche

Digitized by Google

Breve auch zu Handen der hohen Regierungen der Diözesanstände förmlich mitgetheilt werden möchte." —

Diesem Berichte der Bisthumskommissarien wäre die kirchenhistorische Notiz beizufügen, daß wenn die „Rücksichtsnahme", von der sie reden, in der päpstlichen Umschreibungsbulle für das Königreich Preußen vom 16. Juli 1821 nicht vorkommt, sie hingegen in die päpstl. Umschreibungsbulle für das Königreich Hannover vom 26. März 1824, und später in die Umschreibungsbulle für die Oberrheinische Kirchenprovinz vom 11. April 1827 aufgenommen, und darüberhin noch ein apostolisches Exhortationsbreve an die betreffenden Domkapitel erlassen wurde. Jenes an die Domkapitel der Oberrheinischen Kirchenprovinz hat das Datum vom 28. Mai 1827, und enthält ebenfalls die Worte: „Vestrarum erit partium, eos adsciscere, quos, ante solemnem electionis actum, noveritis praeter qualitates caeteras, Ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse."

Wer das apostol. Exhortationsbreve an die Preußischen Domkapitel vom 16. Juli 1821, welches der Unterhandlung über das Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel vom 15. Sept. 1828 zur Grundlage diente, mit diesem zu vergleichen wünscht, findet dasselbe in mehrern Zeitschriften veröffentlicht. Zuerst erschien es, im lateinischen Originaltexte, in der Lütticher kathol. Zeitschrift: „Journal historique et littéraire de Liège 1837 Aprilheft S. 602 — 604, woraus es in andere Zeitschriften übergegangen ist. Demnach hat Prof. Dr. Dieringer, damals Redaktor der in Speyer herausgegebenen Zeitschrift: „Der Katholik", in der irrigen Voraussetzung, dieses Exhortationsbreve an die Preußischen Domkapitel sei noch niemals veröffentlicht worden, dasselbe in der Ausfertigung an das Trierer Domkapitel, in der besagten Zeitschrift („der Katholik" Maiheft 1842 Beilage S. 66) wieder abdrucken lassen, mit der Bemerkung: „Man kann in unsern Zeiten nicht oft genug dasjenige hervorheben, was durch spezielle Anordnungen normirt ist. Es dürfte daher zur Orientirung des katholischen Publikums

Digitized by Google

von nicht geringem Interesse sein, sich mit dem Inhalte eines päpstlichen Schreibens bekannt zu machen, das schon vor zwanzig Jahren in Betreff der Bischofswahlen an das Trierer Domkapitel ergangen ist, um so mehr, als, unseres Wissens, diese oberhirtliche Verfügung seither das Licht der Oeffentlichkeit nicht geschaut hat." — Jüngst noch haben auch die historisch-politischen Blätter von Phillips und Görres in München (München 1846 XVIII. Bd. 7. Heft. S. 409 und 410) die Hauptstellen dieses Aktenstückes ebenfalls veröffentlicht. Das obenerwähnte Exhortationsbreve an die Preußischen Domkapitel hat in seiner Anwendung bereits verschiedene Auslegungen erlitten, und zumal bei der letzten Bischofswahl in Trier sind bekanntlich ungleiche Ansichten darüber zum Vorschein gekommen, worüber eine Abhandlung in der Allgemeinen Zeitung von Augsburg vom 2. 3. und 4. Hornung 1839 (Außerordentliche Beilage N. 33, 34 und 35) betitelt: „Die Bischofswahlen in Preußen" nachgelesen zu werden verdient. Daß ein gleiches Loos auch dem apostolischen Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel schon bei der ersten Bischofswahl beschieden war, ist aus dem Konferenzprotokoll vom Christmonat 1828 (N. XXV.) zu ersehen.

Die Uebersetzung der, im herkömmlichen Kanzleistyl verfaßten Ueberschrift des apostolischen Konsistorialakts vom 24. Jänner 1829 (N. XXVI. Beil. Lit. O) wurde derjenigen nachgebildet, welche von der Ueberschrift des apostolischen Konsistorialakts vom 12. Brachmonat 1828 in der amtlichen Uebersetzung der im Jahr 1828 gedruckten Aktenstücke, nicht ohne Berathung der apostolischen Nunziatur, gegeben wurde.

Die päpstliche Konfirmationsbulle für den neugewählten Bischof von Basel vom 18. Mai 1829 (N. XXVII. Beil. Lit. B) besteht, nach üblicher Form, aus sechs verschiedenen Breve's, wovon drei an den neuerwählten Bischof gerichtet sind, eines an das Domkapitel, eines an die gesammte Geistlichkeit der Diözese, und eines an das Volk der Diözese oder an die sämmtlichen Diözesanangehörigen. Diese Form der apostolischen Bestätigungs-

Digitized by Google

bullen hat den Prof. Dr. Rheinwald zu einem seltsamen Mißgriffe verleitet. In seinem Werke: Acta Historico-Ecclesiastica Seculi XIX." (Kirchenhistorische Akten des neunzehnten Jahrhunderts) II. Band, Jahrgang 1836, S. 430 und 431, hat er aus der, vom 21. Nov. 1836 datirten päpstlichen Konfirmationsbulle für den neugewählten Erzbischof von Freiburg im Breisgau, Ignaz Demeter, den lateinischen Text des Breve's an die Geistlichkeit der Diözese, mit der Ueberschrift: „Bestätigungsbulle für den Erzbischof von Freiburg," abdrucken lassen, und unten in einer Note, mit der Ueberschrift: „Dieselbe Bulle nach der Uebersetzung des Domherrn Buchegger," die deutsche Uebersetzung des Breve's an das Volk der Diözese beigefügt, so daß nun freilich der lateinische Text oben und die unten stehende Uebersetzung nicht ganz zusammen passen.

Wie in den schon gedruckten Aktenstücken, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, ist auch hier den lateinischen und französischen Aktenstücken eine deutsche Uebersetzung beigegeben; statt aber, wie dort, Text und Uebersetzung einander gegenüber zu stellen, wurde zweckmäßiger befunden, die Originaltexte in Beilagen, auf welche bei der Uebersetzung hingewiesen wird, folgen zu lassen.

Die Bedeutung und Wichtigkeit der hier mitgetheilten Urkunden und Aktenstücke fällt von selbst in die Augen. Mehrere derselben haben eine noch immer fortdauernde, normirende Geltung; alle aber sind der Geschichte anheimgefallen, und sie mögen wohl auch zu jener „großen Lehrmaterie aus den spätern Zeiten" gehören, von welcher unser Geschichtschreiber, Johann von Müller (Sämmtliche Werke VI. 355) gesprochen hat.

Digitized by Google

I.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. A.)

An die mit der Unterhandlung für das Bisthum Basel beauftragten Kommissarien, S. Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Baron von Roll, Staatsrath.

Der unterzeichnete Apostolische Internuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, den mit der Unterhandlung über die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, Sr. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath Baron von Roll, anzukündigen, daß S. Heiligkeit, um einen neuen Beweis Ihrer Willfährigkeit für die Wünsche zu geben, welche die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in deren Namen die am 26. März dieses Jahres unterzeichnete Uebereinkunft, hinsichtlich der Reorganisation und neuen Umschreibung des Bisthums Basel, abgeschlossen wurde, geäußert haben, dem Domkapitel aus besonderer Gunst das Privilegium bewilligt, zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten, falls die erste nicht als nach den kanonischen Formen geschehen würde anerkannt werden, oder wenn der Gewählte nicht die erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigte.

Der Unterzeichnete ergreift mit einem wahren Vergnügen diesen Anlaß, um den Herren Kommissarien für den Eifer und die Thätigkeit zu danken, womit sie während der nun so eben mit einem glücklichen Erfolge gekrönten Unterhandlung den heilsamen Zweck, den man sich vorgesetzt hatte, zu erreichen sich bemüheten,

Digitized by Google

und ihnen für das Vertrauen, womit sie ihn beehrten, und für das wohlwollende, freundschaftliche und zuvorkommende Benehmen, dessen er sich beständig zu rühmen hatte, seine volle Erkenntlichkeit zu bezeugen. Immer wird er dieß in Erinnerung bewahren, und diese Erinnerung wird für ihn ein angenehmes und köstliches Andenken sein; glücklich, wenn er Anlässe finden könnte, ihnen Beweise von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen zu geben.

Der Unterzeichnete bittet die Herren Kommissarien, eine neue Versicherung der ganz besondern Hochschätzung und der sehr ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen, womit er die Ehre hat zu geharren.

Luzern den 5. May 1828.

Der Apostolische Internuntius:
(unterz.) P. Gizzi.

II.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. B.)

An Herrn Pascal Gizzi, Apostolischen Internuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Luzern den 5. May 1828.

Im Augenblicke, wo die unterzeichneten Kommissarien im Namen der hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, welche am 26. März die Uebereinkunft für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel mit dem vom hl. Vater hiezu beauftragten Herrn Internuntius Gizzi abgeschlossen haben, die Ratifikationen verabredetermassen auswechseln, können sie nicht umhin, zugleich zu erklären, daß ihre hohen Kommittenten vorzüglich erwarten, es werden sowohl der Bischof als das Domkapitel sich stets zur angelegentlichsten Pflicht machen, die in dieser Uebereinkunft und in den Apostolischen Akten enthaltenen Verpflichtungen treu und genau zu erfüllen.

Digitized by Google

Indem die hohen Diözesenstände durch ihren Eifer für die Beendigung der Diözesenangelegenheiten einen unzweideutigen Beweis sowohl ihrer ehrfurchtsvollen Ergebenheit für den hl. Vater als ihrer väterlichen Sorgfalt für ihre katholischen Angehörigen ablegen wollten, verlassen sie sich zu gleicher Zeit mit vollem Vertrauen auf das fortdauernde Wohlwollen Seiner Heiligkeit Papsts Leo XII., wovon sie in diesem Augenblicke einen neuen Beweis empfangen, so wie auf dessen gegebene Zusicherungen, und hoffen demnach bald die amtliche Mittheilung der Umschreibungsbulle sowohl als der verabredeten Akten oder sogenannten Exhortationsbreven, und endlich eine authentische Abschrift der Formul jenes Eides zu erhalten, welchen jeder neuerwählte Bischof dem hl. Stuhle wird leisten müssen, um sodann alle weitern Maßregeln treffen zu können, die zur Vervollständigung der Ausführung und definitiven Bisthumseinrichtung für nöthig werden erachtet werden.

Die unterzeichneten Kommissarien schätzen sich glücklich, die stattgefundene Auswechslung der Ratifikationen ihren hohen Kommittenten unverzüglich zur Kenntniß zu bringen, und denselben die amtliche Erklärung des Herrn Internuncius vorzulegen, durch welche der heilige Vater dem Domkapitel eine zweite Bischofswahl zu übertragen geruhete, falls die erste, wegen Mißachtung der kanonischen Wahlvorschriften oder wegen Mangel der erforderlichen Eigenschaften des Gewählten nicht würde anerkannt werden.

Ueber diesen neuen Beweis der ausgezeichneten Gewogenheit des hl. Vaters ungemein erfreut, werden die hohen Stände nicht minder die Verdienste zu würdigen wissen, die der Herr Internuncius sich durch die so glückliche Beendigung der Unterhandlung über die Diözesanangelegenheiten erworben hat.

Die unterzeichneten Kommissarien werden die angenehmen Verhältnisse niemals vergessen, die sie während der ganzen langen Dauer der Unterhandlung mit dem Herrn Internuncius unterhielten, und indem sie mit diesen angenehmen Erinnerungen den Ausdruck der Empfindungen ihrer aufrichtigen Erkenntlichkeit und

Digitized by Google

ihrer Hochachtung verbinden, bitten sie ihn, dieselben genehmigen zu wollen.

Die mit der Unterhandlung für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

III.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. C.)

An die mit der Unterhandlung für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, S. E. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath Baron von Roll.

Der unterzeichnete Apostolische Internuntius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Seiner Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath von Roll eine authentische Abschrift der Bulle über die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beigeschlossen zuzusenden.

In dieser Bulle finden sich alle Bestimmungen der, am 26. März letzthin abgeschlossenen, und nachher von allen kontrahirenden Theilen ratifizirten Uebereinkunft treu verzeichnet.

Bei Lesung dieses Aktes bemerkte der Unterzeichnete, daß derjenige, der die Bulle geschrieben, das a linea, welches die Verfügung enthält, kraft welcher der hl. Vater der Regierung von Zug das Privilegium, den nichtresidierenden Domherrn ihres Kantons zu ernennen, bewilligt, aus Unachtsamkeit ausgelassen hat. Dieses Versehen soll keine Folgen haben. Der Unterzeichnete wird es sich zur Pflicht machen, diese Stelle im Vollziehungsdekret zu berichtigen, und er wird dafür sorgen, daß ein Nachtragsakt von Seite Seiner Heiligkeit die stattgefundene Aus-

Digitized by Google

lassung wieder ergänze. Der Unterzeichnete gibt hier die förmlichste dießfällige Zusicherung.

Die Herren Kommissarien werden ersehen, daß der heilige Vater des besondern Privilegiums zu erwähnen geruhete, welches Er dem Domkapitel bewilligt, zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten, falls die erste von Seiner Heiligkeit nicht würde bestätigt werden.

Sobald der hl. Vater die ersten Domherren ernannt hat, wird er mit der Ernennung das Exhortationsbreve an das jeweilige Kapitel in Betreff der Bischofswahl zuschicken. Dieses Breve muß ein späteres Datum haben als die Ernennung der Domherren; sonst würde es an einen Körper gerichtet, der noch nicht vorhanden wäre. Zu gleicher Zeit wird man das Exhortationsbreve an den Bischof in Bezug auf die Ernennung der Domherren des Kantons Bern zusenden. Alles, was von Seite des heiligen Stuhles festgesetzt oder versprochen wurde, wird treu und gewissenhaft beobachtet werden.

Der Eid, den die Bischöfe von Basel bei ihrer Konsekration künftig Seiner Heiligkeit schwören werden, wird der nämliche sein, der sich im Pontificale Romanum vorfindet, mit Ausnahme der Phrase: „Haereticos et schismaticos pro posse persequar et impugnabo,“ die man weglassen wird. Diese Uebung besteht auch in andern protestantischen oder gemischten Staaten, für die man ein ähnliches Verfahren angenommen hat.

Der Unterzeichnete wünscht, daß die Bekanntmachung der Bulle sobald möglich stattfinde und bittet daher die Herren Kommissarien, sich mit ihm über die Bestimmung des Tages in's Einverständniß setzen zu wollen. Er denkt, daß dieses in den ersten vierzehn Tagen des Brachmonats geschehen könnte.

Zu diesem Ende wird der Unterzeichnete mündlich alle Erläuterungen geben, die man nöthig erachten sollte, und er benutzt inzwischen mit Freuden diesen Anlaß, den Herren Kommissarien einen neuen Ausdruck seiner Gesinnungen vollkommenster Hochschätzung und seiner Hochachtung darzubringen.

Luzern den 29. May 1828. Der Apostolische Internunzius:
(unterz.) P. Gizzi.

Digitized by Google

IV.

Kreisschreiben der HH. Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Luzern den 18. Brachmonat 1828.

Titl.

In Folge der von den unterzeichneten Kommissarien am 29. März und 5. Mai letzthin an den apostolischen Internuntzius geschehenen amtlichen Eröffnungen und in Erwiederung derselben erhielten dieselben am 30. letztbemeldten Monats Abends eine beglaubigte Abschrift der von Sr. Heiligkeit Pabst Leo XII. den 7. eben desselben aus St. Peter in Rom erlassenen Circumscriptionsbulle für das wiederherzustellende Bisthum Basel, wovon eine getreue Abschrift in Verbindung mit der den Kommissarien laut Konferenzialbeschluß vom 29. Märzmonat fliessenden Jahres aufgetragenen Uebersetzung ins Deutsche, beide diese Aktenstücke von ihnen für ihre mehrere Glaubwürdigkeit unterzeichnet, in den angebogenen Beilagen Lit. A und B folgen.

Bei der Uebersetzung wurde der Gesichtspunkt nicht aus den Augen gelassen, daß dieselbe von den, mit Rom für die Wiederherstellung des eben besagten Bisthums ins Einverständniß sich gesetzten hohen Ständen ausgeht, zur Bekanntmachung bestimmt ist, somit im möglichsten Einklange mit der Uebereinkunft vom 26. März dieses Jahres stehen soll. Die hohen Diözesanstände werden in Ihrer Weisheit seiner Zeit entscheiden, ob sie diesen Vertrag mit Rom der päbstlichen Circumscriptionsbulle, zur Seite welcher ihre Uebersetzung zu stehen kommt, vorangehen lassen wollen oder nicht.

Als fernere Beilage folgt unter Lit. C das Schreiben des Herrn Internuntzius Gizzi vom 29. Mai, womit Wohlderselbe die besagte Bulle an die Kommissarien einbegleitet hat.

Durch den nähern Untersuch beider dieser Aktenstücke so wie in Folge der dadurch herbeigeführten Rücksprache mit dem päbstlichen Beauftragten ergibt es sich nun, mit Hinsicht auf die

Digitized by Google

Konferenzialberathungen vom 26. März und, als Folge davon, auf die Herrn Internuntius Gizzi am 29. nämlichen Monats durch die Kommissarien eingereichte Verbalnote:

a) daß das schon durch die Note des päbstlichen Bevollmächtigten vom 5. Mai den hohen Diözesanständen am 8. nämlichen Monats mitgetheilt, dem Domkapitel zugestandene Recht, zu einer neuen Wahl eines Bischofs zu schreiten, wo die dafür das erstemal gewählte Person vom hl. Stuhl die Bestätigung nicht erhalten sollte, ihm nunmehr durch mehr besagte Circumscriptionsbulle förmlich zugesichert wird;

b) daß auch dießmal die erste Ernennung zu den Würden des Domkapitels dem hl. Vater vorbehalten wurde, Herr Internuntius auf diese unzulässige Forderung aufmerksam gemacht, erklärte: da dieselbe einzig für die Regierung von Solothurn, des Domprobsten wegen, von einiger Folge sein könnte, so werde er dieselbe darüber vollkommen beruhigen;

c) daß das der Regierung des hohen Standes Zug zugesicherte Nominationsrecht für den diesem Diözesankantone zustehenden Extraresidenzialdomherrn aus Unachtsamkeit bei Ausfertigung der Circumscriptionsbulle ausgelassen worden sei. Hr. Internuntius verpflichtet sich, diese Auslassung nicht nur durch das von ihm ausgehende Exekutionsdekret selbst zu ergänzen, sondern diesen Abgang überhin noch durch einen Nachtragsakt von Seite des hl. Stuhles ersetzen zu lassen.

d) Auch diesmal wurde der ungenügende Ausdruck: orti sint, an der Stelle desjenigen von: Angehörigen, da, wo es sich um die Eigenschaften, die ein zum Domherrn zu wählender besitzen soll, handelt, gebraucht und beibehalten. Hr. Internuntius, der diesen Fehler dem Umstande beimißt, weil man sich in Rom mit dem Begriff nicht vertraut zu machen wisse, den man in der Schweiz dem Ausdrucke: Angehörigen, nach der heutigen Staatssprache beilege, versprach dessen Berichtigung durch einen sachgemäßen Ausdruck in seinem Exekutionsdekret.

e) Die Circumscriptionsbulle erwähnt, was in Folge der letzten Verhandlungen mit dem Römischen Bevollmächtigten während

Digitized by Google

dem letzten Frühjahre leicht vorzusehen war, derjenigen Gebietstheile der Kantone Basel und Aargau, welche schon früher dem Bisthum Basel unterstellt waren, als etwas bestehenden und somit fortdauernden.

f) Auch dießmal wiederum wird der Pflicht der Regierung des Standes Solothurn für den Unterhalt der Kathedralkirche und des bischöflichen Gebäudes zu sorgen, in zu unmittelbarem und ausschließlichem Sinne erwähnt. Es bedurfte einer einzigen Erwähnung dessen, um den Herrn Internuntius zu der wiederholten Erklärung zu vermögen, daß er diese fehlerhafte Redaktionsfassung durch das zu erlassende Exekutionsdekret verbessern werde.

g) Der gewünschten Umsetzung der für den Bischof mit zweihundert und vierzig Goldgulden oder Dukaten bestimmten Annaten in den helvetischen Münzfuß ward nicht entsprochen, und es scheint auch dießmal ein gewisses, schon bei einem frühern Anlasse, den 18. Wintermonat 1827 berührtes Zartgefühl den Herrn Internuntius davon abgehalten zu haben, diesen Gegenstand mit mehr Theilnahme zu behandeln, der übrigens auf die gleiche Weise beinahe in allen andern Circumscriptionsbullen, mit Ausnahme derjenigen für die süddeutsche Kirchenprovinz in Vorschein kommt.

h) Die Ermächtigung des Herrn P. Gizzi, als wirklichen Internuntius, zur Vollziehung der apostolischen Circumscriptionsbulle, und somit zur Anordnung alles dessen, was zur Ausführung der ganzen, neuen Bisthumseinrichtung noch erforderlich sein würde, dürfte den hohen Diözesanständen nicht zu geringer Beruhigung gereichen und sie veranlassen, sich dafür die gegebene Zeit zu benutzen.

i) Der Grund, aus welchem noch auf einstweilen, und bis zum Zeitpunkt, wo die erste Ernennung der Domherren erfolgt sein würde, die förmliche Ausfertigung der bekannten, einverstandenen Exhortationsbreven für das Domkapitel und den Bischof bestimmt, ausgesetzt bleibt, läßt mit mehrerer Zuverläßigkeit voraussehen, daß diese Akten nicht lange mehr ausbleiben dürften, so wie, daß diese Apostolischen Akten die gewünschte Ausdehnung auf die jedesmal bestehenden Domkapitel und Bischof erhalten werden,

Digitized by Google

wie sich Hr. Internuntzius noch vollständiger mündlich darüber erklärt hat; auch sind die Zusicherungen über ihr Nachfolgen so bestimmt, daß diesfalls jede Besorglichkeit natürlich wegfallen muß.

k) Aus der nun vorliegenden amtlichen Erklärung des päbstlichen Herrn Internuntzius vom 29. Mai ergibt es sich, daß auch in den paritätischen wie in den protestantischen anderwärtigen Staaten für die Bischöfe die nämliche Eidesformel mit den bekannten Auslaßungen bei ihrer Eidesleistung zu Handen des hl. Stuhls in Anwendung komme, welche die unterzeichneten Kommissarien den hohen Regierungen der löbl. Diözesanstände durch ihren Bericht vom 29. April 1826 abschriftlich mitzutheilen die Ehre gehabt haben, und worüber das Weitere sofort auf der Konferenz des Spätjahres nämlichen Jahres beredet worden ist. Dieser mitgetheilten Eidesformel, als der üblichen, in Abschrift Herrn Internuntzius vorgewiesen, haben sie sich zu ihrer mehrerer Sicherheit, durch dessen Anerkennung derselben zu vergwissern gesucht.

Nach diesen ergebensten Bemerkungen haben die unterzeichneten Kommissarien ihren hohen Kommittenten den Grund noch zu eröffnen, warum sie die gegenwärtige Mittheilung der beiliegenden Circumscriptionsbulle, ungeachtet des so bestimmt von Seite des päbstlichen Bevollmächtigten eröffneten Wunsches, daß derselben feierliche Publikation in der ersten Hälfte des fließenden Brachmonats in der künftigen bischöflichen Residenzstadt Solothurn statt haben möchte, bis auf heute verspart haben. Dieser ist kein anderer, als weil sie eben bis zur Mitte des nämlichen Monats die vorhin berührten Exhortationsbreven auch zu erhalten hofften, und dannzumal ihre gleichzeitige Zusendung mit der mehrerwähnten Circumscriptionsbulle, als in den vorzüglichen Wünschen der hohen Diözesankantone, behufs der Ertheilung des landesherrlichen Placetums für diese liegend, voraussetzen durften. Da nun aber jene ihnen noch nicht zu Handen gekommen, so dörfen sie sich auch keine weitere Verspätung der Mittheilung der Circumscriptionsbulle zu Schulden kommen lassen, und bitten vielmehr um Entschuldigung derjenigen, die bis jetzt diesfalls stattgefunden hat.

Der hohen Diözesanstände eigenem Ermessen bleibt es nun-

Digitized by Google

mehr anheimgestellt, über die vorliegende Frage zu entscheiden, ob die Bewilligung zur Publikation des mehrerwähnten apostolischen Circumscriptionsakts ertheilt werden und wann und wie dessen Publikation erfolgen soll. Es haben indessen die unterzeichneten Kommissarien erforschen zu sollen geglaubt, welche Ansichten hierüber bei dem ab Seite des hl. Vaters zur Ausführung der neuen Umschreibung und Organisirung des Bisthums Basel Beauftragten obwalten, und durch denselben sonach vernommen, daß diese Publikation in zwei Akten bestehen werde, nämlich in einer ersten Publikation der Circumscriptionsbulle in Verbindung mit dem daherigen Exekutionsdekret durch den päbstlichen Beauftragten, unter Beiziehung von kanonischen Zeugen und Beiwohnen von Abgeordneten der hohen Diözesanstände in verschlossenem Saale, worüber die einfache Bezeugung auf dem Exekutionsakt unter Vormerkung der dieser Publikation beigewohnten Personen durch den vorlesenden Notarium apostolicum sogleich niedergeschrieben wird; dann in einer nachherigen öffentlichen Publikation der Bulle allein durch den gleichen Notarium apostolicum in der künftigen Kathedralkirche selbst, welcher die nämlichen amtlichen Personen beiwohnen, und die mit angemessener kirchlicher Feierlichkeit zu erfolgen hätte, und von welchem Akt zu Handen von Rom keine aktenmäßige Kenntniß genommen wird.

Wo die hohen Diözesanstände das Placet zur Publikation ertheilen, wird auch ihrer Vorsorge nicht entgehen, zu bestimmen: 1) Wer bei diesen Publikationen ihre Stelle zu vertreten habe? 2) Ob der Verlesung der Circumscriptionsbulle in der Kathedralkirche zur Seite, für gleichzeitige Bewahrung der Rechte des Staates nicht auch durch einen Civilbeamten des Standes Solothurn die Verlesung der landesherrlichen Publikationsbewilligung stattfinden soll, unter Aufertigung eines ordentlichen Verbale darüber und dessen Unterzeichnung durch die Delegirten der hohen Diözesanstände, welcher Akt sonach seiner Zeit in das gemeinsame Bisthumsarchiv niedergelegt und den besagten Kantonen davon abschriftliche Mittheilung gemacht werden sollte? 3) wie dieser landesherrliche Publikationsbewilligungsakt gefaßt sein und mit wessen

Digitized by Google

Unterschrift Namens der hohen Diözesanstände versehen werden soll?

Die hohe Regierung des Standes Solothurn dürfte vielleicht auch dafür angegangen werden, von sich aus die nöthigen Veranstaltungen für die feierliche Publikation der Circumscriptionsbulle und des landesherrlichen Beiakts zu sorgen, wobei es mit einer damit zu verbindenden anstandsgemäßen kirchlichen Feierlichkeit, wie z. B. dem Absingen des Te Deum laudamus unter Glockengeläute genügen dürfte. Nicht minder könnte Hochdieselbe erbeten werden, für die angemessene Bewirthung des Herrn Internuncius und seines Gefolges auf gemeinsame Kosten der Diözesankantone zu sorgen.

Wenn sich die Unterzeichneten über diese Punkte einige Andeutungen erlauben, so geschieht es einzig aus schuldiger Ergebenheit gegen die hohen Diözesanstände, Hochwelchen sie eben so wenig vorenthalten sollen, daß Jeder von Wohldenselben, nach erfolgter Publikation durch den päbstlichen Exekutor auch eine Originalausfertigung des von ihm ausgehenden Vollziehungsdekrets erhalten werden, dem die päbstliche Circumscriptionsbulle einverleibt sich befinden wird. Dieses Exekutionsdekret ist den Kommissarien zur Voreinsicht versprochen worden.

Wollen Euer Tit. diese pflichtige Berichterstattung mit gewohnter Güte und Nachsicht aufnehmen und dabei der unterzeichneten Kommissarien erneuerte Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit genehmigen, die sich zu nennen die Ehre genießen.

Hochderselben

gehorsamste Diener.

Die mir der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

Digitized by Google

V.

Konferenzverhandlungen

vom 8. Heumonat 1828,

zwischen den löbl. Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug.

In Anwesenheit Namens des Standes Luzern. Sr. Exc. des Herrn Schultheißen J. K. Amrhyn und des Herrn Dr. Kasimir Pfyffer von Altishofen, Mitglied des Großen Raths; — Namens des Standes Bern: Sr. Exc. des Herrn Schultheißen von Wattenwyl, des Herrn Geheimen Raths Gottlieb Albrecht von Steiger, des Herrn Karl Ludwig Tscharner, Mitglied des Appellationsgerichts; — Namens des Standes Solothurn: Sr. Exc. des Herrn Schultheißen Glutz-Ruchti, des Herrn Staatsraths Ludwig von Roll, — hiefür eigens nach Zürich gesendet, und des Herrn Leonz Gugger, Mitglied des Kleinen Raths; — Namens des Standes Zug: des Herrn Alt-Landammanns Georg Joseph Sidler und des Herrn Landammanns Franz Joseph Andermatt.

In Folge des Ansuchens, welches die hohe Regierung des Standes Luzern am 4. fließenden Heumonats an jene der übrigen Diözesanstände dahin hat gelangen lassen, daß es ihnen belieben möchte, durch ihre Gesandschaften auf der ordentlichen Tagsatzung in Zürich sich über den Tag und die Art förderlich zu berathen und darüber einen gemeinsamen Rathschlag zu faßen, wann und wie die feierliche Publikation der päbstlichen Circumscriptionsbulle vom 7. Mai letzthin, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel zu Solothurn, als künftiger Residenz des Bischofs und des Domstifts, und benanntlich in der dortigen Stiftskirche als künftiger Domkirche statt haben soll, haben besagte Gesandschaften in Betrachtung, daß die im Vorwurfe liegende, erste Publikation in Anwesenheit des päbstlichen Herrn Internuzius Gizzi als zur Exekution der neuen Bisthumseinrichtungen bevollmächtigt, und mittelst Ueberreichung der darauf

Digitized by Google

bezüglichen apostolischen Akten zu erfolgen hat, was somit die Fundamentalhandlung ist, wodurch die neue Bisthumseinrichtung ins Leben tritt, woran sich die wichtigsten Interessen des Staats wie der Kirche knüpfen, zu diesem Ende Namens ihrer hohen Kommittenten festgesetzt, was folgt:

§. 1. Die feierliche Publikation der päbstlichen Circumscriptionsbulle vom 7. Mai dieses Jahres soll in der Stadt Solothurn, als dem künftigen Sitze des Bischofs und des Domkapitels am kommenden Sonntag den 13. Heumonat statt haben.

§. 2. Dieser Feierlichkeit wohnen Abgeordnete der sämmtlichen hohen Diözesanstände bei, und nehmen daran, Namens der Regierungen, die sie vertreten, so wie zu Handen des ganzen Diözesanverbandes, amtlich Theil.

§. 3. Die erste Eröffnung der päbstlichen Circumscriptionsbulle und des Exekutionsdekrets, Letzteres von dem mit der Ausführung der neuen Bisthumseinrichtung beauftragten Bevollmächtigten des hl. Vaters ausgehend, wird, unter Beiwohnung von Abgeordneten der hohen Diözesanstände und von kanonischen Zeugen im Namen des hl. Stuhls, in geschlossenem Zimmer erfolgen, und es soll an einem und dem nämlichen Tage, auf diese Voreröffnung hin, die öffentliche Verkündigung in der Kathedralkirche vor sich gehen.

§. 4. Jene Voreröffnung wird einzig unter dem Gesichtspunkte der eigentlichen Ueberreichung der apostolischen Akten zu Handen der Diözesanstände angesehen, welche kirchlicher Seits die neue Bisthumseinrichtung begründen sollen und daher auch nur in so weit davon Kenntniß genommen. Die Herren Abgeordneten der hohen Stände werden darauf halten, daß, wo von Seite des päpstlichen Exekutors von dieser Voreröffnung Akt genommen werden wollte, dieses wohl von seiner Seite allein, jedoch auch nur in so weit geschehen möge, daß das hierüber von ihm oder von dem mit sich führenden Notarius apostolicus auszufertigende Verbale einfach von dieser Eröffnung und Ueberreichung mehrbesagter Akten und in wessen Anwesenheit selbe geschehen sei, Meldung machen wird, somit auf keine Weise die

Digitized by Google

freie Stellung und unbeschränkte Wirksamkeit der Regierungen dadurch verrückt werde.

§. 5. Die eigentliche verbindliche und von Staatswegen allein anerkannte Publikation ist hingegen die Verlesung der Apostolischen Akten in der Kathedralkirche.

Da diese Verlesung wie verlauten will, durch den nämlichen Notarium apostolicum erfolgen wird, welcher der ersten Voreröffnung beiwohnt, so soll dieser Verlesung diejenige der mit dem heil. Stuhle am 26. März 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft vorangehen, und ihr diejenige des landesherrlichen Publikationsbewilligungsakts nachfolgen.

Diese Verlesung hat in der Kirche an der gleichen Stelle, wo jene der Apostolischen Akten geschieht und zwar durch den Staatsschreiber der Republik Solothurn zu erfolgen.

Ueber diese öffentliche Publikation wird zu Handen der sämmtlichen hohen Diözesanstände durch ihre Abgeordneten ein umständliches Verbale ausgefertigt, worin zugleich von der, in den §§. 3 und 4 angezeigten Voreröffnung in allda angegebenem Sinne Meldung geschehen soll.

Der daherige Akt ist von sämmtlichen diesen Abgeordneten zu unterzeichnen und zu besiegeln und wird sodann nebst den empfangenen Apostolischen Originalakten der hohen Regierung des Standes Solothurn zugestellt, um zur weitern Verfügung der hohen Diözesanstände in ihrem Standesarchive aufgehoben zu werden.

Diesem abzufassenden Verbale sind der gemeinsame Publikationsakt und die Beglaubigungs- und Ermächtigungsakten beizuschließen, welche die Abgeordneten der hohen Diözesanstände zu vorstehender Handlung mit sich bringen werden.

Jedem derselben ist zu Handen seiner hohen Kommittenten eine beglaubigte Abschrift von diesem Verbale zuzustellen.

§. 6. Der gemeinsame Akt, wodurch Namens der sämmtlichen hohen Diözesanstände das landesherrliche Placetum zur Publikation der Apostolischen Akten in der künftigen Domkirche ertheilt wird, von den zur Publikationsfeier nach Solothurn gesandten

Digitized by Google

hohen Standesabgeordneten unterzeichnet und besiegelt, soll lauten, wie folgt:

„Wir, die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptionsbulle in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt und mit den Worten: „Inter præcipua Nostri Apostolatus munia“ beginnt, und da besagte päbstliche Bulle mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unsern hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulle, Namens dieser hohen Stände die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben, Solothurn den 12. Heumonat 1828.

Namens des Standes Luzern N. N.
Namens des Standes Bern N. N.
Namens des Standes Solothurn N. N.
Namens des Standes Zug N. N.“

Dabei ist einverstanden, daß diese gemeinsame Publikationsbewilligung den gleichartigen Akten keinen Eintrag thun, oder dieselben in ihrem Inhalte schwächen soll, welche zu ähnlichem Zwecke von Jedem der hohen Diözesanstände für seinen Kanton unmittelbar und einzeln erlassen werden.

Digitized by Google

§. 7. Diese Publikation wird mit einer diesem Anlasse angemessenen anstandsgemäßen kirchlichen Feierlichkeit verbunden, und am Ende mit dem Absingen des Te Deum laudamus unter allgemeinem Glockengeläute geschlossen. Die hohe Regierung des löbl. Standes Solothurn wird gebeten, hiefür gefälligst die erforderlichen Anordnungen treffen zu wollen.

§. 8. Eben so sei dieselbe ersucht, für die anstandsgemäße Bewirthung des Herrn Internuntius und dessen Gefolges während seines Aufenthaltes in Solothurn, so wie für desselben Entschädigung wegen der Reisekosten auf Rechnung der hohen Diözesanstände zu sorgen.

§. 9. Die für die Bisthumseinrichtung aufgestellten Herren Kommissarien seien angewiesen, den Herrn Internuntius von dem zur feierlichen Publikationshandlung festgesetzten Tag in Kenntniß zu setzen, ihn zu ersuchen, sich Behufs dessen nach Solothurn verfügen zu wollen und dabei neuerlich, bei ihm darauf nachdrucksamst zu dringen, daß die in der Circumscriptionsbulle eingeschlichenen Fehler und Auslassungen durch das Exekutionsdekret verbessert und ergänzt werden, und darin besonders von keiner ersten Ernennung zu den Würdestellen am Domkapitel Erwähnung geschehe.

Also geschehen und verabredet in Zürich unter vorgesetztem Datum.

Namens des Standes Luzern
(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Dr. Kasimir Pfyffer.

Namens des Standes Bern
(unterz.) R. von Wattenwyl, Schultheiß.
„ A. Steiger, des Raths.
„ C. L. Tscharner, Appellationsrichter.

Namens des Standes Solothurn
(unterz.) Glutz-Ruchti, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Leonz Gugger, des Raths.

Namens des Standes Zug
(unterz.) G. J. Sidler, Alt-Landammann.
„ Fr. Jos. Andermatt, Landammann.

Digitized by Google

VI.

Verbal-Prozeß

über

die am Sonntag den 13. Heumonat 1828 in der künftigen Domkirche zu Solothurn abgehaltene feierliche Publikation der Apostolischen Circumscriptionsbulle über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel.

Nachdem die auf der hohen Tagsatzung in Zürich versammelten Tit. Gesandtschaften der hohen Diözesanstände Luzern, Bern, Solothurn und Zug in der unterm 8. Juli abgehaltenen Konferenz beschlossen haben, daß die feierliche Publikation der apostolischen Circumscriptionsbulle über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel auf Sonntag, den 13. Juli 1828 in der künftigen Domkirche zu Solothurn vor sich gehen solle, und zu diesem Zwecke die Hochgeachten Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände, als:

Namens des hohen Standes Luzern: Der Hochwohlgeb. Hochgeachtete Herr Staatsrath Eduard Pfyffer von Altishofen; — Namens des hohen Standes Bern: Der Hochwohlgeb. Hochgeachtete Hr. Alt-Seckelmeister Ferdinand Beat Ludwig von Jenner, Mitglied des Kleinen und Geheimen Raths, und die Hochgeachten Herren Franz Xaver Dominique Nizole von Pruntrut und Jakob Joseph Helg von Delsberg, beide Mitglieder des Großen Raths und des katholischen Kirchenraths, nebst dem Hochgeehrten Herrn Friedrich Ludwig von Effinger, Geheimrathsschreiber, als beigeordneter Sekretär, und Namens des hohen Standes Zug der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Landammann Joseph Andermatt Samstag den 12. Juli in Solothurn eingetroffen sind, versammelten sich Hochdieselben, vereint mit den HgHE. Abgeordneten des hohen Standes Solothurn, den Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Rathsherren Ludwig von Roll und Rathsherrn Joseph Lüthi, Mitgliedern des Staatsraths, sämmtliche

Digitized by Google

Tit. HgHE. Abgeordnete mit Vollmachten ihrer hohen Stände versehen, Tags darauf, Sonntag den 13. Juli, um halb acht Uhr auf dem Rathhause, wo gleich darauf auch der apostolische Herr Internuntzius Pascal Gizzi als Beauftragter Sr. Heiligkeit des Pabstes Leo XII. mit Herrn Sidler, Kanzler der Nunziatur und apostolischer Notar, und den als kanonische Zeugen berufenen Hochwürdigen Herrn Probst Franz Peter Gerber und Herrn Aloys von Billieux, beide Provikarien des Bisthums Basel, sich einbefanden.

Es wurde sodann im geschlossenen Rathssaale von dem Herrn Kanzler der Nunziatur die apostolische Circumscriptionsbulle und das Executionsdekret in Gegenwart der obbemeldten Tit. Herren Abgeordneten und der kanonischen Zeugen abgelesen, nach welcher Verlesung Herr Internuntzius das Original der apostolischen Circumscriptionsbulle nebst dem auf den Domherrn des Kantons Zug bezughabenden Consistorialakt dem Hochwürdigen Herrn Probst von Solothurn zur Aufbewahrung in das hiesige bischöfliche Archiv mit der Zusicherung überreichte, daß davon authentische Abschriften zu Handen eines jeden der hochlöbl. Diözesanstände werden überschickt werden.

Auf dieses hin begaben sich die Tit. HgHE. Abgeordneten in feierlichem Zuge in die Kollegiatkirche zum hl. Urs und Viktor, und nahmen die ihnen eigens dazu angewiesenen Plätze ein. Es wurde sodann eine angemessene, auf die vorzunehmende Publikation der apostolischen Bulle passende Kanzelrede durch Herrn Professor Jos. Weissenbach gehalten, nach deren Beendigung unter dem Chorbogen abgelesen wurde:

A. Durch den Staatsschreiber des hohen Standes Solothurn Fried. von Roll der zwischen den mit der neuen Umschreibung und Wiederherstellung des Bisthums Basel beauftragten Herren Kommissarien und dem päpstlichen Herrn Bevollmächtigten Pascal Gizzi unterm 26. März 1826 abgeschlossene, und von den hohen Diözesanständen genehmigte Bisthumsvertrag.

B. Durch den apostolischen Notar die auf diesen Vertrag gegründete Circumscriptionsbulle, welche mit den Worten beginnt:

Digitized by Google

„Inter praecipua Nostri Apostolatus munia“ und endet: „Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo octavo, nonis Maji, Pontificatus Nostri anno quinto.“

C. Dann wieder von dem Staatsschreiber des Kantons Solothurn das, von den auf der Tagsatzung von Zürich versammelten Tit. Ehrengesandtschaften der hohen Diözesanstände abgefaßte Placetum regium, welches von den hier anwesenden Tit. HgHE. Abgeordneten unter dem gestrigen Dato unterschrieben wurde.

Darauf wurde ein Hochamt abgehalten, und diese Feier mit Absingung eines Te Deum unter dem Geläute aller Glocken in der Stadt beendiget. Die Tit. HgHE. Abgeordneten begaben sich nach dieser Kirchenfeier wieder auf das Rathhaus, um gegenwärtiges Verbale zu unterschreiben und zu besiegeln. Das Original dieses Verbale wurde in das Staatsarchiv von Solothurn verlegt, und von den vier ausgefertigten Abschriften jedem der Tit. HgHE. Abgeordneten ein Exemplar zugestellt.

Also geschehen in Solothurn den 13. Juli 1828.

Die Abgeordneten der hohen Stände:

I. Luzern:

(L. S.) (sig.) Eduard Pfyffer, Staatsrath.

II. Bern:

(L. S.) (sig.) Ferd. Ludwig von Jenner, Alt-Seckelmeister.
(L. S.) („) Nizole, Membre du grand Conseil, Député.
(L. S.) („) Jaq. Joseph Helg.
(L. S.) („) Von Effinger, Geheimrathschreiber.

III. Solothurn:

(L. S.) (sig.) Ludwig von Roll, Staatsrath.
(L. S.) („) Lüthi, Staatsrath.

IV. Zug:

(L. S.) (sig.) Fr. Jos. Andermatt.

Digitized by Google

VII.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. D.)

An S. Excellenz Herrn von Rüttimann, Amtsschultheissen der Stadt und Republik Luzern.

Excellenz!

Nachdem die Reorganisationsbulle für das Bisthum Basel am verflossenen Sonntage, den 13. dieses Monats, in Solothurn feierlich promulgirt worden, habe ich die Ehre, Euer Excellenz, als Standeshaupt der löblichen Regierung von Luzern, die Geistlichen anzuzeigen, welche Seine Heiligkeit zu den Verrichtungen von Dignitarien und Domherren des neuen Kapitels von Basel zu berufen geruhete:

Für den Kanton Solothurn: Herr Probst Gerber mit den andern Chorherren des alten Kollegiatkapitels von St. Urs und Viktor; aber unter diesen zehn Chorherren wird es nur drei geben, die berufen seien, einen Bestandtheil des Senates des Bischofs auszumachen, nämlich 1) Herr Generalprovikar Gerber, als Probst des Domkapitels; 2) Herr Domherr Franz Hypolit Glutz-Blozheim, 3) Herr Domherr Joseph Dürholz.

Für den Kanton Luzern: 1) Herr Generalprovikar Salzmann, als Dekan des Domkapitels; 2) Hr. Probst von Münster, Hr. Ludwig Meyer von Schauensee, erster auswärtiger Domherr; 3) Hr. Wissing, Pfarrer in Sempach und Dekan, auswärtiger Domherr.

Für den Kanton Bern: 1) Herr Hennet, Pfarrer in Delsberg, residirender Domherr, 2) Herr Generalprovikar von Villieux, auswärtiger Domherr; 3) Hr. Piquérez, Pfarrer in St. Ursanne, auswärtiger Domherr.

Für den Kanton Zug: Hr. Dekan Konrad Bossard, auswärtiger Domherr.

Ich beeile mich, diesen Geistlichen ihre respektive Ernennung anzukündigen, damit sie die nöthigen Schritte thun können.

Digitized by Google

Indem ich diese Ernennungen Euer Excellenz zur Kenntniß bringe, ergreife ich mit Freude diesen Anlaß, Ihr eine neue Versicherung der sehr ausgezeichneten Hochachtung darzubringen, womit ich die Ehre habe zu sein

Luzern den 19. Juli 1828.

Euer Excellenz
unterthänigster und gehorsamster Diener.
(unterz.) Gizzi, Apostolischer Internuntius.

VIII.

Kreisschreiben der HH. Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Zürich den 29. Heumonat 1828.

Titl.

So wie den unterzeichneten Kommissarien auf der einen Seite ab Seite des Geheimen Raths des hohen Standes Bern in der Zeit einige Bemerkungen über die Uebersetzung in's Deutsche der Circumscriptionsbulle zugekommen sind, welche sie am 18. Brachmonat zuvor den hohen Diözesanständen zuzusenden die Ehre gehabt haben, so haben sie auf der andern Seite auch in Erfahrung gebracht, daß Hochdieselben nicht minder eine Uebersetzung in die nämliche Sprache des Vertrags sich wünschen, welcher zu Hochihren Handen unterm 26. Märzmonat dieses Jahres mit dem Bevollmächtigten des heiligen Vaters abgeschlossen worden ist, und der die Grundlage zu der Circumscriptionsbulle ausmacht.

Um beiden diesen Erwartungen und Rücksichten gebührende Rechnung zu tragen, beehren sich die unterzeichneten Kommissarien, Euer Titl. in mitkommenden Beilagen, gleich wie den übrigen hohen Diözesanständen, die im beabsichtigten Interesse des Staats angefertigten Uebersetzungen benannter beider Akten, erstere in verbesserter Umarbeitung, zur eigenen Hochdero Einsicht ergebenst beizulegen, damit diese Uebersetzungen bei der, laut Konferenzial-

Digitized by Google

verhandlung vom 8. Heumonat, statt zu habenden amtlichen Bekanntmachung mehrbesagter Akten in der Ursprache, zur Seite übereinstimmend in Vorschein kommen, und sich daraus der einverstandene Wille der hohen Diözesanstände um so unzweifelbarer zu Tage lege, wie sie wollen, daß dieselben verstanden werden.

Gleichzeitig fügen die Kommissarien der Uebersetzung der Bulle noch eine Uebersetzung des besondern Konsistorialakts bei, wodurch der Abgang in der Bulle über das, dem hohen Stande Zug zustehende Nominationsrecht ergänzt wird, und welcher Nachtragsakt in Verbindung mit jener ein Ganzes ausmacht, somit gleich ihr zur öffentlichen Kunde sich eignet.

Endlich bemerken die Unterzeichneten, daß sich in die erste Uebersetzung der Circumscriptionsbulle, aus nicht genugsamer Beachtung der lateinischen Zeitrechnung, ein Fehler eingeschlichen hat, indem das Datum dieser Bulle nicht der 9., sondern der 7. Maimonat ist.

Mit Abbitte für dieses Uebersehen verbinden die unterzeichneten Kommissarien die erneuerte Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit, und genießen die Ehre, sich anbei zu nennen

Euer Titl.

gehorsamste Diener

die Kommissarien für die Baselschen Bisthumsangelegenheiten:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

„ Ludwig von Roll, Staatsrath.

Digitized by Google

IX.

Kreisschreiben des Staatsraths der Stadt und Republik Luzern an die Diözesanstände.

Luzern den 30. August 1828.

Titl.

In Folge der von Seite des bischöflichen Generalprovikariats in hier Uns gemachten Anzeige von dem erfolgten Hintritte Seiner Hochwürden und Gnaden des Bischofs von Basel, Herrn von Neveu, fand zwischen beiden Excellenzen, Unserm verehrtesten Standeshaupt und dem päpstlichen Herrn Nunzius, eine vertrauliche Unterredung statt, in welcher dieser, die ebengedachte Nachricht bestätigend, die Eröffnung machte: daß, um für die einstweilige Verwaltung des bereits schon seit einiger Zeit vorgesehenen Falles einer nicht mehr fernen Erledigung des Bischofssitzes von Basel Vorsehung zu thun, Herr Internunzius Gizzi von Seite des hl. Stuhls bereits mit den diesfalls nöthigen Vollmachten versehen war, bei seiner nunmehrigen Anwesenheit aber er, Herr Nunzius, wie er glaube, in dem Hochwürdigen Herrn Provikar Salzmann eine den löblichen Ständen nicht unbeliebige Person als apostolischer Generalprovikar ernennen werde, um ihn mit der einstweiligen Verwaltung des Bisthums Basel für die diesem neuzugetheilten Kantone zu beauftragen, von welcher Ernennung er dann der hohen Regierung löblichen Standes Luzern unverweilt schriftliche Anzeige machen werde. Seine Excellenz Hr. Nunzius ertheilte anbei Unserm Titl. Standeshaupte die beruhigende Versicherung, daß durch diese einstweilige Verfügung dem nunmehr in der bischöflichen Angelegenheit bestehenden verträglichen Zustande nicht der mindeste Eintrag geschehen soll, und sobald über die erfolgten Ernennungen der Domherren die päpstlichen Bullen eingelangt sein werden, werde er sich beeilen, das Domkapitel sogleich einzusetzen.

Zudem äußerte sich Seine Excellenz Herr Nunzius auf eine wohlwollende Weise dahin, daß er in seiner Stellung von allen

Digitized by Google

seinen jeweiligen Verfügungen der betreffenden hohen Regierung Kenntniß ertheilen werde.

Indem Wir nicht ermangeln wollten, von dieser stattgefundenen Unterredung Euch, Titl. vorläufig in Kenntniß zu setzen, werden Wir jedoch nicht säumen, das von Seiner Excellenz versprochene Schreiben, sobald dieses an Unsere Regierung eingelangt sein wird, Euch sofort mitzutheilen, und benützen übrigens diesen Anlaß, Euch, Titl. Unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern, und Uns beidseitig göttlicher Obhut bestens zu empfehlen.

Der Amtsschultheiß, Präsident:
(unterz.) Vincenz Rüttimann.

Namens des Staatsraths
der Staatsschreiber:
(unterz.) C. M. Kopp.

X.

(Lateinischer Originaltext Beilage Lit. E.)

Petrus Ostini, durch Gottes und des Apostolischen Stuhls Gnade Erzbischof von Tarsus u. s. w. und Nunzius.

Dem in Christo geliebten Hochw. Herrn Joseph Anton Salzmann, Probst der Kollegiat-Kirche in Luzern, Heil im Herrn.

Da die Diözese Basel durch den Hinscheid des Hochw. Herrn Franz Xaver von Neven ihres Bischofs und Hirten beraubt blieb, und alle Vollmachten, welche die Generalprovikarien im Namen des Bischofs ausübten, ipso facto aufgehört haben, gerieth das gläubige Volk, welches der verstorbene Bischof in geistlichen Dingen regierte, in eine solche Lage, daß es gar Niemanden hat, der das Amt eines Diözesanhirten verwalte, und für dessen dringende Bedürfnisse zu sorgen vermöchte. Wir hielten es also für Unsere Pflicht, diesem Uebelstande abzuhelfen, damit das

Digitized by Google

Heil der Seelen aus Mangel eines Hirten keinen Schaden leide. Daher Wir, kraft der, von Unserm heiligsten Herrn Papst Leo XII. besonders und ausdrücklich Uns ertheilten Vollmacht, dich zum Apostolischen Verweser der ganzen Diözese Basel erwählen, ernennen und aufstellen zu dem Ende, daß du die besagte Diözese nach dem Wohlgefallen des Kirchenoberhauptes und des heiligen Stuhles in geistlichen Dingen so lange verwaltest, bis der nachfolgende Bischof kanonisch erwählt, eingesetzt und der Regierung der Kirche von Basel vorgesetzt sein wird, nach den kanonischen Verordnungen und nach Vorschrift der Apostolischen Bulle, welche eben derselbe Unser heiligster Herr, zu Wiederherstellung des Bisthums Basel am 7. Mai dieses Jahres erlassen hat. Zu diesem Ende ertheilen Wir dir, im Namen des nämlichen Kirchenoberhauptes, die nöthigen und zweckdienlichen Vollmachten. Und da wir es für das Beste halten, daß die Bisthumsverwaltung so viel möglich auf die nämliche Weise wie bisher fortgesetzt werde, so ermächtigen Wir dich zugleich, die Generalprovikarien zu Pruntrut, Solothurn und Rheinfelden für die Ausübung jener Gerichtsbarkeit zu subdelegieren, die sie bei Lebzeiten des Bischofs ausgeübt haben, dem soll kein Gegentheil entgegenstehen.

Gegeben in Luzern aus dem Palaste Unserer Residenz am 30. August 1828.

(unterz.) P. Erzbischof von Tarsus, Apostolischer Nunzius.
(L. S.)

(unterz.) Jos. Sidler, Kanzler.

XI.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. F.)

An die mit der Unterhandlung über das Bisthum Basel beauftragten Kommissarien S. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn, und Herrn Staatsrath Baron von Roll.

Der unterzeichnete Apostolische Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft mußte auf die Nachricht vom Hinscheide des Hochw. Herrn Franz Xaver von Neveu, Bischofs von Basel, in Folge der von Seite Seiner Heiligkeit der Nunziatur ertheilten Instruktionen und Vollmachten, auf Mittel denken, um ohne Verzögerung für die geistlichen Bedürfnisse der Diözese Vorsehung zu thun, und dies um so mehr, als die durch die Generalprovikarien bis jetzt ausgeübten Vollmachten durch den Tod des Bischofs ipso facto aufgehört haben.

Weil die Einsetzung des neuen Domkapitels so wie die Wahl und Einsetzung des künftigen Bischofs nächstens stattfinden wird, so hat der unterzeichnete für gut befunden, für die Bedürfnisse des Augenblickes zu sorgen, indem er die geistliche Verwaltung durch die gleichen Generalprovikarien, welche sie bis jetzt im Namen des Bischofs geführt haben, fortdauern läßt, und den für das Zusammenwirken und den Gang einer geregelten Verwaltung erforderlichen Mittelpunkt anordnet.

Zu diesem Ende übertrug der Unterzeichnete so eben dem Herrn Generalprovikar Salzmann provisorisch den Titel und die Vollmachten eines Apostolischen Verwesers, und ermächtigte ihn zu gleicher Zeit, den übrigen Provikarien die nöthigen Vollmachten zu ertheilen, daß sie die nämlichen Verrichtungen, die sie bei Lebzeiten des Bischofs ausgeübt haben, ferner ausüben können.

Der Unterzeichnete beeilt sich, den mit der Unterhandlung über das Bisthum Basel beauftragten Kommissarien, Sr. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath Baron von

Digitized by Google

Roll, von dieser Maßregel Kenntniß zu geben, mit der Bitte, sie möchten ihre hohen Kommittenten gefälligst darüber einberichten, und dieselben auf das Bestimmteste versichern, daß man sowohl von Seite Seiner Heiligkeit als von Seite der Nunziatur die Ausfertigung der Bestätigungsbreven zu Gunsten der neuen Domherren möglichst zu beschleunigen trachten wird, damit diese ohne Verzögerung zur Wahl eines Bischofs schreiten können.

Der Unterzeichnete ergreift mit dem lebhaftesten Vergnügen diesen ersten Anlaß, den Herren Kommissarien die Versicherung seiner hohen Achtung darzubringen.

Luzern den 31. August 1828.

Der Apostolische Nunzius:
(unterz.) P. Erzbischof von Tarsus.

XII.

(Französischer Originaltext Beilage Lit. G.)

An S. Excellenz Herrn Ostini, Erzbischof von Tarsus, Apostolischen Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die unterzeichneten Kommissarien die amtliche Anzeige vom Hinscheide des Hochwürdigsten Herrn von Neveu, bisherigen Bischofs von Basel, so wie von der Ernennung eines einstweiligen Apostolischen Verwesers für das Bisthum Basel in der Person des Herrn Generalprovikars, und Probsten Salzmann in Luzern, womit Euer Excellenz sie beehren wollte, erhalten haben, werden sie sich beeilen, diese Mittheilung sogleich ihren hohen Kommittenten zuzusenden. In Betracht, daß aus den Akten, welche auf diese provisorische, durch einen außerordentlichen Fall und besonders durch den einstweiligen Abgang definitiv geordneter Bisthumseinrichtungen veranlaßte Verfügung Bezug haben, sich ergiebt, daß dadurch weder diese werden gehemmt,

Digitized by Google

noch die Einsetzung des neuen Domkapitels, welchem die Wahl des neuen Bischofs zusteht, irgendwie werde verschoben werden, zweifeln die unterzeichneten Kommissarien gar nicht, daß diese zuvorkommende Benachrichtigung von Seite der Apostolischen Nunziatur von den Regierungen der Diözesankantone gut aufgenommen werde, und sie dürfen im Namen ihrer hohen Kommittenten selbst hoffen, daß die Diözese während dieser Zwischenzeit, so wie bisher, werde verwaltet, und daß in der gegenwärtigen Art der Verwaltung keinerlei Veränderung werde vorgenommen werden.

Indem die unterzeichneten Kommissarien, den Rückäußerungen der Diözesanregierungen entgegensehen, ergreifen sie mit Vergnügen den gegenwärtigen Anlaß, um Euer Excellenz den Ausdruck ihrer hochachtungsvollen Gesinnungen genehm zu machen.

Luzern den 31. August 1828.

Die mit der Unterhandlung für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XIII.

Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Titl.

So eben erhalten die unterzeichneten Kommissarien zu Handen der Hohen Diözesanstände die in Abschrift sub Lit. A mitgehende Anzeige ab Seite Seiner Excellenz des Herrn Ostini, Erzbischofs von Tarsus, als Apostolischen Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über den am 23. zu Ende gehenden Monats erfolgten Hintritt des Herrn von Neveu, bisherigen Hochwürdigsten Bischofs von Basel, so wie über die,

Digitized by Google

als Folge der andurch eingetretenen Erledigung des bischöflichen Baselschen Sitzes, von der Nunziatur ausgegangene Bestellung des Hochwürdigen Herrn Generalprovikars Josephs Antons Salzmann, Probstes am lobwürdigen Kollegiatstifte von St. Leodegar auf dem Hof zu Luzern, zum einstweiligen Verwalter der Diözese, für dessen Ausweis der demselben zugestellte Ernennungs- und Bevollmächtigungs-Akt vom 30. August, wie dieser unter Lit. B beiliegt, gleichzeitig mitgetheilt wurde.

Da diese außerordentliche Maßnahme durch die noch nicht ganz vollendete Organisation des neu umschriebenen Bisthums Basel und vorzüglich durch den noch einsweiligen Abgang eines förmlich konstituirten Domkapitels, welchem eigentlich die Ernennung eines Bisthums-Verwalters bei Erledigung des bischöflichen Sitzes von Rechtes wegen zusteht, herbeigeführt worden zu sein scheint, und obgleich die päpstliche Nunziatur es sich auf eine für die hohen Diözesanstände weniger beunruhigende Weise angelegen sein läßt, die von ihr getroffenen, zeitigen Verwaltungs-Vorsorgen unter diesem Gesichtspunkte und der baldigen, endlichen Bisthumseinrichtung, so wie den damit verbundenen Rechten der hohen Diözesanstände und des Domkapitels auf keine Weise Abbruch thuend, darzustellen, so erachteten es sich die unterzeichneten Kommissarien gleichwohlen zur Pflicht, Namens ihrer hohen Kommittenten schon in einer vorläufigen Rückäußerung an Seine Exc. den Herrn Nunzius, die sie mit Lit. C anzuschließen die Ehre haben, diese nämliche Erwartung, so wie zur Seite dessen mit nicht minderer Bestimmtheit auch die Zuversicht auszusprechen, daß während dieser Zwischenverwaltung der bisherige Gang der bischöflichen Administration weder im Allgemeinen noch im Besondern werde verändert werden, damit den kanonischen Vorschriften volles Genüge geschehe, welche da wollen, quod sede episcopali vacante nihil innovetur.

Ueber den Ernennungs- und Ermächtigungs-Akt, welcher dem aufgestellten, Apostolischen Bisthumsverweser zugefertigt worden ist, haben die Unterzeichneten, neben der schon darin vollständig ausgesprochenen bedingten, zeitlichen Wirksamkeit des-

Digitized by Google

selben, einzig zu bemerken, daß dieser Akt mit dem bei Rom üblichen Curialstyl übereinstimme, und deßnahen auch im Wesentlichen gleichlautend mit demjenigen Ernennungs-Akt sei, welcher am ersten Jänner 1815 dem damaligen Herrn Probst Franz Bernard Göldlin von Tiefenau zu Beromünster in der Eigenschaft als Apostolischer Generalvikar zugestellt worden war.

Da die Aufstellung des Herrn Generalprovikars und Probsts Salzmann zum Apostolischen Verwalter des ledig gefallenen Bisthums Basel auch auf die löbl. Stände Basel und Aargau überwirkt, wovon einige Gebietstheile dem alten Bisthum Basel schon einverleibt sich befanden, so haben die unterzeichneten Kommissarien es der Sache nicht weniger angemessen finden zu sollen geglaubt, von dem Tod des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Neveu und den daraufhin von der Päpstlichen Nunziatur ausgegangenen Anordnungen für die bischöfliche Zwischenverwaltung, bis ein neuer Bischof gewählt und eingesetzt sein würde, auch den hohen Regierungen dieser Kantone Nachricht geben zu sollen, was mit Einem zur Stunde geschieht.

Im Uebrigen wollen die unterzeichneten Kommissarien die Aufträge der hohen Diözesanstände, die Hochdieselben an sie gelangen zu lassen für angemessen erachten wollten, erwarten, und haben anbei die Ehre, Euer Titl. die Versicherung ihrer vollkommenen Hochachtung und unwandelbaren Ergebenheit zu erneuern.

Luzern den 31. August 1828.

Tit.

deren gehorsamste Diener

die mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

Digitized by Google

XIV.

(Französischer Originaltext, Beilage Lit. H.)

An S. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath Baron v. Roll, mit der Unterhandlung über die Reorganisation des Bisthums Basel beauftragte Kommissarien.

Es gereicht dem unterzeichneten Apostolischen Nunzius zu vielem Vergnügen, den mit der Unterhandlung über die Reorganisation des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, Sr. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn von Roll, mitzutheilen, daß die Bullen für die Einsetzung des Domkapitels von Basel angekommen sind.

Um den neuen Domherren möglich zu machen, daß sie beförderlichst zur Bischofswahl schreiten können, hat es dem hl. Vater gefallen, sie von der Einsendung der Schriften zu befreien, die sie, um die Bullen zu erhalten, hätten vorlegen sollen, indem er zu gleicher Zeit die Summen, die sie, gemäß den Taxen, hätten bezahlen sollen, ihnen beinahe ganz nachließ.

Seine Heiligkeit ist sehr erfreut, auf diese Art sowohl ein Zeichen ihrer Zufriedenheit über die Beendigung dieser Angelegenheit als einen neuen Beweis des Geistes geben zu können, von welchem der hl. Stuhl während dieser Unterhandlung beseelt war.

Der Unterzeichnete hat bereits die Bullen dem Herrn Apostolischen Bisthumsverweser übergeben, und hofft, daß die Herren Domherren sich beeifern werden, die erforderlichen Maßregeln für ihre Einsetzung zu nehmen, um ohne Verzögerung zur Bischofswahl zu schreiten.

Mit Freuden benutzt der Unterzeichnete diesen Anlaß, um den Herren Kommissarien die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

Luzern den 30. Herbstmonat 1828.

Der Apostolische Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

(unterz.) P. Erzbischof von Tarsus.

Digitized by Google

XV.

(Französischer Originaltext, Beilage Lit. J.)

An Se. Excellenz Herrn Ostini, Erzbischof von Tarsus, Apostolischen Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Durch Euer Excellenz verehrteste Depesche vom heutigen Datum erhalten die unterzeichneten Kommissarien, zu Handen der hohen Diözesanstände des Bisthums Basel, die Bestätigung jener Zusicherung, die Sie ihnen am 31. August zu ertheilen beliebte, daß nämlich der Tod des Herrn Bischofs von Neven kein Hinderniß in die definitive Organisation der neuen Diözese bringen, und daß im Gegentheile der heilige Stuhl sich beeilen werde, die Bestätigungsbullen für die schon ernannten Domherren ausfertigen zu lassen.

Das hohe Wohlwollen, welches Seine Heiligkeit zu gleicher Zeit den durch Sie ernannten Domherren zu bezeugen geruhete, wird einen lebhaften Eindruck auf die Diözesanstände machen, die darin mit Erkenntlichkeit einen neuen Beweis der väterlichen Sorgfalt des heiligen Vaters finden werden.

Die Diözesankantone werden ihrerseits, — die Unterzeichneten wagen es, diese Versicherung zu geben, — mit dem nämlichen Eifer zur definitiven Organisation der Diözese mitwirken, sobald die Glieder des Kapitels sich mit ihnen über die Einsetzung des Kapitels ins Vernehmen und Einverständniß gesetzt haben, und das, an das Kapitel gerichtete, versprochene Exhortationsbreve für die Wahl des Bischofs von Seite der Nunziatur den Regierungen in beglaubigter Abschrift mitgetheilt sein wird.

Die unterzeichneten Kommissarien werden sich beeilen, die Mittheilung von Euer Excellenz ihren hohen Kommittenten zuzuschicken, und sie zweifeln nicht, daß diese mit großem Vergnügen darin die Fortdauer jener guten Verhältnisse mit der Apostolischen Nunziatur erblicken werden, welche so wirksam und

Digitized by Google

mit einem so glücklichen Erfolge zu der wichtigen Gründung der fraglichen kirchlichen Einrichtung beigetragen haben.

Die Unterzeichneten bitten Euer Excellenz, den Ausdruck ihrer Hochachtung zu genehmigen.

Luzern den 30. Sept. 1828.

Die mit der Unterhandlung für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XVI.

Kreisschreiben der HH. Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Titl.

Es sehen sich die unterzeichneten Kommissarien zur Stunde in der angenehmen Lage, den hohen Diözesanständen durch die mit Lit. A bezeichnete Beilage die von Seiner Excellenz dem Herrn Nunzius Ostini zu Hochderselben Handen diesen Abend erhaltene offizielle Anzeige über die eingelangten Bestätigungs-Breven für die vom hl. Vater selbst ausgegangenen ersten Ernennungen zu den Domherren-Stellen am neu bestellten Domkapitel für das reorganisirte Bisthum Basel und über ihre bereits erfolgte Aushändigung an die Ernannten, mit Erlaß der Ausweismittel über ihre kanonische Fähigkeit und der beinahe gänzlichen Schenkung der bei solchen Anlässen sonst üblichen Curial-Taxen, beförderlich mitzutheilen, damit die hohen Diözesanstände bei nunmehr vermöglichter gänzlicher Vollendung der neuen Bisthumseinrichtung ihre weitern Entschließungen darüber fassen können:

a. Unter welchen Feierlichkeiten und mit welcher Theilnahme von Seite der hohen Diözesanstände, wann und wie die förm-

Digitized by Google

liche Einsetzung des neuen Domkapitels in der Kathedralkirche zu Solothurn statt haben soll?

b. Wie Hochdieselben, in Erinnerung ehemals beim Bisthum Basel bestandener Verhältnisse und Gebräuche, so wie beachtend, gleich andern Staaten, ihre Stellung als Landesherr, ihr Aufsichtsrecht über die Wahl eines neuen Bischofs, das ihnen für solche Fälle zustehende jus exclusivam dandi und überhaupt ihren Einfluß auf die Wahl selbst zum Wohl und zur Sicherheit des Staates ausüben lassen wollen, und

c. Wann, wo und unter welchen Förmlichkeiten die Eidesleistung eines neuen Bischofs zu Handen der hohen Diözesanstände statt haben soll, endlich

d. Wie die hohen Stände und mit welchen, gegen sie selbst oder ihre Abgeordneten zu beobachtenden Anstandsbezeugungen an der Konsekrationsfeier eines neuen Bischofs Antheil nehmen lassen wollen?

Diese Berathungen werden dann von sich selbst zur nähern Regulierung der Verhältnisse zwischen dem Staat und dem Bischof, wie zu dem ihm zugleich als Senat beigegebenen Domkapitel führen, und wer in erster Linie über ihre Beobachtung und Handhabung zu wachen habe.

Damit hierin nichts dem Willen oder den Rechten des Staats vorgegriffen werden könne, glaubten die Kommissarien, obschon Seine Excellenz der Herr Nunzius sich mündlich gegen sie geäußert hatte, es werde sich der Apostolische Bisthumsverweser mit ihnen zu Handen ihrer hohen Kommittenten über die vorzunehmende förmliche Einsetzung des neuen Domkapitels ins Einverständniß setzen, gleichwohl die daherigen Dispositionsrechte des Landesherrn in ihrer vorläufigen Rückäußerung an Wohldenselben, welche unter Lit. B beiliegt, in Anspruch nehmen zu sollen:

In gleicher Absicht und mittelbar, um jeder längern Verzögerung der Wahl eines neuen Bischofs vorzubeugen, wurde auch an das verträgliche päpstliche Exhortationsbreve, Behufs der Wahl des Bischofs, an das jedesmalige Domkapitel, gleichzeitig erinnert, was auch rücksichtlich jenes ähnlichen Breve, an

Digitized by Google

den jedesmaligen Bischof wegen der Ernennung der Domherren gerichtet, die dem hohen Stand Bern angehören, so bald geschehen soll, als der neue Bischof gewählt sein wird.

Es sehen nun die unterzeichneten Kommissarien den Eröffnungen des Hochwürdigen, Apostolischen Herrn Bisthumsverwesers entgegen, die sie nicht säumen werden, den hohen Diözesanständen unverschoben mitzutheilen, Hochderselben weitere Aufträge erwartend, mittlerweilen sie sich die Ehre geben, Euer Tit. wiederholt ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Luzern den 30. Herbstmonat 1828.

Hochderselben
gehorsamste Diener.
Die mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:
(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XVII.

An S. Exc. Herrn Schultheiß Jos. Car. Amrhyn, den Hochwohlgeb. Gnädigen Herren Staatsrath Lud. de Roll, Kommissarien der hohen Stände des Bisthums Basel in Luzern.

Ihrer Excellenz Herr Schultheiß!
Hochwohlgeborner Gnädiger Herr Staatsrath!

Da die Apostolischen Bullen für die Hochw. Herren Kapitularen des Domstifts in Solothurn von Rom angelangt sind, ist der letzte Sonntag, nämlich der 26. Tag dieses Monats, zur Konstituirung des Domkapitels in Solothurn festgesetzt worden. Tags darauf, als den 27., wird das konstituirte Domkapitel zur

Digitized by Google

kanonischen Wahl eines neuen Bischofs schreiten. Indem ich Hochdenselben in des Hochwürdigsten Domkapitels und meinem Namen hievon die amtliche Anzeige mache, bitte ich Sie, den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit zu genehmigen, womit ich die vorzügliche Ehre habe, mich zu nennen.

Luzern den 4. Oktober 1828.

Tit.

Hochdero

bereitwilligster Diener:

(Sig.) Jos. Ant. Salzmann, Apostol. Bisthumsverweser.

XVIII.

An Se. Hochwürden Herrn Jos. Ant. Salzmann, Apostolischen Verweser des Bisthums Basel.

Titl.

Schon unterm 30. vorigen Monats haben die unterzeichneten Kommissarien zu Handen der hohen Regierungen der löbl. Diözesanstände von Seiner Exc. dem Apostolischen Hrn. Nunzius, Erzbischof von Tarsus, die offizielle Anzeige erhalten, daß die Bestätigungsbullen über die vom hl. Vater selbst ausgegangenen Ernennungen zu den Domherrenstellen für das neubesetzte Domkapitel des reorganisirten Bisthums Basel, mit Erlaß der üblichen Ausweistitel für die Ernannten über ihre kanonischen Eigenschaften und der fast gänzlichen Nachlassung der sonst gewöhnlichen Taxen bei solchen Fällen, den besagten Domherren durch die Dazwischenkunft des Apostolischen Herrn Bisthumsverwesers bereits zugestellt worden seien, damit sie förderlich die nöthigen Einleitungen für die förmliche Einsetzung des Domkapitels treffen könne, um hierauf sogleich zur Wahl eines Bischofs zu schreiten. S. Exc. der Hr. Nunzius äußerten sich noch mündlich, daß der Hr. Bisthumsverweser sich darüber mit den Diözesankommissarien zu Handen ihrer hohen Kommittenten ins Einverständniß setzen werde.

Digitized by Google

Nunmehr erhalten diese durch Euer Tit. Zuschrift von heute die Anzeige, daß der letzte Sonntag des angetretenen Weinmonats zur Konstituirung des Domkapitels in Solothurn festgesetzt worden sei und daß Tags darauf, den 27. Weinmonat, das konstituirte Domkapitel zur kanonischen Wahl eines neuen Bischofs schreiten werde.

Die unterzeichneten Kommissarien beeilen sich, diese erhaltene Anzeige ihren hohen Komittenten durch Eilboten mitzutheilen, um von Hochdenselben als dem Landesherrn zu vernehmen, ob die angezeigten Tage Ihnen gefällig sein werden, oder ob Sie diesfalls andere Bestimmungen zu treffen für nothwendig erachten sollten. Sobald ihnen die Willensmeinung ihrer hohen Obern bekannt sein wird, werden die unterzeichneten Kommissarien keinen Augenblick säumen, dieselbe Euer Tit. zu Handen der Mitglieder des Domkapitels mitzutheilen.

Inzwischen können die Kommissarien nicht umhin, mit dieser vorläufigen Rückäußerung auch die bereits an die päbstliche Nunziatur abgegebene Zusicherung zu verbinden, daß die Regierungen der hohen Diözesanstände mit demjenigen Eifer, den Hochdieselben für die Begründung der neuen Bisthumseinrichtung an den Tag gelegt haben, auch zur Vollendung dieses Werkes ihrer väterlichen Sorgfalt in Ihrer landesherrlichen Stellung mitwirken werden, sobald die Mitglieder, welche das Domstift bilden sollen, über dessen feierliche Einsetzung sich mit Hochihnen ins Einverständniß werden gesetzt haben, und das versprochene päpstliche Exhortationsbreve für die Wahl des Bischofs, an das jeweilige Domkapitel gestellt, Wohldenselben durch die päpstliche Nunziatur in beglaubigter Abschrift mitgetheilt sein wird.

Die unterzeichneten Kommissarien glauben an dieser Stelle allerdings noch die Ansicht äußern zu können, es dürften die Regierungen der hohen Diözesanstände sich den, in der Geschichte des Tages so wichtigen Zeitpunkt der Einsetzung des neuen Domkapitels für das reorganisirte Bisthum Basel, das Werk ihrer Großmuth und ihrer vaterländischen Vorsorge, gleich anderen Staaten vorgesehen haben, um durch einen feierlichen Akt ihrer

Digitized by Google

ehrwürdigen Geistlichkeit wie ihrem Volke und dem gesammten Vaterlande ihre Gesinnungen und ihren Willen auf eine bleibende Weise kund zu geben.

Empfangen Euer Tit. anbei der unterzeichneten Kommissarien Versicherung der vollkommenen Hochachtung.

Luzern den 5. Weinmonat 1828.

Die mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(Sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(Sig.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XIX.

(Französischer Originaltext, Beilage Lit. K.)

An die mit der Unterhandlung über die Reorganisation des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, S. E. Herrn Schultheiß Amrhyn und Herrn Staatsrath Baron von Roll.

Da das Exhortationsbreve des hl. Vaters, gerichtet an das Kapitel von Basel in Betreff der Wahl des Bischofs, angekommen ist, so beeilt sich der unterzeichnete Apostolische Nunzius, die mit der Unterhandlung für die Reorganisation des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, Seine Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn, und Herrn Baron von Roll, hievon zu benachrichtigen, und ihnen eine Abschrift desselben zuzusenden.

Der Unterzeichnete wird das Breve unverweilt dem Herrn Probsten Salzmann, Apostolischen Bisthumsverweser übergeben, und ihn beauftragen, dasselbe dem Kapitel zuzustellen.

Es ist für den Unterzeichneten sehr angenehm, diesen Anlaß

Digitized by Google

benutzen zu können, um den Herren Kommissarien die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Luzern den 1. November 1828.

Der Apostolische Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

(unterz.) P. Erzbischof von Tarsus.

XX.

(Lateinischer Originaltext, Beilage Lit. L.)

An die geliebten Söhne Probst, Dekan und Domkapitularen der Kirche von Basel.

Papst Leo XII.

Geliebte Söhne! Heil und Apostolischen Segen. Was Wir zu einer, für die dortigen örtlichen Verhältnisse passenderen Anordnung der kirchlichen Einrichtungen festsetzen zu müssen erachteten, werdet Ihr, wie Wir nicht zweifeln, aus den Apostolischen Briefen vernommen haben, die Wir in dieser Beziehung am 13. Brachmonat letzthin ausfertigen ließen. Ihr werdet gewiß wahrnehmen, welche Nachsicht Päpstlicher Güte Wir, um für die dortige Heerde des Herrn größere Vortheile zu bewirken, gezeigt haben, als Wir Eurem Stande jenes besondere Privilegium ertheilten, daß Ihr nach den bestehenden Gesetzen den Bischof wählet. Von größter Wichtigkeit ist ja diese Handlung, bei deren Vollziehung Ihr, wie Wir vertrauen, mit Gottes Hilfe zu dem euch entschließen werdet, was als Erforderniß der religiösen Wohlfahrt und des ewigen Heils der Völker deutlich erkannt wird. „Denn Ihr würdet euch fremder Sünden theilhaftig machen, sagen Wir mit den Vätern von Trient, wenn Ihr nicht mit fleißiger Sorgfalt diejenigen zu Vorstehern wähltet, die Ihr als die Würdigern und für die Kirche Nützlichern befunden haben werdet.

Digitized by Google

Allein auch das müsset Ihr, gemäß Eurer anerkannten, lobenswerthen Klugheit, wohl beherzigen, daß die Kirche blühe, wann, wie Ivo von Chartres ermahnt, die weltliche und geistliche Gewalt mit einander übereinkommen. Es wird Euch daher obliegen, diejenigen zu wählen, hinsichtlich derer Ihr euch, vor dem feierlichen Wahlakte, die Gewißheit verschafft habet, daß sie nicht nur durch die vorgeschriebenen Eigenschaften sich auszeichnen, sondern daß sie nicht auch der Regierung minder angenehm seien. Eben dieses müsset Ihr sorgfältig verhüten, wann Ihr auch nach den in den nämlichen Unsern Apostolischen Briefen festgesetzten Bedingungen, der Obrigkeit das Verzeichniß derjenigen vorzulegen haben werdet, aus denen für irgend einen Kanton vom Bischofe Euere Kollegen ernannt werden müssen. Wir haben fürwahr von euerer Frömmigkeit und eurem Glauben eine solche Meinung, daß Wir keineswegs in Zweifel ziehen, Ihr werdet in diesem, vor allen höchstwichtigen Geschäfte diese Unsere Befehle befolgen, und die Euch übertragene Amtspflicht eifrig erfüllen. Euch indessen, geliebte Söhne, ertheilen Wir von Herzen den Apostolischen Segen, den Verkündiger des himmlischen Schutzes. Gegeben zu Rom bei St. Peter am 15. Sept. 1828. Im fünften Jahre Unseres Pontifikats.

(unterz.) Papst Leo XII.

XXI.

(Französischer Originaltext, Beilage Lit. M.)

An Seine Excellenz Herrn Ostini, Erzbischof von Tarsus, Apostol. Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die beglaubigte Abschrift des Exhortationsbreve, welches von S. H. Papst Leo XII. unterm letztverflossenen 15. September erlassen, und an das Domkapitel in Betreff der Wahl eines Bischofs zum bischöflichen Sitze von Basel gerichtet ist, und

Digitized by Google

welches von Euer Excellenz durch Dero Depesche von ehegestern mitgetheilt wurde, ihren hohen Kommittenten zu übersenden, werden sich die unterzeichneten Kommissarien um so mehr beeilen, als die hohen Diözesanstände in diesem sowohl an das gegenwärtige Kapitel als an die künftigen gerichteten Akte die verlangten und versprochenen Vorsorgen nicht nur für die Wahl des Bischofs finden werden, sondern auch für den Fall, wo das Kapitel der Regierung des hohen Standes Bern ein Kandidatenverzeichniß für die dem Bischof zustehende Ernennung der diesem Stande zugetheilten Domherren vorzulegen haben wird, da nun dasselbe bei Verfertigung jenes Verzeichnisses die nämlichen Formen zu beobachten hat, welche ihm für die Wahl des Bischofs vorgeschrieben sind; — ein neuer Beweis, daß Seine Heiligkeit die Schweizerischen Kantone mit dem gleichen väterlichen Wohlwollen, wie andere Staaten, zu behandeln geruht.

In Bezug auf diesen, übrigens mit den vorausgegangenen, diesfälligen Verabredungen ganz übereinstimmenden Akt, erlauben sich die unterzeichneten Kommissarien nur die einzige Bemerkung, daß derselbe sich in seinem Eingange auf die Apostolischen Briefe vom 13. Juni 1827 beruft, welches Datum das nämliche ist, welches die zu dieser Zeit im Entwurfe vorliegende Umschreibungsbulle trug, und auf welche das Exhortationsbreve sich damals natürlich auch beziehen mußte.

Wenn dieses Datum nicht durch ein Versehen des Kopisten, statt desjenigen, welches die wirkliche Umschreibungsbulle (7. Mai 1828; Nonis Maji) trägt, eingeschrieben wurde, so werden die unterzeichneten Kommissarien sich im Falle sehen, Euer Excellenz zu bitten, ihnen eine authentische Abschrift der besagten Apostolischen Briefe zukommen zu lassen, oder falls das erwähnte Datum nur aus Unachtsamkeit des Kopisten hineingesetzt wurde, ihnen hierüber amtliche Mittheilung zu geben, damit sie dieselbe zur Kenntniß der hohen Diözesankantone bringen können.

Da bei der dermaligen Lage der Dinge vorauszusehen ist, daß die definitive Organisation des Bisthums Basel unverzüglich werde ins Leben treten können, so nehmen die unterzeichneten

Digitized by Google

Kommissarien, indem sie sich auf ihre amtlichen Noten an den HE. Internuntzius vom 29. März und 5. Mai letzthin, so wie auf dessen Antwort vom 29. Mai beziehen, die Freiheit, Euer Excellenz in Erinnerung zu bringen, daß ihnen, zu Handen ihrer hohen Kommittenten, nach der Wahl des neuen Bischofs, eine authentische Abschrift sowohl der Formul des Eides, welchen der Bischof bei seiner Konsekration dem heiligen Stuhle schwören muß, als des an ihn gerichteten und für alle seine Nachfolger verbindlichen Exhortationsbreve's, bezüglich auf die Ernennung zu den dem hohen Stande Bern angehörigen Dompräbenden, zugestellt werden möchte.

Indem die unterzeichneten Kommissarien die endlichen Verfügungen der hohen Diözesankantone über die feierliche Einsetzung des neuen Domkapitels, so wie über die Wahl des neuen Bischofs erwarten, wiederholen sie Seiner Excellenz den Ausdruck ihrer Hochachtung.

Luzern den 3. November 1828.

Die mit der Unterhandlung für die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XXII.

Kreisschreiben der HH. Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Titl.

Mit dem ersten eingetretenen Wintermonats wurde den unterzeichneten Kommissarien ab Seite Sr. Exc. des Apostolischen Herrn Nunzius Ostini, zu Handen der hohen Diözesanstände

Digitized by Google

eine beglaubigte Abschrift des päpstlichen Exhortationsbreve, an das Domkapitel hinsichtlich der Wahl des Bischofs gerichtet, welches das Datum vom 15. verflossenen Herbstmonats an sich trägt, überschickt, die Urschrift davon aber, wie Hochderselbe ihnen beim nämlichen Anlaß überschreibt, gleichzeitig dem Apostolischen Herrn Bisthumsverweser zugestellt, um durch diesen seiner Zeit dem instituirten Domkapitel überreicht zu werden.

Das Erste, was den unterzeichneten Kommissarien hierauf zu thun oblag, war, den eingelangten Akt mit dem verabredeten Entwurf dazu, der ihnen den 20. Herbstmonat 1827 durch den als päpstlichen Internunzius kurz zuvor nach der Schweiz zurückgekehrten Herrn Auditor Pascal Gizzi vertraulich mitgetheilt worden ist, und den sie eben so vertraulich den Standeshäuptern der hohen Diözesanstände den 15. Wintermonat nämlichen Jahres in Abschrift, mit Uebersetzung in's Deutsche begleitet, übermittelt haben, sorgfältig zu vergleichen.

Die Veränderungen, welche die Unterzeichneten in dem nunmehr förmlich ausgefertigten Breve, davon unter Lit. A eine Abschrift folgt, gegen den Entwurf dazu entdeckt haben, ist auf der ersten Seite die in der dritten Linie vorkommende einfache Vertauschung des Zeitworts duximus in censuimus, was den gleichen Sinn ausdrückt, in der sechsten Linie die Verbesserung des Bindworts „quonam" mit dem Bindwort „quamnam" und auf der zweiten Seite am Ende der neunten Linie die Berichtigung des Zeitworts: „Dilsiteamur."

Weit wichtiger ist hingegen auf der ersten Seite die Einschaltung eines ganz neuen Satzes gleich nach den Vorschriften, welche dem wählenden Domkapitel für die vorläufige Erwahrung gegeben werden, daß die als künftigen Bischof im Auge habende Person den Diözesanregierungen nicht unangenehm sein werde. Dieser Zusatz, der mit den Worten: „id diligenter caveatis" anfängt, und mit jenen von: „Collegae Vestri renunciandi" endigt, stellte sich aber, mit Hinsicht auf die Vorschriften, welche hierüber in der päpstlichen Circumscriptionsbulle in Vorschein kommen, bei den unterzeichneten Kommissarien gleich unter einem

Digitized by Google

günstigen Gesichtspunkte für diejenigen hohen Stände dar, deren betreffende Domherren auf eine Vorschlagsliste des wahlfähigen Domkapitels hin, durch den jeweiligen Bischof ernennt werden, indem jenem Kapitel zur Pflicht gemacht wird, bei Entwerfung der daherigen Vorschlagsliste die gleichen Rücksichten zu nehmen, welche ihm für eine Bischofswahl zum Gebot gemacht sind.

Endlich zog der Kommissarien Aufmerksamkeit noch die gleich von Anfang des mitgehenden Exhortationsbreve stehende Berufung auf Apostolische Schreiben mit dem Datum vom 13. Brachmonat letzthin (Idibus superioris Junii) auf sich. Sie kennen keinen päpstlichen Akt, auf die neue Bisthumseinrichtung bezüglich, welcher dieses Datum führt, und können sich auch nicht wohl einer andern Ansicht hingeben, als daß an dieser Stelle der Apostolischen Circumscriptionsbulle hätte gerufen werden sollen, welche sich jedoch vom 7. Mai gegenwärtigen Jahres (Nonis Maji) herschreibt. Das gerügte, erste Datum ist dann ferner das nämliche, welches in dem Entwurf zum fraglichen Exhortationsbreve in Vorschein kommt, und mit demjenigen vollkommen übereinstimmt, das die auf die Konvention vom 12. Märzmonat 1827 in der Zeit bereits angefertigte Circumscriptions-Bulla an sich trägt, von der die hohen Diözesanstände seiner Zeit ebenfalls abschriftliche Mittheilung erhalten haben.

Es geht demnach aus allem diesem, nach dem Dafürhalten der Kommissarien, eine einfache Mißschreibung ab Seite desjenigen hervor, welcher das besagte Breve ausfertigen mußte.

Es haben indessen die Unterzeichneten, um in so wichtigen Akten, wie der vorliegende einer ist, weder für die Gegenwart noch für die Zukunft etwas Zweifelhaftes zu lassen, sich pflichtig geglaubt, darüber die in der Beilage Lit. B enthaltene Anfrage an die päpstliche Nunziatur zu stellen, deren Rückäußerung die Kommissarien ihren hohen Kommittenten seiner Zeit eben so wenig vorenthalten werden, so wie auch ein Gleiches mit der, zur nämlichen Zeit in Erinnerung zurückgeführten beglaubigten Abschrift sowohl vom päpstlichen Exhortationsbreve an den je-

Digitized by Google

weiligen Bischof wegen der ihm bedingt zugegebenen Ernennung zu den Domherrenstellen, dem hohen Stande Bern angehörend, als von dem einverstandenem Formular geschehen wird, nach welchem der gewählte neue Bischof den Eid zu Handen des heiligen Stuhls leisten soll.

Da übrigens die unterzeichneten Kommissarien gleich nach Empfang des mehrerwähnten Exhortationsbreve, zur Bewahrung und Befestigung der bishin angedauerten, so freundschaftlichen Verhältnisse mit der päpstlichen Nunziatur, nicht unterlassen zu sollen geglaubt haben, sich in vorläufige, vertrauliche Rücksprache über die Sache mit Sr. Exc. dem Herrn Nunzius Ostini zu setzen, so sind sie dadurch auch zur Kenntniß gelangt, daß Sr. Heiligkeit den vorerwähnten Zusatz aus freiem, eigenen Antriebe und benanntlich in der Absicht dem in Abschrift mitgehenden Exhortationsbreve habe beirücken lassen, um den hohen Diözesanständen den wohlwollenden Beweis zu geben, daß Er ihnen in gleichem Maaße Alles dasjenige ebenfalls zugestehe, was Er gegen andere Staaten bei gleichen neuen Bisthumseinrichtungen eingegangen ist.

Letztlich sollen die unterzeichneten Kommissarien Euer Titl. nicht weniger in Kenntniß setzen, daß der Hochwürdigste Apostolische Hr. Bisthumsverweser bei ihnen gestern mündlich Nachfrage gehalten habe, welches der hohen Regierungen Ansichten und Wünsche über den Zeitpunkt der Instituirung des neuen Domkapitels und der Wahl eines neuen Bischofs seien, um in schicklicher Zeit noch die Hochw. Herren Domherren nach der bischöflichen Residenzstadt Solothurn einberufen zu können. Es sind indessen die Kommissarien dabei stehen geblieben, Wohldemselben die Zusicherung zu wiederholen, daß, wo ihnen darüber durch ihre hohen Kommittenten ein förmlicher Auftrag zugehen würde, sie Hochdenselben von dessen Inhalt unverschoben in Kenntniß setzen werden.

Schließlich beziehen sich die Unterzeichneten auf ihre letzten drei Zuschriften, und haben dabei die Ehre, Euer Titl. wiederholt ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit ver-

Digitized by Google

sichern zu können, in welchen Gesinnungen sie sich auch unterzeichnen.

Luzern den 3. Wintermonat 1828.

Hochderselben
gehorsamste Diener:

Die mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

XXIII.

(Französischer Originaltext, Beilage Lit. N.)

An die mit der Unterhandlung über die Reorganisation und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien, S. Exc. Herrn Schultheiß Amrhyn, und Herrn Staatsrath Baron von Roll.

Der unterzeichnete Apostolische Nunzius bescheinigt den Empfang der Note, welche Se. E. Hr. Schultheiß Amrhyn und Hr. Baron von Roll, als mit der Unterhandlung über die Reorganisation des Bisthums Basel beauftragte Kommissarien, ihm unter dem Datum vom 3. dieses Monats zuzusenden beliebten, und er beeilt sich, sogleich darauf zu antworten.

Der Eifer, den die Herren Kommissarien immerfort für die Beendigung dieser Unterhandlung an den Tag legten, ließ den Unterzeichneten keineswegs zweifeln, daß sie die Abschrift des Exhortationsbreve's, welches der heilige Vater unterm 15. Sept. an das Domkapitel von Basel gerichtet hat, mit möglichster Beförderung ihren hohen Kommittenten mittheilen würden. Was inzwischen die Stelle des Breve's betrifft, wo es heißt, daß die

Digitized by Google

Bulle über die Reorganisation des Bisthums Basel den 13. Junius, Idibus superioris Junii, ausgefertigt worden, so erkennt der Unterzeichnete darin eine Unachtsamkeit dessen, der das Breve geschrieben hat, und erklärt auf das Förmlichste, daß die Worte: „Ex Apostolicis literis, quas in eam rem Idibus superioris Junii dandas curavimus“ sich nur auf die Reorganisationsbulle vom 7. Mai dieses Jahres 1828 beziehen, und daß folglich im Breve, statt der Worte: Idibus Junii, die Worte zu setzen sind: Nonis Maji, der 7. Mai, welcher der wahre Tag der Ausfertigung der Reorganisationsbulle ist.

Der Eid, den der neue Bischof der Diözese Basel dem heiligen Stuhle wird schwören müssen, wird vollkommen mit dem übereinstimmen, was früher Hr. Internuntius Gizzi in seiner Note vom 29. Mai den Herrn Kommissarien eröffnete, und nach der Wahl des Bischofs wird der Unterzeichnete ganz sicher nicht ermangeln, die authentische Abschrift dieses Eides den Herren Kommissarien zuzustellen.

Nach der Wahl des Bischofs wird ihm der hl. Vater das Exhortationsbreve in Betreff der künftigen Wahl der Domherren des hohen Standes Bern zusenden. Wenn dieses Breve einlangt, wird der Unterzeichnete nichts Dringenderes zu thun haben, als dem Verlangen der Herren Kommissarien zu entsprechen, und ihnen eine authentische Abschrift desselben mitzutheilen.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, den Herren Kommissarien eine neue Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Luzern den 9. November 1828.

Der Apostolische Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

(unterz.) P. Erzbischof von Tarsus.

Digitized by Google

XXIV.

Kreisschreiben der HH. Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

Titl.

Als Nachtrag zu ihrer letzten Mittheilung vom 3. fließenden Monats befreuen sich nun die unterzeichneten Kommissarien durch die so eben erhaltene Rückäußerung Sr. Exc. des Apostolischen Herrn Nunzius Ostini ihren hohen Kommittenten, wie sie hoffen, eine volle Beruhigung über die Vollgültigkeit des jüngsthin Hochihnen in beglaubigter Abschrift übermittelten, päpstlichen Erhortationsbreve, an das jeweilige Domkapitel des Bisthums Basel für die Nomination eines Bischofs gerichtet, und benanntlich deß, im Eingange desselben irrig angeführten Datums wegen über die Apostolischen Briefe, geben zu können, deren Anwendung besagtes Breve in Hinsicht der so eben erwähnten Bischofswahl näher bedingt.

Euer Titl. erhalten zugleich durch diese Beilage eben so bestimmt die vollkommene Gewißheit, daß das zugesagte, zweite Exhortationsbreve für den jeweiligen Bischof von Basel und eben so eine beglaubigte Abschrift des Formulars in angegebener Zeit nachfolgen werde, nach welchem der jedesmalige neue Bischof den Eid zu Handen des hl. Stuhles zu leisten haben wird.

Es hoffen nunmehr die unterzeichneten Kommissarien alles dasjenige für die weitere Ausführung der neuen Bischöflichen Einrichtung des neuorganisirten Bisthums Basel eingeleitet zu haben, was diesfalls ihnen noch zu thun obliegen konnte, und haben anbei die Ehre Euer Titl. wiederholt ihrer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Luzern den 9. Wintermonat 1828.

Hochderselben gehorsamste Diener:

Die mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

(unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

(unterz.) Ludwig von Roll, Staatsrath.

Digitized by Google

XXV.

Protokoll

über die Verhandlungen zwischen den Titl. Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern und Zug, welche auf der Diözesankonferenz in Solothurn, Freitags den 5. Dezember bis Samstag den 13. Dezember 1828 stattfanden.

„Verzeichniß der Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren Gesandten: des hohen Standes Solothurn: S. Excellenz Herr Amtsschultheiß von Glutz-Ruchti; der Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Hr. Staatsrath Ludwig von Roll, Hr. Staatsrath Joseph Lüthi; — des hohen Standes Bern: der Hochwgb. Hochgeachtete Hr. Alt-Seckelmeister von Jenner, Mitglied des Kleinen und Geheimen Raths, Hr. Franz Xaver Dominique Nizole von Pruntrut, Mitglied des Großen Raths, wie auch des katholischen Kirchenraths; Hr. Jakob Jos. Helg von Delsberg, Mitglied des Großen Raths und auch des katholischen Kirchenraths; Hr. Friedrich Ludwig von Effinger, Mitglied des Großen Raths und Geheimer Rathschreiber; — des hohen Standes Luzern: S. Excellenz Hr. Schultheiß Jos. Karl Amrhyn; der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Eduard Pfyffer von Altishofen, Hr. Staats- und Apellationsrath Joseph Pfyffer von Heidegg; — des hohen Standes Zug: der Hochwohlgeborne, Hochgeachtete Herr Alt-Landammann Joseph Sidler."

I. Konferenzial-Sitzung.

Freitag den 5. Christmonat 1828, des Morgens 9 Uhr.

Nachdem von den mit der Umschreibung des neuen Bisthums Basel beauftragten Titl. Herren Kommissarien in ihrem Schreiben vom 30. September dieses Jahres angezeigt worden, daß die Ernennungsbreven für die ernannten, den Senat des Bischofs bildenden Domherren zum neuen Domstift des Bisthums Basel von Rom eingelangt seien, und zur Vervollständigung dieser

Digitized by Google

Bisthumseinrichtung noch über vier Gegenstände der Entscheid der hohen Diözesanstände vor der Konstituirung des neuen Domkapitels und der Wahl des Bischofs erfordert werde; nachdem die Nothwendigkeit einer solcher Konferenz von sämmtlichen hohen Diözesanständen gefühlt, und die Bestimmung der Zeit und des Orts zur daherigen Zusammenkunft dem Stande Solothurn überlassen wurde, erließ dieser Stand unterm 17. November an die übrigen Mitdiözesanstände das freundschaftliche Ansuchen, zu Abhaltung dieser Konferenz ihre Titl. Abgeordeten auf Donnerstag Abends, den 4. Dezember nach Solothurn zu senden.

In Folge dieser Einladung haben sich unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Amtschultheißen Peter von Glutz-Ruchti von Solothurn, die vorbenannten Titl. Herren Abgeordneten der vier löbl. Diözesanstände Freitags den 5. dies zu einer Konferenz versammelt.

Das Präsidium eröffnete diese Sitzung mit einer passenden Rede, worin es Namens seines hohen Standes die freudigen Gefühle ausdrückte, die Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände in dieser Stadt zu bewillkommen, und Ihnen zu Handen ihrer hohen Regierungen die Zusicherung der treuen Ergebenheit und bundesbrüderlichen Gesinnungen dieses Standes ertheilen zu können. Wenn nach der hiesigen Väter Sitte die Führung des Präsidiums dem ersten Magistraten des Versammlungsortes zustehe, könne es seine Schüchternheit, in dem Präsidium Seiner Excellenz dem Hr. Schultheiß Amrhyn zu folgen, dessen tiefe Kenntnisse, große Gewandtheit in den Geschäften und eine seltene Gedächtnißgabe allgemein bekannt sind, nicht bergen; es vertraue aber auf die gütige Nachsicht der Herren Abgeordneten.

Es haben in der letzten Konferenz, fuhr das Präsidium ferners fort, die löbl. Stände sich einmüthig ausgesprochen, dem so lange schon andauernden, nachtheiligen Provisorium in kirchlichen Angelegenheiten ein Ende zu machen; wenn nun in Betracht gezogen werde, daß den 13. Juli schon das Kollegiatstift in Solothurn zum Domstift erhoben, daß die Promulgation der päpstlichen Circumscriptionsbulle feierlich statt gehabt, das Placetum

Digitized by Google

regium von den hohen Diözesanständen ausgesprochen, seither die Ernennungsbreven für die neu ernannten Domherren nebst dem Exhortationsbreve von Rom eingelangt, und also der Investitur des Domkapitels und der Wahl des neuen Bischofs nichts mehr im Wege stehe, wurde, dem Wunsche des hohen Standes Luzern entsprechend, die Konferenz zwischen den löbl. Ständen einige Tage vor der stattzuhabenden Investitur besammelt, um die noch zu berichtigenden Gegenstände, wovon die wichtigern von den Herren Diözesankommissarien in ihrem Schreiben vom 30. Sept. dieses Jahrs bezeichnet worden sind, freundvertraulich zu berathen, und, wo immer möglich, sich darüber verständigen zu können.

Es werden also die Instruktionen und Wünsche der HgHE. Abgeordneten zu vernehmen sein.

Der Hochg. Hr. Abgeordnete des hohen Standes Bern sprach sich dahin aus: daß er von seinen hohen Kommittenten den Auftrag habe, die vorliegenden, wichtigen Gegenstände zum Besten des Staats und der Kirche freundschaftlich und Hand in Hand mit den Abgeordneten der übrigen hohen Diözesanstände berathen zu helfen.

Der HgHE. Abgeordnete des hohen Standes Luzern findet: in den Gesinnungen des eidgenössischen Zusammenhaltens könne das zu beendende, wichtige Werk nicht nur für den Augenblick, sondern für die späte Zukunft sicher und vollständig begründet werden; es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß in einer frühern Epoche, bevor nämlich zur Bischofswahl geschritten werde, in Beachtung des Hauptzweckes, der diesen Zusammentritt erforderte, diese Versammlung statt gehabt hätte. Jene Gesinnungen des treuen Zusammenhaltens zu bethätigen, sei das Streben der Abordnung des Standes Luzern.

Der HgHE. Abgeordnete von Zug erklärte, es gereiche seinem hohen Stande zum besondern Vergnügen, in nähern Verband mit den löbl. Diözesanständen zu treten, und zu Vollendung des Bisthumsvertrags mitwirken zu können.

Nach diesen Voröffnungen wurde der Anfang mit Verlesung

Digitized by Google

des Schreibens der HgHE. Diözesankommissarien vom 30. Sept. abhin gemacht, und die Berathung über den ersten, darin bezeichneten Punkt angehoben, dahin lautend:

A. Erster Punkt:

„Unter welchen Feierlichkeiten und unter welcher Theilnahme von Seiten der hohen Diözesanstände, wann und wie die förmliche Einsetzung des neuen Domkapitels in der Kathedralkirche zu Solothurn statt haben soll."

Der HgHE. Ehrengesandte des hohen Standes Bern findet, es beruhe diese Feierlichkeit auf Gebräuchen und Uebungen, welche Solothurn werde aufgefaßt haben; diese möchten mit Anstand und Würde, ohne Kostenaufwand und mit Berücksichtigung der wirklichen rauhern Jahreszeit vorgenommen werden, wünschte jedoch über die Bestimmung dieser Feierlichkeiten S. Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn zu vernehmen.

Se. Excellenz Herr Schultheiß Amrhyn machte sich's zur Pflicht, über diesen Gegenstand alle Aufschlüsse zu ertheilen, um die Sache in dem Maaße einleuchtend darzustellen, wie es bei seiner Regierung geschah.

Bei der bevorstehenden, wichtigen und letzten Handlung zu Begründung des Bisthums, bemerkte derselbe, müßten alle Rücksichten, sowohl gegen den Staat, als die Kirche in's Auge gefaßt werden. Die Kommissarien ließen sich's daher auch angelegen sein, in Berücksichtigung der Exhortationsbulle mit dem Herrn Bisthumsverweser Rücksprache zu halten; man verständigte sich über den Zeitpunkt der Investitur und der Bischofswahl; allein eben so wichtig und nothwendig seie auch die Erklärung, daß eine solche Handlung nicht vorgenommen werden solle, ohne zuvor dazu die Landesherrliche Genehmigung erhalten zu haben; was in den ältern Zeiten statt fand, sollte auch in den neuern beobachtet werden; auch seie auszuscheiden, was der Kirche und was dem Staate zugehöre. Von dem Grundsatze, der in erster Linie stehe, dürfe nicht abgewichen werden, daß nämlich keine Handlung von solcher Wichtigkeit anders als nur im Einverständniß mit dem Landesherrn vor sich gehen solle; wenn man

Digitized by Google

schon im Vaterlande keine unmittelbaren Nachweisungen dieser Art dokumentiren könne, als durch dunkle Traditionen, so könne doch ein einziger Vorfall solcher Natur angeführt werden, nämlich jener in Hinsicht des Chur St. Gallischen Bisthums, wo freilich der Staat in der Zeit nicht Alles vorgesehen habe, was die Stellung des Landesherrn erfordert hätte, und was man wirklich noch bedaure. Diese Ansichten auffassend, glauben die Kommissarien, was in andern Staaten bei Begründung neuer Bisthümer geschah, sollte auch der Schweiz zum Vorbild dienen, und demnach das Domkapitel von der hohen Konferenz aus ermächtiget werden, sich zu konstituiren; dieß könnte geschehen, wenn dasselbe in diese Versammlung berufen und ihm bekannt gemacht würde, welche große Opfer schon der Staat der neuen Einrichtung gebracht habe, mit welch väterlicher Sorge er für das moralische Wohl seines Volkes wache und wie er alle Umsicht zur Erhaltung eines beruhigenden Zustandes anwende; die Begründung eines neuen Bisthums, man könne vollständiger sagen, eines vaterländischen Bisthums, mache eine höchst wichtige Epoche aus. Offen und mit festem Willen, mit Achtung und Verehrung für die Religion, sollte dieser Anlaß, Consequenz gemäß, gleichwie in andern Staaten dazu benutzt werden, um diese Ansichten dem Domkapitel in Gegenwart der Konferenz zu eröffnen wo dann zugleich von den Ernennungsbreven Einsicht genommen werden könnte. Rücksichtlich auf die Wahl des Bischofs wäre dem wählenden Domkapitel gleichzeitig zu Gemüthe zu führen, wie diese Wahl eine der wichtigsten und folgereichsten Handlungen sei, so daß mit ruhiger Besonnenheit, mit evangelischer Salbung, mit Beachtung der Verhältnisse zur Kirche wie zum Staate, besonders in den Wirren der heutigen Zeit dieselbe vorgenommen werden sollte, von wo aus dann das moralische Wohl einen höhern Standpunkt von oben herab erhalten, und damit zugleich volle Beruhigung auch für die Zukunft gegeben werden würde.

Was früherhin bei den Bischofswahlen von Basel geschehen, gehöre zu den Vorschriften für die deutschen Bisthümer, zu welchen auch das Bisthum Basel immerfort gezählt worden sei;

Digitized by Google

bei solchen Wahlen sei immerfort ein Kommissair des deutschen Kaisers zugegen gewesen, der die Wahl beaufsichtigte und den Eid dem geweihten Bischofe Namens des Landesherrn abnahm. Papst Pius der VII. habe für Wiederherstellung der Kirchen-Hierarchie in allen Staaten, wo Katholiken vorhanden, vieles gethan, und es scheine Leo dem XII vorbehalten zu sein, das Angefangene zu vollenden. In den Staaten Preußens, Hannover, der Niederlande und jenen der süddeutschen Kirchenprovinz bleiben bei der Wahl eines Bischofs solche weltlichen Abgeordneten auch zur Stunde nicht aus. Nicht so fast in Folge dieser Beispiele und der eigenen Landesherrlichen Berechtigung, als vielmehr in Beachtung dessen, was das Oberhaupt der Kirche im väterlichen Sinne sich hat angelegen sein lassen, durch das vermöge Einverständniß mit den hohen Diözesanständen erlassene Exhortationsbreve auszusprechen, daß nämlich der zum Bischof zu wählende eine den Regierungen nicht mißfällige Person sein müsse, sei eine schützende und beruhigende Vorsorge für den Staat, möchte also auch hierorts die Wahlhandlung vollständig vor sich gehen. Der Weisheit der hohen Stände müssen übrigens die fernern Bestimmungen überlassen bleiben, so wie daß dem Domkapitel die Begwältigung zu seiner Investitur in angemessener Form mitgetheilt werde.

Die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Bern theilt die Ansichten Luzerns, und findet, daß die Domherren vor Konferenz zu berufen seien, um ihnen die Bewilligung zur Investitur zu ertheilen, und ihnen das Exhortationsbreve hinsichtlich auf die Bischofswahl ernst zu Gemüthe zu führen; Instruktionsgemäß müsse sie darauf antragen, daß über die Investitur des Domkapitels, nach erhaltener Genehmigung der löblichen Diözesanstände, ein Verbalprozeß solle abgefaßt und den Ständen mitgetheilt werden.

Jene des hohen Standes Luzern bemerkt: Im Königreich Würtemberg seie der Minister des Kultus bei der Einsetzung des Domstifts zugegen gewesen, um den Willen des Königs als Landesfürst zu erkennen zu geben, worauf von dem Bischofe die

Digitized by Google

beruhigendsten Zusicherungen zu Handen des Staates gegeben wurden. Die Investitur theile sich übrigens in zwei Epochen ein, nämlich in die Handlung des Staats als die erste und in jene der Kirche als die zweite.

Ueber das Erstere beziehe sich die Gesandtschaft auf das Obengesagte mit der Anmerkung, daß, wo möglich, die Domherren am Tage selbst, wo die Investitur, als der die Konstituirung des Domkapitels bildende Akt, vor sich gehe, vor Konferenz berufen werden, bei welchem Anlasse sodann die Circumscriptionsbulle so wie das päpstliche Exhortationsbreve, welche Herr Domprobst und Herr Bisthumsverweser auf die an Sie zu erlassende Einladung mitzubringen haben, — abgelesen und die Haupturkunden hierauf, in Anwesenheit der Konferenz, dem Domkapitel überreicht, und zur Seite dessen die Bewilligung zur Investitur ertheilt werden solle. Ueber diesen Vorgang seie sodann ein Verbalprozeß auszufertigen, derselbe in's Archiv der Regierung von Solothurn als bischöflichen Residenz niederzulegen, und jedem der löbl. Diözesanstände eine vidimirte Abschrift zuzustellen.

Die zweite Handlung, die kirchliche, gehöre dem Domkapitel allein anheim, und die Titl. Herren Abgeordneten haben hiezu nur in dem Maaße mitzuwirken, daß sie, nach erhaltener Anzeige, daß das Domkapitel sich in die Kirche verfügt, sich ebenfalls dahin begeben, um der Investitur beizuwohnen, und Augenzeugen davon zu sein, worüber ebenfalls ein Verbale von dem Domkapitel ausgefertigt, in das Bisthumsarchiv deponirt, und den Titl. Diözesanabgeordneten eine beglaubigte Abschrift davon zugestellt werden solle.

Auf diese Art glaube die Gesandtschaft von Luzern, daß zur Beruhigung des Staates das Angemessene vorgesorgt sein würde; sie setze übrigens um so mehr einen nicht geringen Werth darauf, daß dieses Alles mit Würde und Genauigkeit geschehe, als sie in dem Eröffneten zugleich die ihr bekannten Gesinnungen des Souverainen Großen Rathes ausspreche, der, wie billig, sehr eifersüchtig auf die Behauptung der Rechte des Staates halte, und sich nie mit der Ansicht vertraut machen würde, daß es

Digitized by Google

genügen könne, wenn die Titl. Herren Abgeordneten blos den kirchlichen Feierlichkeiten beiwohnen würden, ohne eine anordnende und einleitende Mitwirkung auf das Wesentliche der Sache selbst auszuüben, wie es in andern Staaten beobachtet werde; sie, die Gesandtschaft von Luzern, müsse daher auf die Bewilligungsertheilung zur Investitur in der angerathenen Form auf's Bestimmteste dringen.

Wenn allenfalls am Sonntage die Zeit für die vorhin angegebenen zwei Handlungen, nämlich jene von Seite des Staates und jene von Seite der Kirche, zu kurz wäre, könnte die Berufung der Domherren zur Konferenz auf den morndrigen Tag versetzt werden.

Die hohe Gesandtschaft von Zug erklärt: die dortige Regierung wünsche, daß die Investitur mit Würde und Anstand geschehe und der Staat nicht außer Acht gelassen werde; an die angetragenen Förmlichkeiten schließe sich dieser Stand an und glaube, die Bewilligungsertheilung zur Investitur solle am Samstag vor sich gehen.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Solothurn eröffnet in Folge Instruktion: die Wichtigkeit der ersten Einsetzung eines Domkapitels an der nun zur Kathedral erhobenen Kirche zum hl. Urs und Viktor erfordere allerdings, daß die Ceremonie dieser Investitur mit Feierlichkeit öffentlich in der Kirche geschehe, wobei diese Feier durch die Gegenwart der HgHE. Abgeordneten der löbl. Diözesanstände verherrlicht werden möchte, mit Absingung eines „Gott dich loben wir" könnte sodann diese Investitur geschlossen werden. Solothurns Abordnung stimme auch bei, daß über diese Feierlichkeit ein Verbalprozeß abgefaßt, und den hohen Diözesanständen mitgetheilt werde; sie schließe sich zudem den geäußerten Meinungen an, daß die Bewilligung zu dieser Investitur im Namen der Regierungen ausgesprochen werden solle, zu welchem Ende die Herren Domherren bei der Konferenz-Sitzung, wohin sie berufen werden möchten, über ihre Ernennung, mittelst Vorlegung ihrer Breven, sich auszuweisen haben, bei welchem Anlaß ihnen zugleich die Wichtigkeit der

Digitized by Google

Bischofswahl nach dem Sinne der Exhortationsbulle darzustellen seie. Aus Achtung für dieses uralte Stift könnte man demselben unter der Hand insinuiren, daß es sich um die Bewilligung zur Investitur zu bewerben habe; zwar glaube das Kapitel schon das Recht sich zu konstituiren erhalten zu haben, weil die Herren Domherren zu diesem Ende hieher berufen und der Tag dazu von den hohen Diözesanständen festgesetzt worden seie; doch erfordere es der Anstand, daß die Regierungen davon einberichtet werden und der Form wegen die Einwilligung ertheilen; der Bisthumsverweser hätte sodann bei diesem Anlasse der Konferenz die Diplome vorzulegen, welche früherhin hätten sollen mitgetheilt werden.

Von den HgHE. Abgeordneten der hohen Stände Bern und Luzern wurde noch beigefügt: der, dem Kapitel, das man als solches bis zu seiner Investitur nicht anerkenne, gebührenden Achtung seie durch den eröffneten Antrag im mindesten nicht zu nahe getreten. Herr Bisthumsverweser seie selbst Domherr; nicht auf die Verhältnisse des Kapitels, sondern auf das seie zu achten, was dem Staate zustehe, und man solle daher in der Stellung des Staats verbleiben, der bei jeder Ernennung zu einer Pfründe dieses Recht der Bewilligungsertheilung für die Investitur ausübe; um wie viel mehr also da, wo es sich um ein Domkapitel handle. Die über Begründung des neu umschriebenen Bisthums vom hl. Vater ausgegangenen Akten seien hinterlegt worden, bis das Domkapitel versammelt sein werde; es müsse nunmehr dafür gesorgt werden, daß deren Tradition in die eigentlichen Hände erfolge, und man Gewißheit darüber erlange. Sollte allenfalls wegen Vorlegung des Exhortationsbreve, an das Domkapitel betreffend die Bischofswahl gerichtet, von Seite des Herrn Bisthumsverwesers aus dem Grund Bedenken getragen werden wollen, weil das Domkapitel noch nicht konstituirt sei, und dessen Eröffnung erst bei eintretender Wahlhandlung Platz finden könne, so finde man dagegen in Vorlegung der den HE. Kommissarien von der Nunziatur mitgetheilten beglaubigten Abschrift dieses Aktes eine Aushilfe, welche dannzumalen abgelesen werden könnte. Noch

Digitized by Google

seie zu bemerken, daß zwischen Installation und Konstituirung ein Unterschied zu machen seie, obschon beides nur kirchliche Akte seien, und diese die Folge jener sei.

Nach Eröffnung dieser Ansichten vereinigte sich die hohe Konferenz zu folgender Schlußnahme:

I. Die Installation und Konstituirung des Domkapitels soll nicht eher vor sich gehen, als bis die Herren Domherren über ihre Eigenschaften sich vor versammelter Konferenz werden ausgewiesen haben, und die Landesherrliche Bewilligung ihnen dazu ertheilt sein wird.

II. Zu diesem Zwecke wird das hohe Präsidium ersucht, den Herren Domherren zu verdeuten, daß sie diese Bewilligung bei der versammelten Konferenz nachzusuchen haben.

III. Falls dieses im Laufe des morgigen Tages nicht geschehen würde, sollen sie schriftlich dazu eingeladen werden.

IV. Zur Vornahme dieser Handlung sei übrigens die Stunde auf Morgen Nachmittag 4 Uhr angesetzt.

V. Bei diesem Anlaß sind den Mitgliedern des Domkapitels durch das hohe Präsidium die Gesinnungen der hohen Diözesanstände über die nun in Ausführung übergehende, neue Diözesaneinrichtung, das Werk ihres Willens, ihres religiösen und väterlichen Sinnes, so wie ihrer Großmuth zu erkennen zu geben, und ihnen dabei zugleich die Erwartungen zu eröffnen, welche die Regierungen der hohen Diözesanstände in Hinsicht der Wahl eines Bischofs hegen, damit dieser eine Leuchte der Kirche, und ein Hirt des Friedens und der allgemeinen Erbauung im Vaterlande werde. Bei gleichem Anlaß sollen sowohl die Apostolische Circumscriptionsbulle, als das an das Domkapitel gerichtete Exhortationsbreve vor der Konferenz abgelesen, und sodann die Uebergabe derselben an den Herrn Domprobst zu Handen der Mitglieder, welche berufen sind, das neue Domkapitel zu bilden, unter den Augen der versammelten Konferenz förmlich erfolgen, über solchen Vorgang dann im Protokoll der Konferenz ausführliche Kenntniß zu nehmen ist.

VI. Ueber die Installation und Konstituirung des Dom-

Digitized by Google

kapitels soll von demselben, mit der Anmerkung der erhaltenen, Landesherrlichen Bewilligung dazu, ein Verbale ausgefertiget und eine beglaubigte Abschrift davon den löbl. Diözesanständen zugestellt werden.

B. Zweiter Punkt.

„Wie die hohen Diözesanstände in Erinnerung ehemals beim Bisthum Basel bestandener Verhältnisse und Gebräuche, so wie beachtend gleich andern Staaten ihre Stellung als Landesherrn, ihr Aufsichtsrecht über die Wahl eines neuen Bischofs, das ihnen für solche Fälle zustehende Jus Exclusivam dandi, und überhaupt ihren Einfluß auf die Wahl selbst zum Wohl und zur Sicherheit des Staates ausüben lassen wollen?"

Die Herren Kommissarien waren im Falle, auf diesen wichtigen Punkt die hohen Diözesanstände aufmerksam zu machen.

Nachdem Se. Excellenz Hr. Schultheiß Amrhyn nähere Erläuterungen über die Ausübung des Einflusses bei der Bischofswahl, um das Erwünschte für den Staat zu bezwecken, ertheilt hatte, hob die Berathung an.

Die Gesandtschaft von Bern eröffnet: dieser Punkt seie von den auf dieser Konferenz zu erörternden der Wesentlichste; er seie um so wichtiger, da er als Leitfaden für die Zukunft dienen soll; wann schon die Bulle sich hierüber blos negativ ausspreche, so seie hingegen der Vertrag zwischen den Diözesanständen vom 28. März in seinem §. 3 ganz bestimmt; sie glaube daher, es sollte von den Ständen ein positives Einwirkungsrecht ausgeübt werden, da das Jus Exclusivam dandi sowohl für den, welchen es treffen würde, als für das wählende Kapitel selbst empfindlicher und schmerzlicher sein müsse.

Könnte in Betreff der Person die gewünschte Uebereinstimmung zwischen den Ständen nicht stattfinden, so müßte dann das Ausschließungsrecht und zwar von jedem Staud insbesonders ausgeübt werden, auch sollte die Konferenz als Repräsentantin der hohen Stände, das Recht haben, dem Wahlakt beizuwohnen. Nach inhabender Instruktion sollte der in Vorschlag Gebrachte, religiös, tolerant, moralisch, gebildet, dem Vaterlande ergeben

Digitized by Google

sein, und die erforderlichen physischen Kräfte besitzen; daß die Wahl auf ein solches Subjekt falle, seie Pflicht der Regierungen dafür zu sorgen; zu dem Ende seie dem Kapitel ein Verzeichniß von den in Vorschlag zu bringenden abzufordern, um sich zu überzeugen, daß darunter keine den Regierungen unangenehme Person sich befände, und allenfalls das vom päpstlichen Stuhl selbst zugestandene Jus Exclusivam dandi in Ausübung gebracht werden könne.

Die Gesandtschaft von Luzern findet das Wichtigste und Schwierigste in diesem Artikel; könnten die Erfahrungen, die man im Vaterlande schon während Jahrhunderten über die Wirkungen sich durchkreuzender Interessen gemacht, geändert, könnte der Einfluß in einem Föderativ-Staate ausgeübt werden, wie er von einem Fürst ausgeübt wird, so würde sich die Sache von selbst geben.

Mit einer Wahlliste wären mehrere Gefährden verbunden; dieser Modus hätte zudem durch den Grundvertrag stipulirt werden sollen, komme aber nicht in Vorschein; die Gesandtschaft gehe demnach von folgendem Gesichtspunkte aus: Nach dem Sinne und Geiste des Wortlauts soll das Domkapitel Electiones praeparatorias vor sich gehen lassen; daraus würde sich ergeben, auf welche Person sich das Votum absolutum ausscheiden würde; dieses soll den Titl. Herren Abgeordneten der Konferenz bekannt gemacht werden, um sich über diesen Vorschlag aussprechen zu können, ob derselbe eine der Regierung mißfällige Person enthalte, worauf dann erst der solemnelle Wahlakt zu erfolgen hätte; um nicht in Konflikt zu kommen, soll man auf der strengen Linie des dem Staate zustehenden Rechtes verbleiben, und so soll jeder Kanton das Jus Exclusivam dandi ausüben können, unter verbindlicher Angabe zwar der Gründe, die ihn zu dessen Ausübung veranlassen, ohne daß über dieselbe die Konferenz einzutreten habe; durch die Anerkennung dieses Grundsatzes der Ausübung des Staatseinflusses auf die Wahl werde das Domkapitel in die Lage versetzt, auf gute, Zufriedenheit gewährende Wahlen bedacht zu nehmen, und es läge zudem zunächst in seinem

Digitized by Google

Intereſſe, eine Perſon zu wählen, die dem Ausſchluſſe nicht ausgeſetzt wäre, und ſo würden die Kantone ſich in die angenehme Lage verſetzen, von dieſem Excluſionsrechte äußerſt ſelten Gebrauch machen zu müſſen. — Die Geſandtſchaft von Zug erwähnt: wie ſchwierig dieſer Punkt ſeie, zeige die Berathung, und wie ſchwer es halte, zum Zwecke führende Auswege zu finden; die Regierung habe dem Geſandten keine ganz bindende Inſtruktion gegeben; ſie wünſche, daß ſich die Diözeſanſtände über einen ſchicklichen Modus vereinigen möchten, dem Grundſatze, daß jeder Kanton das Ausſchlußrecht habe, müſſe ſie die Beſorgniß entgegenſtellen, wenn der Bisthumsverband einen Zuwachs von mehreren Kantonen erhalten ſollte, könnte durch ein jedem Kantone einzeln zugegebenes Excluſionsrecht leicht ein neckender Mißbrauch herbeigeführt und ſelbſt Gefährde und Mißverhältniſſe veranlaßt werden, wenn in Anwendung dieſer Befugniß eine den mehreren Diözeſanſtänden gefällige Perſon eliminirt werden würde; für die Zukunft ſollte hierüber etwas Beſtimmtes feſtgeſetzt werden; geſtützt auf das Exhortationsbreve, das nur ein negatives und nicht ein poſitives Recht den Regierungen einräume, ſollte man nicht davon abgehen; mit einer Wahlliſte, nach den unterm 14. November mitgetheilten Anſichten Solothurns, ſetze man ſich aus, daß die Wünſche der Regierungen weniger berückſichtiget würden, wo hingegen im andern Falle das Kapitel, um die Exkluſion zu verhindern, ſich mit den Diözeſanſtänden vorläufig ins Einverſtändniß zu ſetzen trachten müßte; aus dieſen Gründen gefalle der Geſandtſchaft der Antrag Luzerns beſſer, als ein Wahlverzeichniß; in Zukunft aber bei größerer Anzahl der Stände würde es ſchon ſchwieriger damit werden; ſie bleibe alſo bei dem negativen Rechte ſtehen, und glaube, man ſollte ſich mit dem Kapitel auf irgend eine vertrauliche Weiſe in's Einverſtändniß zu ſetzen ſuchen.

Die Geſandtſchaft von Solothurn bemerkt vorerſt, daß der bei der Biſchofswahl in Arlesheim erſchienene Reichsdeputirte nicht den mindeſten Einfluß bei der Biſchofswahl gehabt habe, ſondern ſobald der Biſchof der Diözeſe Baſel mittelſt unum-

Digitized by Google

schränkter Wahl ernannt war, habe derselbe den neu gewählten Bischof auf der Stelle zum Reichsfürsten erklärt, und damit habe seine Funktion geendiget; übrigens seie der Stand Solothurn der Ansicht, daß nur ein indirektes Recht bei Vorlegung einer Wahlliste ausgeübt werden könne; alles andere deute auf einen direkten Einfluß, den man nicht erhalten habe; den Domherren hingegen liege die Pflicht ob, eine der Regierung nicht unangenehme Person zu wählen; diese Pflicht werden sie gewiß beachten und genau befolgen.

Die hohe Abordnung des Standes Bern will ein positives Ausschließungsrecht jedem Diözesanstand für sich allein vorbehalten, und stimmt zu Vorlegung einer Wahlliste von Seite des Domkapitels, wo dann die löbl. Diözesanstände über jeden der Vorgeschlagenen sich auszusprechen das Recht haben sollen; auch wünsche sie zu vernehmen, ob bei der Wahl des Bischofs nicht ein Ausschuß oder die Konferenz in corpore anwesend sein sollte? Die HgHE. Abgeordneten pflichten individuell der von Luzern angedeuteten präparatorischen Wahl bei.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Luzern gibt noch mehrere Erläuterungen über die Beachtung und Anwendung der dem hohen Stand Bern zugegebenen Wahlart der für diesen hohen Stand bestimmten Domherren mit der Bemerkung, daß, wenn solche Rechte für die Domherren-Wahl zugestanden würden, dieselben gewiß auch mit gleichem Rechte für die Bischofswahl in Anspruch genommen werden dürfen, und was einem einzelnen zugestanden würde, der Totalität mit Billigkeit nicht verweigert werden könne, sie glaube übrigens bei dem Ausschließungsrecht stehen bleiben zu müssen; es seie Sache des Domkapitels darauf sich vorzusehen, daß der Vorgeschlagene nicht gefahre, ausgeschlossen zu werden. Ihr hoher Stand habe den Gegenstand so wichtig gefunden, daß sie, ihre Instruktion in's Protokoll zu legen, beauftragt sei, weil darin das einzige Mittel liege, den durch die Negotiation unverwandt vorgehabten Zweck einer angenehmen Wahl zu erreichen, dabei die Rechte eines jeden Standes zu sichern, und was heute dießfalls beschlossen worden, als Norm

Digitized by Google

für die Zukunft aufzustellen. Die Vorlegung von Wahllisten liege zudem nicht im Wortlaut des Exhortationsbreve.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand bis Nachmittag vier Uhr ausgesetzt.

II. Sitzung der Konferenz, Freitag den 5. Christmonat 1828, Abends 4 Uhr.

I.

Auf die Anzeige des Präsidiums, daß die heutige Berathung über den wichtigen Punkt, wie das Jus Exclusivam dandi ausgeübt werden könne, noch zu keinem Abschlusse geführt habe, wurde diese Berathung wieder vorgenommen, in der Hoffnung, dieselbe werde durch conciliatorische Vorschläge noch zu einem erwünschten Einverständnisse gedeihen können.

Die hohe Abordnung von Bern erklärt hierauf: Bei dem Mangel an Unterstützung ihres Antrags zu Ausübung eines positiven Einflusses auf die Wahl und bei den Schwierigkeiten, welche sich bei Ausschluß eines Theils der auf dem einzugebenden Verzeichnisse befindlicher Personen erzeigen möchten, glaube sie in Hinsicht auf die präparatorische Wahl sich den Ansichten des Standes Luzern anschließen zu können, und hoffe, wenn sie schon hierin von ihrer Instruktion abweiche, es bei ihren hohen Kommittenten genügend verantworten zu können; eine solche Abweichung sei zudem ein Beweis konziliatorischer Gesinnungen. Andere Eröffnungen, wie z. B. die wiederholten Wünsche von Solothurn, man möchte sich über eine angenehme Person vereinigen, lassen sich auch mit ihrer Instruktion vereinbaren.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Luzern erklärte hierauf: Mittel der Vereinigung seien jene, welche mit dem Zwecke, den man vorhat, zusammenstimmen; sie glaube zudem, durch ihren eröffneten Antrag weder dem freien Willen des Domkapitels zu nahe zu treten, noch das Unangenehme eines Ausschlusses zu vermehren, sondern halte dafür, dadurch vielmehr Beruhigung dem Staate und der Kirche zu geben, und selbst im höhern Maaße das Zutrauen zwischen beiden diesen zu vervollständigen,

Digitized by Google

insofern es nicht mit Absicht mißbraucht werden sollte; in dieser Voraussetzung wiederhole sie demnach ihren Grundsatz, daß jedem Diözesanstand das Ausschlußrecht, unter Angabe der Gründe dafür, zustehen soll, wessen ungeachtet das wählende Kapitel nichts desto weniger in seiner Stellung verbleibe.

Die Gesandtschaft von Zug schließt sich an die Meinung des hohen Standes Luzern an, daß nämlich keine Liste eingegeben, sondern eine vorläufige Wahl über eine Person ergehen soll, welche den Diözesanständen sodann als Vorgeschlagene bekannt zu machen seie; ob aber jeder einzelne Kanton das Recht der Ausschließung haben solle, darin wolle sie vor der Hand noch nicht eintreten.

Die Gesandtschaft von Solothurn, im konziliatorischen Geiste ihrer Regierung, könnte sich wohl dazu verständigen, wenn eine präparatorische Wahl von einer Person statt haben, und selbe der Konferenz bekannt gemacht würde, worüber sodann zu berathen wäre, ob diese Person den Regierungen nicht unangenehm seie; allein sie glaube nicht, daß eine solche Vorwahl auf eine Person erhältlich werde; in keinem Falle werde aber ihre Regierung dazu stimmen, daß ein Kanton allein den Ausschluß geben könne; dieses würde bei stattfindender Vergrößerung der Diözese von sehr bedenklichen Folgen sein. Die Gesandtschaft eröffnete sodann ihre Instruktion, welche lautet, wie folgt: „Da die Bulle sowohl als das päpstliche Exhortationsbreve vorschreibt, daß das Domkapitel sich vor der Wahl eines Bischofs versichere, keine den Regierungen unangenehme Person in die Wahl zu bringen, so sollen die versammelten Canonici electores, bevor sie zur Wahl schreiten, den versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände ein Verzeichniß derjenigen einreichen, die sie in die Wahl bringen wollen, und für diese Würde am geeignetsten halten, wodurch dann die Herren Abgeordneten in den Stand gesetzt werden, zu erklären, ob darunter eine den Ständen nicht angenehme Person wäre, wonach unter den übrigen die Wahl vorgenommen werden solle. Um zu entscheiden, ob eine auf dem vorzulegenden Verzeichnisse den Regierungen nicht angenehme

Digitized by Google

Person sich vorfände, solle die Mehrheit der Stimmen der durch die Abgeordneten repräsentirten Diözesanstände vorhanden sein, und die Gründe des Ausschlusses verbalisirt werden; bei nicht vorhandener Mehrheit soll das Domkapitel in seiner Wahl fortfahren können."

Luzern's hohe Abgeordnete erwiederten: Ihr hoher Stand suche keine Herabwürdigung des Kapitels in seinem Vorschlage; dasselbe habe sein Wahlrecht durch die Verwendungen der Regierungen von Rom erhalten, welchem dagegen der päpstliche Stuhl zum Gebote mache, daß der Gewählte nicht eine den Regierungen unangenehme Person seie, sie lasse jeden Theil auf seiner Linie stehen, könne eben daher auch auf kein Recht verzichten, auf welches übrigens ihre hohe Regierung das höchste Gewicht lege, und durch welches das wählende Domkapitel in seiner Wahl umsichtiger, sorgfältiger, und den Wünschen der Regierungen entgegenkommender gemacht werde.

Die Gesandtschaft von Bern kann das, jedem Stand zustehende Ausschließungsrecht keinem Entscheide einer Mehr- oder Minderheit unterwerfen. Wenn dieses Kantonalrecht nicht anerkannt werden wolle, sehe sie sich im Falle, eine Verwahrung in's Protokoll zu legen.

Der Abgeordnete des Standes Zug hingegen befindet sich in Betreff des Ausschließungsrechtes, in wie fern nämlich dasselbe vom einzelnen Stande für sich allein schon ausgeübt werden könne, ohne Instruktion, und behaltet sich die fernere Erklärung seiner Regierung vor.

Die Abgeordneten von Solothurn verlangen, daß im Falle, wo eine Elimination stattfinden solle, die Gründe dieser Elimination sollen angeführt werden, und wiederholen ihre bestimmte Erklärung, daß solche niemals von einem einzelnen Stande für sich allein solle ausgeübt werden können; ihre Instruktion spreche sich darüber deutlich aus; indessen halten sie es für das Zweckmäßigste und weniger Unangenehme, wenn von dem Wahlkollegium eine Wahlliste eingeschickt würde, aus welcher die Mehr-

Digitized by Google

heit der hohen Diözesanstände über einen allfälligen Ausschluß zu entscheiden hätte.

Der Ehrengesandte von Luzern fügt noch bei: Er verwahre sich nur, daß durch das dermalige Auskunftsmittel das Recht, die Exclusivam dandi nicht für die Totalität allein geltend gemacht, sondern dasjenige des einzelnen Standes eben so unangetastet bleibe; seine Instruktion seie dießfalls ganz bestimmt und er wolle sich dießfalls nicht einer Mißbilligung des Souverainen Rathes aussetzen.

Ueber den II. Punkt macht hierauf nach geschlossener Berathung die Konferenz folgenden Schluß:

1) Das Domkapitel, nach, in Folge erhaltener Bewilligung vorgegangener Investitur und Konstituirung, soll zur Wahl des Bischofs schreiten, und nachdem selbes durch präparatorische Handlung auf den Punkt gekommen sein wird, die Person zu kennen, auf welche sich die Mehrheit der Stimmen vereinigen würde, soll es dieselbe der Konferenz bekannt machen, worauf der Entscheid zu erfolgen hat, ob der Vorgeschlagene allfällig nicht angenehm sein möchte.

2) Ueber die Frage sodann, ob das Ausschließungsrecht jedem der Diözesanstände für sich einzeln zustehe? stimmten Bern und Luzern bejahend; Zug behielt sich die fernere Erklärung seiner Regierung vor, und Solothurn vermöge Instruktion erklärte, daß der Ausschluß durch die Mehrheit der Stände gegeben werden könne.

II.

Zu Vervollständigung dieses Artikels wurde, auf die von Bern aufgestellten Fragen, ob Jemand Namens der löbl. Diözesanstände bei der durch's Domstift vorzunehmenden Wahl des Bischofs zugegen sein solle? und unter welchen Formen? — durch die löbl. Diözesanstände ferner beschlossen: Es werde zwar das daherige Recht des Staates anerkannt, jedoch finde die Konferenz, beim vorliegenden Falle und der getroffenen Ausmittlung der Art, wie die Vorschlagsliste eingereicht werden soll, keine Veranlassung noch Nothwendigkeit dazu, dasselbe in Anwendung zu

Digitized by Google

bringen, und ließ somit den Gegenstand für dermalen auf sich beruhen.

III. Sitzung der Konferenz am Samstag, Vormittags, den 6. Dezembris 1828.

I.

Das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen wird verlesen und mit einigen Abänderungen genehmigt.

II.

Ueber die gestern gemachte Anfrage des Titl. Ehrengesandten des hohen Standes Bern: Ob bei der vorzunehmenden Wahl des Bischofs ein Ausschuß der Konferenz zugegen sein müsse, und unter welchen Formen? welche Beiwohnung von Seite der Konferenz, auf die festgesetzte Norm gestützt, nach welcher der Vorschlag zu einem Bischof an die versammelte Konferenz zu geschehen habe, zur Stunde als überflüssig erachtet wurde, erhob der Hochgeachtete Hr. Abgeordnete des löbl. Standes Solothurn einiges Bedenken und hofft, daß von keiner Beiwohnung eines Repräsentanten bei der Bischofswahl die Rede sein werde; durch eine solche Erscheinung würde dem Ansehen und der freien Wahl des Domkapitels zu nahe getreten.

III.

Hierauf zeigt das Präsidium an, es habe sich des hohen Auftrags erlediget, und Rücksprache mit dem HE. Domprobsten und Dombechanten, in Hinsicht der nachzusuchenden Bewilligung zur Investitur des Domkapitels gepflogen, und von ihnen die Zusicherung erhalten, daß sich das Domkapitel deßhalb schriftlich an die hohe Konferenz wenden werde.

IV.

Nachdem nun in der gestrigen Sitzung, fuhr Se. Exc. der Hr. Präsident ferners fort, festgesetzt wurde, auf welche Art das Einfluß- und Ausschließungsrecht des Staats auf die Wahl des Bischofs auszuüben seie, müsse auch die Vollziehungsweise dieses Beschlusses bestimmt werden, worüber sich die HgHE. Abgeordneten aussprechen möchten.

Digitized by Google

Die Abordnung des hohen Standes Bern will mit der Eröffnung ihrer Ansichten noch zurückhalten, bis sie diejenigen der übrigen Herren Abgeordneten vernommen haben werde. Die Art und Form über die Hauptsache liege, nach ihrem Bedünken, schon im Protokoll; sie wünsche, daß die Bekanntmachung der als Bischof zu erwählenden Person auf eine angenehme, und gegenüber der Konferenz angemessene Weise geschehe.

Die Abordnung des hohen Standes Luzern: Als Vollendung des gestrigen Beschlusses müsse die Art bestimmt werden, wie die Mittheilung der Person, die in der präparatorischen Verhandlung zur Bischofswahl dafür die meisten Stimmen auf sich vereiniget hätte, an die Konferenz zu machen seie. Der Gesandte wird sich hierfür gerne demjenigen daherigen Vorschlage anschließen, der hiezu die angenehmste, am wenigsten zu Kollisionen führende Art und Weise darbieten sollte. Die Eröffnung des Vorschlags seie confidentiell, und die Stellung der Konferenz trete erst dann in amtliche Wirksamkeit, wenn das Ausschließungsrecht allfällig in Anwendung kommen sollte. Die Handlung müsse übrigens unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, nämlich zuerst unter jenem der Vorbereitungen zur eigentlichen Wahl, aus welchen der Vorschlag des zu wählenden Bischofs hervorgehe, wobei die Diözesanregierungen ihr Ausschließungsrecht in Anwendung bringen, und dann unter dem Gesichtspunkte der eigentlichen Wahl oder der kanonischen Handlung als Schlußakt. Es stehe der Konferenz die Bestimmung allerdings zu, wie die Eröffnung des Vorschlags an sie geschehen solle; hier zeige es sich wirklich, wie wünschbar es gewesen wäre, wenn eine Konferenz sich schon früher, nach dem Antrage Luzerns, mit diesem Gegenstande befaßt hätte, als ihn nun in Flagranti und gleichsam überstürzend zu behandeln, und sogleich die daherige Vorschrift in Exekution zu setzen. Man stehe in der allgemeinen Erwartung, daß die Wahl des Bischofs vor sich gehen werde; die Aufschiebung derselben würde und müßte nicht nur großes Aufsehen, sondern auch einen höchst widrigen Eindruck erregen; eben daher seie es auch sehr zu wünschen, daß die Bischofswahl

Digitized by Google

schleunigst erfolgen möge, und man zu diesem Ende sogleich über alles, was darauf Bezug habe, sich in's Einverständniß setzen könnte, und zwar mit Beobachtung der angenehmsten Formen. Da die Einleitungen zur Sache ganz vertraulich behandelt werden müssen, so seie behufs dessen die Bezeichnung eines Ausschusses ex gremio der Konferenz so wie eines ähnlichen aus dem Domkapitel das geeignetste Mittel dazu.

Die Abordnung des hohen Standes Zug: Es scheine, es werde über die gestrige Schlußnahme der Konferenz, hinsichtlich der Ausübung eines Einflusses ab Seite des Staats auf die Bischofswahl vom Domkapitel, Bedenken getragen, und dagegen Einsprache gethan werden; es wäre wirklich mißlich, wenn verschiedene Ansichten darüber walten, und das Domkapitel sich nicht befugt glauben sollte, das von der Konferenz Vorgeschlagene anzunehmen, und dadurch würde unfehlbar der schlimmste Eindruck beim Publikum gemacht werden; zu freundschaftlicher Beseitigung allfälliger Hindernisse und Schwierigkeiten möchte daher die Bezeichnung einer Ausmittlungsdeputation sowohl von der hohen Konferenz als von dem Domkapitel das geeignetste Mittel darbieten, um auf diesem Wege noch in gegenseitiger Uebereinstimmung die Sache in's Reine bringen zu können.

Die Abordnung des hohen Standes Solothurn sieht auch in einer vertraulichen Besprechung mit dem Domkapitel das Mittel, allfällige Anstände zu heben und stimmt den Ansichten Zugs bei.

Die Abordnung des hohen Standes Bern schließt sich auch an diese Meinung an, und bemerkt, daß zufolge ihrer Instruktion, falls die Bischofswahl Anstand leiden sollte, sie sogleich ihre hohen Kommittenten davon einzuberichten habe. Nach beendigter Diskussion hat die Konferenz

beschlossen:

Es solle ein Ausschuß derselben, aus den ersten Gesandten der anwesenden vier Deputationen der löbl. Diözesanstände bestehend, zu einer daherigen confidentiellen Ausmittlung und Rücksprache mit einem ähnlichen Ausschusse des Domkapitels bestimmt sein, der, auf Genehmigung der Konferenz hin, die Form zu

Digitized by Google

Einreichung des Vorschlags für die bevorstehende Bischofswahl durch das Domkapitel zu verabreden habe.

V.

Auf die sonach erfolgte Erinnerung ab Seite des Präsidiums, daß von den vier, von den HgHE. Diözesankommissarien bezeichneten Gegenständen noch zwei unerörtert verblieben seien, als: die Bestimmung der Feierlichkeiten bei der Eidesleistung des Bischofs, und jene, die bei seiner Konsekration statt zu finden hätten, zwei mit einander in Verbindung stehende Gegenstände, die eben daher auch zusammen in Berathung können gezogen werden. Ueber diese beiden Gegenstände vereinigte sich die hohe Konferenz zu folgender

Schlußnahme:

1) Die Abnahme des Eides von dem jedesmal eintretenden neuen Bischofe zu Handen der hohen Diözesanstände hat am Tage dessen feierlicher Konsekration, und zwar unmittelbar dieser feierlichen Handlung vorangehend, zu erfolgen:

2) Diese Beeidigung hat auf dem Rathhause von Solothurn vor den Deputirten der hohen Diözesanstände in Anwesenheit der Begleitschaft des Bischofs bei verschlossener Thüre statt, wobei die einverstandene und demnach in der Uebereinkunft mit Rom, wie in der darauf gefolgten Apostolischen Circumscriptionsbulle enthaltene Eidesformel feierlich abgelesen, und sonach dem vortretenden Bischofe durch das Präsidium der Versammlung auf das Evangelienbuch der Eid förmlich angelegt und abgenommen wird.

3) Ueber diese Eidesleistung ist jedesmal ein ordentliches Verbale auszufertigen, dasselbe in Urschrift in's Archiv der Regierung von Solothurn niederzulegen, und jedem der Diözesanstände eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

4) Sobald hierauf der beeidigte Bischof mit den üblichen kirchlichen Ceremonien in die Kathedralkirche einbegleitet sein wird, begeben sich die Stellvertreter der hohen Diözesanstände, auf hierüber erhaltene Anzeige, in feierlichem Zuge eben dahin, um der Konsekrationshandlung beizuwohnen, zu welchem Ende sie an der großen Kirchenporte von einigen Mitgliedern des Dom-

Digitized by Google

stifts empfangen, bewillkommt und an die ihnen in der Kirche anzuweisenden, ausgezeichneten Plätze hinbegleitet werden sollen.

5) Von dem Akte, welcher über die Eidesleistung, die während der Konsekrationshandlung von dem zu weihenden Bischofe erfolgt, zu Handen des hl. Stuhls ausgefertiget wird, ist der Regierung des Standes Solothurn zu Handen der sämmtlichen Diözesanstände ein Doppel zuzustellen, um im Staatsarchiv zu Solothurn aufgehoben zu werden, nachdem zuvor diesen Ständen davon beglaubigte Abschriften werden zugestellt worden sein.

VI.

Von den Titl. Herren Abgeordneten des hohen Standes Luzern wurde in Anregung gebracht, daß der hohe Stand Bern die löbl. Diözesanstände eingeladen habe, ihre gemachten Vorschüsse in Bezug auf die Bisthumsunterhandlung, und was damit in Verbindung stehe, bei der gegenwärtigen Konferenz einzugeben, damit, nach vorgegangener Prüfung, die Vertheilung der daherigen Kosten auf die betreffenden hohen Stände könne vorgenommen werden, welchem zu entsprechen die Regierung von Luzern ihrer Abordnung die Rechnung über die diesfalls von ihr bestrittenen Kosten mitgegeben habe, die somit zur Disposition der hohen Konferenz bereit liege.

Das Präsidium benutzt diesen Anlaß, um zu bemerken, es sei in der Uebereinkunft vom 28. März die Entschädigung für Se. Excellenz HE. Schultheiß Amrhyn für die Zeit, als er an seinem Wohnorte mit Bisthumsunterhandlungen sich zu befassen hatte, ein Taggeld von 8 Schweizerfranken, hingegen für ihn wie für Titl. Herrn Staatsrath von Roll für die Zeit, wo sie sich von Hause zu entfernen hatten, ein solches von sechszehn Franken, als Betrag ihrer ganzen Entschädigung für jeden Tag ohne Rücksicht, ob sie sich auf der Reise befänden, oder blos einen Aufenthalt zu machen hätten, festgesetzt worden, zu welchem Ende die Herren Kommissarien ein Verzeichniß der Tage, während welchen sie für die Bisthumsangelegenheiten in Anspruch genommen waren, auszufertigen und der Konferenz einzureichen haben. Diese Entschädigung stimme nun hinsichtlich der Reise-

Digitized by Google

kosten mit der von der hohen Tagsatzung für eidgenössische Abordnungen festgesetzten nicht überein.

Nach geschehenem Abtreten Sr. Exc. des HE. Schultheissen Amrhyn und HE. Staatsrath von Roll, als Diözesankommissarien, wurde billig erfunden, daß die Reisekosten den HE. Kommissarien auf dem eidgenössischen Fuße vergütet werden sollen. Dabei wurde zu Untersuchung und Prüfung der gemachten Vorschüsse und daherigen Rechnungen, woraus eine Generalrechnung gebildet werden solle, eine Kommission aus den Hochwohlgebornen Herren Staatsrath Eduard Pfyffer von Altishofen, Staatsrath Lüthi und geheimen Rathsschreiber von Effinger niedergesetzt, welcher die Rechnungen der löbl. Diözesanstände über ihre für die Bisthumsunterhandlung gemachten Vorschüsse übergeben werden sollen, um dieselben zu prüfen und ihre Vertheilung auf die Kantone zu regulieren.

Bei gleichem Anlasse solle nicht unbeachtet gelassen werden, daß an diesen allgemeinen Kosten die hohen Stände, welche späterhin dem neuen Bisthum Basel beitreten würden, ebenfalls ihr Betreffniß zu leisten haben sollen.

VII.

Domprobst und Kapitel zu Solothurn zeigen mit ihrem Schreiben vom heutigen Datum der hohen Konferenz an, daß, nachdem die Herren Domherren aus den hohen Ständen Luzern, Bern und Zug, welche das Kapitel des neuen Bisthums Basel mitbilden sollen, sich mittelst Vorlegung ihrer Ernennungsakten gehörig bei ihm ausgewiesen haben, auf den mondrigen Tag, den 7. die Investitur des Domkapitels werde vorgenommen werden. Das daherige Schreiben lautet wie folgt:

Domprobst und Kapitel zum hl. Urs und Viktor
an
die Hochwohlgebornen Deputirten Löbl. Diözesanstände.

Hochwohlgeborne, Hochgeachteste, Gnädige Herren!

Vor dem versammelten Domkapitel erstellten sich heute Hochw. Herr Jos. Anton Salzmann, Probst in Luzern,

Digitized by Google

Hochw. Herr Ludwig Meyer von Schauensee, Probst in Münster,
„ Herr Martin Wyssing, Leutpriester in Sempach,
„ Herr Jos. Hennet, Pfarrer in Delsberg,
„ Herr Aloys Billieur, Official in Pruntrut,
„ Herr Jos. Arnulph Piquerez, Pfarrer in St. Ursanne,
„ Herr Konrad Bossard, Pfarrer der Stadt Zug.

Benannte Hochwürdige Herren richteten das vereinte Ansuchen an das Hochwürdige Kapitel, dieses möchte sie seinem Gremium als Canonici einverleiben und installiren.

Demnach hat das Hochwürdige Kapitel vorsorgliche Einsicht der Ernennungsbreven jener Hochwürdigen Herren genommen, und da selbe als legitim und gleichförmig erkannt worden, auch kein anderes kanonisches Hinderniß vorgefunden wurde, hat dasselbe

beschlossen

Ihrem Verlangen zu willfahren, und auf Morgens den 7. dieses gemäß Uebereinkunft der Hochlöbl. Diözesanstände und Seiner Hochw. Gnaden des Domprobstes, die vorerwähnten Hochwürdigen Herren zu installiren.

Indem Wir Ihnen, Hochwohlgeborne Gnädige Herren! förmliche Anzeige von dieser Feierlichkeit machen, haben Wir die Ehre, Sie unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Solothurn den 6. Christmonat 1828.

(sig.) Gerber, Domprobst.
(sig.) Konrad Glutz-Blotzheim, Domherr und Sekretär.

Die hohe Versammlung fand diese bloße Notifikation nicht genügend, und demjenigen gar nicht entsprechend, was dem Herrn Domprobst in Beziehung auf diese Investitur und Konstituirung durch das Organ des Präsidiums insinuirt worden seie, daß nämlich das Domkapitel die Bewilligung dazu bei der Konferenz nachzusuchen haben möchte.

Digitized by Google

Die Konferenz in ihrer Stellung, die Rechte des Staats zu handhaben,

beschloß demnach:

Es solle das Domkapitel schriftlich eingeladen werden, heute Abends um 5 Uhr vor versammelter Konferenz zu erscheinen, um die Landesherrliche Bewilligung für besagte Investitur und Konstituirung zu erhalten.

Das daherige Schreiben wurde in folgender Redaktion einmüthig genehmigt, wie nachstehend folgt, und die schlennige Ausfertigung desselben angeordnet:

Solothurn den 6. Christmonat 1828.

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände des neu organisirten Bisthums Basel

an

sämmtliche Hochwürdige Herren, die das künftige Domkapitel dieser Diözes zu bilden berufen sind.

Hochwürdige Herren!

Wir erhalten so eben ein Schreiben von Ihnen vom heutigen Datum, wodnrch Sie Uns die Anzeige geben, daß die Hochwürdigen Herren aus den hohen Ständen Luzern, Bern und Zug, welche berufen sind, das künftige Domkapitel des neuorganisirten Bisthums Basel mitzubilden, sich bei Ihnen um ihre Aufnahme in das Gremium Canonicorum beworben, und somit ihre förmliche Installierung nachgesucht haben, welchem Ansuchen Sie, Hochwürdige Herren, nach vorsorglich genommener Einsicht von der Ansuchenden Ernennungsbreven und ihrer Anerkennung als legitim und förmlich zu entsprechen beschlossen haben, deßnahen auf Morgens den 7. dieses, gemäß Uebereinkunft der Hochlöbl. Diözesanstände und Sr. Hochwürden Gnaden des Herrn Domprobstes, diese Installation festsetzen.

Da die Konstituirung und feierliche Installation des neuen Domkapitels, das Werk der väterlichen Vorsorge und des Wohlwollens der hohen Diözesanstände, worüber sie sich mit dem hl. Vater in's Einverständniß gesetzt haben, nicht anders, als ver-

Digitized by Google

möge ausgesprochener Landesherrlicher Genehmigung stattfinden kann, und das, was von Seite der hohen Regierung des Standes Solothurn in vorläufiger Ansetzung des Tages zu dieser Konstituirung und Installation geschehen ist, eine unvorgreifliche, vorläufige Zeitbestimmung im Einverständniß mit den hohen Diözesanständen war, welchem der sanktionierende, Landesherrliche Akt, durch die versammelte Konferenz Namens ihrer hohen Kommittenten auszusprechen, nachzufolgen hat, so laden Wir Sie, Hochwürdige Herren! demnach ein, diesen Nachmittag, Abends 5 Uhr, sämmtlich mit ihren Ernennungsbreven versehen, vor der versammelten Konferenz sich einzufinden, um die Landesherrliche Ermächtigung zur förmlichen Konstituirung des Domkapitels und der dieser nachzufolgenden feierlichen Installation desselben zu erhalten.

Wir müssen zugleich verlangen, daß das Original der Circumscriptionsbulle sowohl als des an das Domkapitel gerichteten päbstlichen Exhortationsbreve's mitgebracht werde, damit in Einem alles dasjenige in Erfüllung gehen könne, was im Willen Unserer hohen Kommittenten liegt, Hochderselben Wohlwollen und vorzüglicher Achtung Wir Sie, Hochwürdige Herren! schließlich versichern.

Namens der Konferenz
der Präsident:
(sig.) Peter Glutz-Ruchti.
Der Konferenz-Sekretär:
(sig.) Friedrich von Roll.

VIII.

Unter den zur Instruktion gegebenen Punkten, bemerkt hierauf das Präsidium, befinde sich auch die Wunschesäußerung, daß der von dem hochseligen Fürstbischof von Basel gestiftete Stipendienfond von 29,000 fl., in Wiener Banco Obligationen bestehend, für junge hoffnungsvolle Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, im Einverständniß mit dem Domkapitel unter gute und sichere Administration gelegt werden möchte, welcher Wunsch sich auf die Uebereinkunft gründe.

Digitized by Google

Es wurde von der Konferenz am Zweckmäßigsten erachtet, mit diesem Gegenstande zuzuwarten, bis das Domkapitel konstituirt sein werde, und der hohe Stand Solothurn inzwischen ersucht, nach genommener Rücksprache mit dem Domkapitel, das allfällige Befinden darüber den löbl. Diözesanständen mitzutheilen.

IV. Konferenz-Sitzung, Samstag, den 6. Dezember 1828, Abends 5 Uhr.

Verabredeter Maaßen versammelten sich die Titl. Herren Abgeordneten der hohen vier Diözesanstände um 5 Uhr in Amtskleidung in ihrem Sitzungssaale, wo sich auch der Hochwürdige Herr Domprobst und die Herren Domherren, in Folge der an sie heute Vormittags ergangenen Einladung, einfanden.

Das Präsidium eröffnete den nun vollständig versammelten Herren Domherren, zehn an der Zahl, die Veranlassung dieser Versammlung, und gab ihnen die Gesinnungen der hohen Diözesanstände über die nun in Ausführung übergehende neue Diözesaneinrichtung zu erkennen, denselben zu Gemüthe führend, welche Erwartungen die hohen Regierungen der löbl. Diözesanstände in Hinsicht auf die Wahl des Bischofs, hegen; aus dem beredten Munde Seiner Excellenz des Herrn Schultheissen Amrhyn wurden diese Gesinnungen mit Kraft, Würde und Salbung des nähern entwickelt und einleuchtend dargestellt.

Der Hochwürdige Herr Domprobst erwiederte, daß sich die neuernannten Herren Domherren auf die Einladung der hohen Konferenz der Diözesanstände hieher begeben haben, obwohlen sie noch nicht konstituirt seien, und dermalen sich nicht befugt glauben, über das Begehren der hohen Konferenz, einen Gegenstand betreffend, sich aussprechen zu können, den sie ohne weiteres Hinzuthun, in Folge der Bestimmungen der ausgekündeten, Apostolischen Circumscriptionsbulle schon lange als festgesetzt ansehen müßten.

Der Hochwürdigste Herr Bisthumsverweser Probst Salzmann gab hierauf seine Gesinnungen und jene seiner übrigen Mitkollegen dahin zu erkennen, daß er es sich zur vorzüglichen Ehre

Digitized by Google

rechne, der Durchlauchten Versammlung beizuwohnen; im vollen Gefühle der Achtung sei er hieher gekommen, zu welchem Schritte ihn Pflicht und Gehorsam leiteten; im Einverständniß der weltlichen und geistlichen Obern seien zum Wohl der Kirche und des Staates die Bisthumsangelegenheiten geregelt worden; die Anzahl der Domherren wurde festgesetzt, und ihnen das Recht, sich zu konstituiren, zugestanden. Der Tag der Investitur seie ausgeschrieben worden, und in Anerkennung des daherigen Willens ihrer hohen Obern haben die Herren Domherren dem erhaltenen Rufe gefolgt, und durch ihre Anherkunft einen Beweis ihres Gehorsams gegen ihre Regierungen gegeben; ihre Ernennungsakten wurden nach dem Wortlaut des päpstlichen Breve von dem Domprobst inspizirt, und so glaubten sie nach Erfüllung alles desjenigen, was die Regierungen und der päpstliche Stuhl gefordert, auch alles gethan zu haben, und die Sache seie im Reinen und vollständig, um auf den angesetzten Tag die Investitur des Domkapitels vornehmen zu können.

Auf diesen Vortrag wurden die Ernennungsakten der Herren Domherren so wie auch die Urausfertigung über die Circumscriptionsbulle und das päpstliche Exhortationsbreve vorgelegt, und aus der Zahl derselben die Ernennungsakte des Hochwürdigen Herrn Jos. Anton Salzmann, Probst's zu Luzern, als Domdechant des Domkapitels, abgelesen, mit welcher die andern Ernennungsakte, der Wesenheit nach, gleichlautend erfunden wurden. Eine gleiche Ablesung erfolgte mit dem Original des oberwähnten Exhortationsbreves, worauf hin, in Anwesenheit sämmtlicher Domkapitularen, die Originalakte dieses, so wie jene der Circumscriptionsbulle, letztere schon bei Anlaß ihrer feierlichen Publikation eingesehen, dem Hochwürdigen Herrn Domprobst zur weitern Verfügung und Gebrauch des Domkapitels, so wie zur Aufbewahrung bei Wohldemselben behändiget wurden.

Die Konferenz nahm sonach dieses ergebene Erscheinen der Herren Domherren vor der versammelten Konferenz als eine Huldigung des schuldigen Gehorsams gegen die hohen Diözesanstände an, und nachdem die Herren Domherren auf kurze Zeit

Digitized by Google

in ein anliegendes Zimmer abgetreten waren, faßte Hochdieselbe, behufs der vor sich zu gehenden Investitur und nachherigen Konstituirung des Domkapitels nachstehenden Beschluß, lautend wie folgt:

Wir die Abgeordneten der hohen Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern und Zug.

Nachdem Wir in Unserer heutigen Konferenzialsitzung von den päpstlichen Ernennungsbreven der in dieselbe eingeladenen Hochwürdigen Herren Domherren Einsicht genommen haben, welche berufen sind, das Domkapitel des neuorganisirten Bisthums Basel und mittelbar den Senat des Bischofs dieser Diözese zu bilden.

Auf die sonach erfolgte Zustellung sowohl der Apostolischen Circumscriptionsbulle vom 7. März 1828 als des ihr von Seite Seiner Heiligkeit Papst Leo XII. unterm 15. letztverflossenen Herbstmonats nachgefolgten an das lobwürdige Domkapitel als Wahlkollegium gerichteten, päpstlichen Exhortationsbreves, beide in der Urausfertigung, dem Hochwürdigen Herrn Domprobst zu Handen wohlermeldten Domkapitels.

In Folge der Uns beiwohnenden Vollmachten bewilligen hiemit

Namens Unserer hohen Kommittenten, der hochlöbl. Diözesanstände, daß auf Morgen, Sonntag den 7. fließenden Monats, die förmliche Konstituirung und sonach die feierliche Installation des Domkapitels des neuorganisirten Bisthums Basel in der Kathedral-Kirche der Bischöflichen Residenz und des Domkapitels zu Solothurn statt haben möge.

Zu Urkunde dessen ist von Uns gegenwärtiger, Landesherrlicher Bewilligungsakt ausgefertiget, und den Mitgliedern des künftigen Domkapitels zu ihrer Kenntniß und Verhalt zugestellt worden. So geschehen in Konferenz zu Solothurn den 6. Christmonats 1828.

Namens des hohen Standes Solothurn:

(sig.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Joseph Lüthi, Staatsrath.

Digitized by Google

Namens des hohen Standes Bern:

(sig.) von Jenner, Mitglied des Geheimen und Kleinen Raths.

(sig.) Nizole, des Großen Raths.

„ J. Helg, des Großen Raths.

„ F. L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Namens des hohen Standes Luzern:

(sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.

„ Eduard Pfyffer von Altishofen.

„ J. Pfyffer von Heydegg, Staatsrath.

Namens des hohen Standes Zug:

(sig.) G. J. Sidler, Landammann.

Bei gleichem Anlasse wurden, in Folge der heute gefaßten Schlußnahme und um den Hochw. Herren Domherren einen Beweis von Achtung und Zutrauen von Seite der Konferenz zu geben, die Herren Domherren durch das Präsidium eingeladen, zu einer konfidentiellen Besprechung über die Ausübung des Einflußrechts des Staats auf die Bischofswahl vier Mitglieder aus ihrer Mitte zu bezeichnen, und mit einem gleichartigen Ausschuße ab Seite der Konferenz zusammen zu treten.

Nachdem die Herren Domherren sich in das Nebenzimmer des Sitzungssaals begaben, eröffneten sie, zurückkehrend in denselben, der Konferenz, als solche Ausgeschossene, die Hochw. Herren Domherren Ludwig Glutz-Blozheim, Hennet, Wyssing und Bossard, worauf ihnen hinwieder von der ausgesprochenen Landesherrlichen Ermächtigung zur Konstituirung vorläufige Kunde gegeben wurde.

V. Konferenzial-Sitzung, vom Montag den 8. Dezembris 1828.

I.

Das Präsidium eröffnet diese Sitzung mit der Anzeige, daß der HgHE. Staatsrath Lüthi sich unpäßlich befinde, und der HgHE. Rathsherr Sury von Büssi, der früherhin schon den Bisthumskonferenzen beigewohnt hatte, desnahen diese Stelle zu vertreten ersucht worden sei.

Digitized by Google

II.

Ferners meldet das Präsidium, es habe gestern Abends ein Schreiben vom Domkapitel erhalten, welches zu eröffnen es Bedenken trug. Unbekannt mit dessen Inhalt habe es mit einigen Domherren Rücksprache gehalten und unerachtet seines Zuredens sei es ihm nicht gelungen, den Konferenzvorschlag zu Darreichung eines einfachen Wahlvorschlags für Besetzung der Bischofsstelle beliebt zu machen.

Die Gesandtschaft von Bern hätte gewünscht, daß die Herren Domkapitularen den Weg der freundschaftlichen Besprechung eingeschlagen hätten, der ihnen am Samstag bezeichnet worden sei.

Auf die Frage: ob erwähnter Brief zu eröffnen seie, müsse sie die Eröffnung desselben als einen offiziellen Schritt betrachten.

Die Gesandtschaft von Luzern findet das vorliegende neue Ergebniß, seiner möglichen Folgen willen, sehr bedenklich, und verdankt eben daher dem hohen Präsidium um so mehr, daß es das vom Domkapitel zu Handen der hohen Konferenz ihm eingereichte Schreiben nicht eröffnet habe, weil Hochdiese dadurch sich noch immer in ihrer frühern, bloß konfidentiellen Stellung befinde, aus welcher bei dem, was bereits vorangegangen, herauszutreten und in die offizielle überzugehen, die Gesandtschaft sich großes Bedenken machen müßte. Man dürfe nicht vergessen, daß der Konferenz Absicht war, durch die erste die Mittel vorzubereiten, wie, ohne Verrückung der zweiten, die Hindernisse, die noch wegen der Wahl des neuen Bischofs obzuwalten scheinen, könnten gehoben werden, und dadurch die später eintretende, amtliche Handlung ungeschwächt vor sich gehen. Könnte dieser Zweck auf dem betretenen konfidentiellen Wege nicht weiter verfolgt werden, so müsse sich die Gesandtschaft in ihrem weitern Benehmen dann einzig durch die, den Regierungen der hohen Diözesanstände zustehenden Rechte und die darauf sich gründende Instruktion leiten lassen.

Eben daher besteht die Gesandtschaft auch darauf, daß von der hohen Konferenz auf der konfidentiellen Linie verblieben, und demnach die mündlichen Verhandlungen fortgesetzt werden, die

Digitized by Google

keinen Schriftenwechsel zulassen, als in's offizielle Gebiet gehörend. Von dem Wunsche innigst beseelt, daß jedes Aufsehen möglichst vermieden werden möchte, will und muß daher auch die Gesandtschaft eine bestimmte, mündliche Rückäußerung des Domkapitels auf die ihm geschehenen, konfidentiellen Eröffnungen erwarten, aus welchen sich erst ergeben könne, ob und was ferner in der Sache zu thun sein dürfte. Für die Konferenz seie dann, falls von Seite des Domkapitels eine ablehnende oder wohl gar verneinende Antwort einlangen sollte, äußerst wichtig, mit Gewißheit zu erfahren, ob das Domkapitel nach eigenen Ansichten und persönlichem Willen so handle, oder ob seiner Handlungsweise ein geheimer Auftrag oder Verbot zum Grunde liege, woher dieser rühre und von welchem Umfange derselbe seie. Die Gesandtschaft bemerkt endlich, daß während der ganzen Unterhandlung mit Rom niemals von Einreichung einer Wahlliste für die Bischofswahl die Rede war, daß gegenüber dem, was die Akten über die Bisthumseinrichtungen in den Königreichen von Preußen, Niederlanden, und den Staaten der Süddeutschen Kirchenprovinz, rücksichtlich einer solchen Wahlliste mit anscheinend bedingtem Eliminationsrechte stipulieren, hingegen in den Akten über die Errichtung des neu umschriebenen Bisthums Basel davon nicht die mindeste Erwähnung geschehe, eine solche Erwähnung auch von Seite der Kommissarien mit Absicht vermieden worden seie. Von solchen Ansichten sei auch die Regierung des Standes Luzern unverwandt ausgegangen, und es sei nicht abzusehen, wie besonders der Souveraine Große Rath je von solchen abgehen würde. Nach allem diesem müsse der Gesandte fordern, daß dem Domkapitel durch das hohe Präsidium das zu Handen der Konferenz übereichte Schreiben, erinnernd an den Ursprung und Zweck der frühern Verhandlungen, zurückgestellt, und dabei der frühere konfidentielle Besprechungspfad fortgesetzt werde, erwartend, welche Resultate derselbe herbeiführen werde. — Der Maaßstab, wie dann weiter von der Konferenz gehandelt werden müsse.

Der zweite Gesandte schließt über die in Berathung liegende Frage, ob der vorhandene Brief des Domkapitels solle geöffnet

Digitized by Google

werden oder nicht, sich an die allgemeine Meinung an, und bemerkt, die Konferenz habe geglaubt, durch eine konfidentielle Besprechung die allfälligen Schwierigkeiten zu beseitigen; würde der Brief eröffnet, so würde das Konfidentielle wegfallen, und er müßte es bedauern, nachdem die Konferenz alles gethan, so wenig Geneigtheit eines gemeinsamen Zusammenwirkens bei dem Domkapitel vorzufinden. Er wünsche, daß auf dem bereits betretenen Pfade fortgefahren und dem Domkapitel verdeutet werde, den Weg sorgfältig zu verfolgen, der ihm durch freundvertrauliche Besprechung vorgezeichnet wurde.

Die Gesandtschaft von Zug schließt sich ebenfalls an die Meinung an, die konfidentiellen Besprechungen fortzusetzen, und noch nicht in offiziellen Notenwechsel überzugehen, bemerkt dann übrigens, die Kantone haben sich in ihren Rechten nichts vergeben, wenn die Konferenz sich schon zu Annahme einer Wahlliste bequeme; nur müsse man sich hüten, die Verpflichtung einzugehen, eine bestimmte Anzahl Wahlfähiger darauf stehen zu lassen; darüber dörfe man sich die Hände nicht binden lassen; denn es könnte leicht der Fall sein, wenn man z. B. eine Liste von 6 Kandidaten empfienge, und man sich zum Voraus verpflichtete, drei davon nicht auszustreichen, selbst unter diesen dreien noch solche sich vorfänden, die den Regierungen nicht angenehm wären; wenn man die Liste kenne, dann könne man erst sagen, in wie fern die darauf befindenden Individuen genehm oder nicht genehm seien.

Solothurn, durch konziliatorische Gesinnungen geleitet, habe dem Vorschlage beigestimmt, daß nur der auf das Wahlverzeichniß solle gesetzt werden, der die meisten Stimmen auf sich vereinige, und das Ausschließungsrecht soll durch Mehrheit der Stimmen können ausgeübt werden; es fielen aber Aeußerungen, daß jeder Kanton für sich allein dies Recht ausüben könne. Man sei ja nicht des einten, und wenn auch das Domkapitel dem Vorschlage beipflichte, wo stehe dann die Konferenz? Nach dem gestern stattgehabten, feierlichen Akt, nach so vielen Bemühungen würde es sehr zu bedauern sein, wenn man unverrichteter Sache ausein-

Digitized by Google

ander gienge, wo dann das ganze Werk zerfallen könnte; es seie keine Wahl mehr, wenn man nur ein Individuum vorschlage, über welches man entscheiden soll, ob es angenehm seie; daß durch ein Wahlverzeichniß das Recht der Regierungen vergeben werde, seie keineswegs bewiesen; die Individualität des Domkapitels lasse in dieser Hinsicht nichts befürchten; von der ersten Form hänge vieles ab, die zur Norm für die Zukunft dienen soll; in der Stellung des Kapitels liegen Pflichten gegen die Kirche, welche beruhigen sollen; überhaupt mehr Vertraulichkeit, wie von jeher, würde den guten Erfolg in den Geschäften sichern. Der zweite Gegenstand, betreffend die Ausübung des Ausschließungsrechts, gebe einen traurigen Beweis des Mangels an gegenseitigem Zutrauen; es seie kaum gedenkbar, wie ein Mann, der die erforderlichen Eigenschaften vereiniget, und von der Mehrheit als eine ihrer Regierung angenehme Person anerkannt würde, von einem einzigen Kanton könnte ausgeschlossen werden; ein solcher Grundsatz, der aber noch nicht entschieden sei, müßte bei der hiesigen Regierung Aufsehen erregen. Zum Frommen der Kirche möchte dies wichtige Werk zu einem gedeihlichen Ziele gebracht und deßwegen allem aufgeboten werden, auf konziliatorischem Wege zu diesem Zwecke zu gelangen. Ueber die Hauptfrage, ob das Schreiben solle eröffnet werden, schließe er sich an die Mehrheit.

Bern, aus den gefallenen Bemerkungen geleitet, müsse dieses Schreiben als die Folge eines Mißverständnisses ansehen, wozu die Ausschüsse, die sich auf das Referendum gegen ihre Mitkollegen zu beschränken scheinen, Anlaß gegeben haben möchten. Er stimmt, daß auf konfidentiellem Wege fortgefahren, und durch den Präsidenten das Schreiben dem Domstift zurückgestellt werden möchte, in Erwartung einer konfidentiellen Antwort.

Luzern sieht es auch, wie Bern, unter dem gleichen Gesichtspunkte an, daß die Domherren irre geführt worden seien. Wenn man aber den eingeleiteten Pfad fortsetze, so werde man, wie zu hoffen sei, auf den gewünschten Punkt kommen, und die Sache nicht rückgängig gemacht werden. Man müsse sich an dem Vertrag festhalten, und im Sinne und nach dem Buchstaben desselben handeln.

Digitized by Google

Das Präsidium möchte jeden Anschein von Unhöflichkeit ausweichen, und dem Domkapitel verdeuten, man vermuthe, das vorliegende Schreiben enthalte eine Antwort auf das, was letzten Samstag vertraulich mit seinen Ausschüssen verhandelt worden sei; da nun aber die Antwort nicht konfidentiell geschehen, trage man Bedenken darüber einzutreten. Nach diesen Eröffnungen hat die Konferenz beschlossen: Es seie das Präsidium ersucht, einen Ausschuß des Domkapitels zu sich zu berufen, und demselben, unter Zurückgabe des vorliegenden Schreibens, anzuzeigen, daß man über die, letzten Samstag mit Ausschüssen aus seiner Mitte gepflogene vertrauliche Besprechung einzig eine mündliche Rückäußerung auf konfidentiellem Wege erwarte und annehmen könne.

III.

Mit Beziehung auf die durch Schreiben ihrer hohen Regierung vom 17. November an die löbl. Diözesanstände geschehene Voranzeige eröffnet nunmehr die Gesandtschaft des hohen Standes Solothurn Instruktionsgemäß, daß festgesetzt werden möchte, es könne Ob- und Nidwalden, im Eidgenössischen Verbande nur Einen Kanton bildend, daher auf dem Bundestage auch nur durch einen Gesandten vertreten, auch für seinen Anschluß an dem Bisthum Basel nur ein nicht residierender Domherr zugestanden werden.

Die Gesandtschaften der übrigen löbl. Diözesanstände, ohne Instruktion über diesen speziellen Antrag sich befindend, und jene der Stände Bern und Luzern auf diejenigen vorläufigen Rückäußerungen sich besonders beziehend, welche, in Folge der, den Anschluß der löbl. Stände Uri und Unterwalden an das reorganisirte Bisthum Basel in erste Anregung gebrachten Konferenzialverhandlungen vom 20. August dieses Jahrs, von Seite ihrer hohen Kommittenten, den Regierungen ebenbenannter löbl. Stände vorläufig ertheilt worden seien, wollten den Fall einer weitern Berathung über die Sache erst dannzumal vorsehen, wenn mehr bemeldte Stände sich über die erlangte Einwilligung des hl. Stuhls zur besagten Anschließung ausgewiesen haben würden,

Digitized by Google

weßnahen der geschehenen Anregung auch vor der Hand keine weitere Folge gegeben wurde.

VI. Konferenzial-Sitzung, Dienstag den 9. Dezembris 1828. Vormittags.

I.

Das Präsidium macht allvörderst die Anzeige, daß mit den Ausschüssen des Domkapitels die frühere konfidentielle Besprechung, in Folge der gestrigen Konferenzial-Schlußnahme fortgesetzt worden seie, in welcher man sich zur Vorlegung einer Wahlliste vereinigte, das Meritum des Eliminationsrechts aber habe man unberührt gelassen; das Domkapitel werde mündlich einberichten, ob es diesem Vorschlage beistimme. Es berufe sich auf die übrigen Herren des Ausschusses.

Der HgHE. Ehrengesandte des hohen Standes Bern berichtet, es seien verschiedene Vorschläge auf die Bahn gekommen. Um, wo möglich, alle Anstände zu heben, und den Diskussionen ein Ende zu machen, habe man sich zur Vorlegung einer Wahlliste in unbeschränkter Zahl endlich vereinigt; ob nun dieser Vorschlag beim Kapitel Eingang finden werde, stehe zu erwarten.

Der HochgHE. Abgeordnete des hohen Standes Luzern bemerkt: die konfidentielle Berathung von Gestern seie als Auskunftsmittel vor der Hand als genügend anzusehen; es seien mehrere Auslegungen über das päpstliche Exhortationsbreve hauptsächlich zum Vorschein gekommen; in der Vorlegung einer Wahlliste schiene man mehr Annäherndes in Bezug auf die freie Wahl gefunden zu haben; die Nothwendigkeit einsehend, daß etwas gethan und in der Sache zum letzten Ziele vorgeschritten werden solle, habe man sich endlich dazu einverstanden, daß eine Wahlliste ohne Bestimmung der Zahl der in Vorschlag zu bringenden Kandidaten und ohne Erwähnung des Eliminationsrechts von Seite des Domkapitels der hohen Konferenz solle vorgelegt werden; dieses Verfahren soll aber nicht als Vorschrift für die Zukunft gelten; in Beachtung des Friedens und um den gegenwärtigen Zustand der Dinge nicht noch mehr zu verwickeln, habe

Digitized by Google

man diesem Auskunftsmittel Beifall gegeben; es stehe also eine Wahlliste zu erwarten, und durch mündliche Eröffnung an das Präsidium werde die Schlußnahme des Domkapitels über dieses eröffnete, vorläufige Einverständniß der Konferenz bekannt gemacht werden.

Der HgHE. Abgeordnete des hohen Standes Zug hatte nichts nachzubringen, und Jener von Solothurn blos den Beisatz, daß auch der Gedanke obgewaltet habe, daß, wenn ein Kandidat aus der Wahlliste ausgeschlossen würde, eine Supplementenliste eingegeben werden wollte, wovon man aber abstund.

Nach dieser vorläufigen Berichterstattung setzt sodann das hohe Präsidium die hohe Versammlung ferners in Kenntniß: der Hochwürdige Herr Domdechant Salzmann, begleitet durch Herrn Wyssing, seie von dem wählenden Domkapitel nach vorgegangener Kenntnißnahme des am 8. Abends in der konfidentiellen Besprechung einverstandenen Vorschlags an den Präsident der Konferenz schon diesen Morgen abgeordnet worden, um anzuzeigen, daß dieser mit Weisheit und im wohlwollendsten Sinne gemachte Vorschlag mit Dank von dem Domkapitel angenommen worden sei, welches in beflissener Vorsorge das große Werk seinem hohen Ziele zuzuführen sich sogleich anschicken werde, eine Liste von sechs wahlfähigen Kandidaten vorzulegen, die Gesinnungen der hohen Konferenz in Hinsicht dieser Vorgeschlagenen erwartend, um sodann zur eigentlichen Wahl des Bischofs schreiten zu können.

Mit Freuden und Wohlgefallen vernahm die hohe Konferenz diesen Bericht, und schritt sodann zur Berathung über den auf vertraulichem Wege von den beidseitigen Ausschüssen der Konferenz und des Domkapitels eingeleiteten, zeitigen Ausweg zur Vorlegung einer Wahlliste.

Der HgHE. Ehrengesandte von Bern hängt an religiösen und politischen Rücksichten, und findet hinsichtlich einer Form, deren Zulässigkeit er erklärt, seie dadurch ein großer Schritt zur Sache gethan. Die Abgeordneten des Standes Luzern erklärten hierauf, sie seien zwar allerdings im Falle, sich an dieser Stelle einfach auf diejenigen instruktionsgemäßen Eröffnungen zu be-

Digitized by Google

rufen, welche sie namentlich in der ersten Konferenzial-Sitzung vom 5. fließenden Monats über die Ausübung des Einflusses des Staates auf die Wahl eines Bischofs ad Protocollum gegeben haben, und vermöge welchen bei ihren hohen Kommittenten, auf die Uebereinkunft mit Rom vom 26. März 1828, den §. 5 des Grundvertrags zwischen den hohen Diözesanständen, den 28. nämlichen Monats abgeschlossen, die Circumscriptionsbulle vom 7. Mai und das päpstliche Exhortationsbreve vom 15. Herbstmonat gestützt, so wie der Vorgänge bei der ganzen Unterhandlung mit Rom und des dabei unverwandt im Auge gehabten Zweckes sich erinnernd, die feste Ansicht gegründet stehe, daß das wählende Domkapitel vor dem feierlichen Wahlakte den in Konferenz versammelten Deputirten der hohen Diözesanstände nur einen Kandidaten für die zu besetzende Bischofsstelle zu eröffnen habe, somit dafür nur ein einfacher Vorschlag zuläßig sei. Indessen die weisen Absichten ehrend, welche die hohe Konferenz vermocht hatten, durch vertrauliche und für die Zukunft durchaus unverbindliche, den endlichen Entschließungen der hohen Diözesanstände keineswegs vorgreifende Rücksprache mit einem Ausschusse des Domkapitels die Möglichkeit herbeizuführen, daß endlich eine Bischofswahl stattfinden könne, und die Diözese nicht länger verwaist bleibe, was selbst in den innigsten Wünschen der hohen Regierung des Standes Luzern liege, sei die Gesandtschaft weit entfernt, Einsprache gegen die vorhabende Anwendung des zu diesem Ende aufgefundenen Auskunftsmittels zu machen, erfreue sich vielmehr desselben als eines neuen und redenden Beweises der konziliatorischen Bestrebungen der hohen Konferenz, um die ersten Interessen und Bedürfnisse des Staates und der Kirche erfaßend, mit der von Seite der Hochlöbl. Diözesanstände immerfort bethätigten Unwandelbarkeit ihrer daherigen Absichten und Bemühungen endlich zum schon so lange gesuchten Ziele zu gelangen. Dabei könne doch die Gesandtschaft des Standes Luzern nicht umhin, pflichtgemäß und auf's feierlichste die Verwahrung Namens ihrer hohen Kommittenten ad Protocollum zu legen, daß durch das, was zur Stunde als zeitiges Auskunftsmittel in Anwendung

Digitized by Google

komme, in keinem Falle und unter keinen Umständen die Folgerung einer Verbindlichkeit für die Zukunft abgeleitet, oder der freien und endlichen Verfügung der hohen Diözesanstände über das im mindesten vorgegriffen werde, wie der Staat seinen berechtigten Einfluß auf die jedesmalige Wahl eines Bischofs geltend machen wolle, und wie, in welchem Maaße und unter welchen Formen das wählende Domkapitel bei einem sich ergebenden solchen Wahlfalle der dannzumal sich versammelten Konferenz seine pflichtige Eröffnung über den zur Bischofswürde im Vorschlag Habenden zu machen haben soll.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Zug giebt ihre Beistimmung dem eingeleiteten Vorschlage.

Solothurn's Ehrengesandter kann demselben auch beipflichten; allein in Beziehung auf das Eliminationsrecht müsse er sein Stimmenrecht vorbehalten, den fernern daherigen Verhandlungen unvorgreifend.

Die Konferenz, in Annahme des auf gütlichem Wege eingeleiteten Vorschlags zur Vorlegung einer Wahlliste, wovon sogleich dem Domkapitel unverweilt Kenntniß zu geben ist, um sonach zur Bildung dieser Wahlliste schreiten zu können, und da zugleich die Nothwendigkeit dargestellt wurde, in Beziehung auf die Abendverhandlungen vom 6. dies, dem konstituirten Domkapitel, welchem für die Gegenwart und Zukunft der hoheitliche Schutz und das Wohlwollen von den hohen Diözesanständen zugesichert sein solle, noch einmal zu Gemüthe zu führen, welche vorzügliche Rücksichten im gegebenen Augenblick der ersten Bischofswahl obwalten, und welches die gerechten Erwartungen des Staates und der Kirche in dieser Beziehung seien, so wie beachtend, daß ohne vorläufige Landesherrliche Bewilligung zu keiner Wahl eines Bischofs geschritten werden solle, hat beschlossen:

1) Den zu sich zu rufenden Ausgeschossenen des Domkapitels soll von dem Präsidio mündlich angezeigt werden, daß die hohe Konferenz dem auf konfidentiellem Wege für diesmal und ohne Folge für die Zukunft einverstandenen Auskunftsmittel für Ein-

Digitized by Google

reichung einer Wahlliste Behufs der bevorstehenden Bischofswahl ihre Zustimmung ertheile.

2) An das Domstift selbst wurde sonach nachstehendes Schreiben, durch das hohe Präsidium den oberwähnten Ausgeschossenen des Domstifts gleichzeitig zu überreichen aberlassen:

Solothurn den 9. Dezember 1828.

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände
an
das konstituirte Domkapitel des neuorganisirten Bisthums Basel.

Hochwürdiger Herr Domprobst!
Hochwürdige Herren Domherren!

Da das Hochwürdige Domkapitel des neuorganisirten Bisthums Basel am letzten Sonntag, mit Landesherrlicher Bewilligung, seine feierliche Einbegleitung und Einsetzung in die Domkirche erhalten hat, und sich förmlich konstituirt befindet, so lassen die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hochlöbl. Diözesanstände, damit nach den weisen und väterlichen Anordnungen ihrer hohen Kommittenten die neue Bisthumseinrichtung, im Ganzen und mit ihren unmittelbaren Folgen, Ausführung und Vollendung erhalte, nunmehr an das Hochwürdige Domkapitel die Einladung gelangen, mit dem morgigen Tage, den zehnten fließenden Christmonats, zur Wahl des ersten Bischofs des reorganisirten Bisthums Basel nach Inhalt und den Vorschriften zu schreiten, welche zu diesem Ende sowohl in der Uebereinkunft zwischen den hohen Diözesanständen und dem Bevollmächtigten Sr. päpstlichen Heiligkeit, unterm 26. März 1828 abgeschlossen, als in der ihr nachgefolgten Apostolischen Circumscriptionsbulle vom 7. Mai für das wählende Domkapitel enthalten sind, deren Anwendung das an Wohldasselbe gerichtete päpstliche Exhortationsbreve vom 15. letztverflossenen Herbstmonats vervollständigt.

Digitized by Google

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände hegen die Erwartung, daß nach dem darin ausgesprochenen Willen des Oberhauptes der katholischen Kirche zu Handen ihrer hohen Kommittenten, vor dem feierlichen Wahlakte und wo möglich im Laufe des heutigen Tages noch, gegen sie die in diesem Breve wegen der Wahl eines Bischofs vorgeschriebene Vorröffnung erfolgen, und damit die Rechte der hohen Diözesanstände ihre treue Beachtung erhalten werden. —

Die versammelte Konferenz, indem sie sich gleichzeitig auf die feierlichen Eröffnungen bezieht, welche den Mitgliedern des Hochwürdigen Domkapitels, dem eigentlichen Senate des Bischofs, am letzten Samstage auf den Abend, im Konferenzsitzungssaale von ihr mündlich gemacht worden sind, setzt übrigens in den religiösen, wie in den vaterländischen Sinn des wählenden Domkapitels die volle Zuversicht, daß Wohldasselbe, erfassend die Bedürfnisse der Zeit wie die Wichtigkeit der Wahlhandlung, die ihm zu vollbringen bevorsteht, der Diözese einen Bischof geben werde, wie ihn die hohen Diözesanregierungen zum Wohl und zur Erhebung ihrer katholischen Angehörigen, zum innern Frieden des gemeinsamen Vaterlandes und zur allgemeinen Erbauung in demselben wünschen sollen und fordern müssen, einen Bischof, der es sich zur unerläßlichen Pflicht mache, Hand in Hand mit den Regierungen das wahre, religiöse und sittliche Wohl ihres Volkes zu fördern, dasselbe in gegenseitiger christlicher Liebe zu bewahren.

Die hohen Diözesanstände erwarten, daß die bevorstehende Wahl das glücklich vollenden und verewigen werde, was das erhabene väterliche Streben der hohen Regierungen bei Begründung eines einheimischen Bisthums unter dem Gesichtspunkte der vollständigen Schutzgewährung der katholischen Religion und der Sicherstellung des innern, religiösen Friedens war; sie erwarten, daß die erste Bischofswahl zum segensvollen Denkmal für Staat und Kirche auf ewige Zeiten erwachse; sie wünschen, daß das wählende Domkapitel sich dadurch zum Vorbilde treuer und ergebener Beachtung der Verhältnisse zwischen beiden diesen, und

Digitized by Google

der angelegenen Erfüllung der Ihm, zu Handen beider, obliegender Pflichten für seine Nachfolger erhebe.

Hohe Befriedigung wird es den Regierungen der hohen Diözesanstände gewähren, nach solchen Vorgängen dem Hochwürdigen Domkapitel, ihrer gesammten ehrwürdigen Geistlichkeit, was in ihren innigsten Wünschen liegt, fortgesetzte Beweise ihrer ausgezeichneten Achtung, ihres vorzüglichen Wohlwollens und ihres besondern Landesherrlichen Schutzes geben zu können. Dessen das Hochwürdige Domkapitel auf's Bestimmteste zu versichern, ist der angenehme Auftrag, mit welchem sich die versammelte Konferenz beehrt findet, die nach vollendeter, feierlicher Wahlhandlung, zu Handen Ihrer hohen Kommittenten, eine förmliche Ausfertigung des nach Rom bestimmten kanonischen Wahlakts erwartet.

Namens des hohen Standes Solothurn:

(sig.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury von Büssi, des Raths.

Namens des hohen Standes Bern:

(sig.) von Jenner, Mitglied des Geheimen und Kleinen Raths.
„ Nizole, des Großen Raths.
„ J. Helg, des Großen Raths.
„ F. L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Namens des hohen Standes Luzern:

(sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Eduard Pfyffer von Altishofen, Staatsrath.
„ J. Pfyffer von Heydegg, Staatsrath.

Namens des hohen Standes Zug:

(sig.) G. J. Sidler, Landammann.

3) Der Konferenzsekretär habe hingegen sogleich dem Herrn Domprobst anzuzeigen, daß das Domkapitel in Bezug auf die vorzunehmende Wahl durch das Präsidium mündliche Eröffnungen und ein Schreiben der Konferenz erhalten werde, bis zu dessen Empfang auch die Wahlliste nicht eingeschickt werden solle.

Digitized by Google

4) Den zur Rücksprache mit den Ausgeschossenen des Domkapitels beauftragten Herren Deputirten der Konferenz soll für ihre bei der Sache bezeigten besondern Bemühungen, ihr Ausharren und ihre wirksame Verwendung der Dank der versammelten Konferenz ad Protocollum ausgesprochen sein.

II.

Die Regierung von Solothurn war im Falle, unter den Instruktionspunkten auf gegenwärtige Konferenz die Ansicht aufzunehmen, daß sie die Verrichtungen der Herren Diözesankommissarien in Bezug auf die vier, den Bisthumsverband bildenden Stände, Vertragsgemäß, als beendiget ansehen müsse; auch wurde damit die vom gleichen hohen Stande schon früher ad instruendum angeregte Frage verbunden, welchem löbl. Stande die künftige Leitung der Bisthumsangelegenheiten zustehen soll, als worüber die Gesinnungen der löbl. Stände zu vernehmen seien.

Die Ehrengesandtschaft des hohen Standes Bern steht in der Ansicht, daß die Verrichtungen der Herren Kommissarien für die vier Diözesanstände aufgehört haben. Zufolge der mit Rom abgeschlossenen Konvention können die darin aufgenommenen Stände Aargau und Thurgau zu Ausmittlung ihres Anschlusses an den neuen Diözesanverband die Herren Kommissarien ermächtigen. Die Stände Uri und Unterwalden haben sich aber nicht an die Kommissarien, sondern an die löbl. Diözesanstände selbst gewendet; wäre es aber der Fall, daß ein dirigirender Centralpunkt aufgestellt werde, so lasse er es frei gestellt, wenn die Diözesanstände dazu einwilligen. Obwohl das fernere Fortbestehen der HE. Kommissarien ohne Nothwendigkeit und Nutzen zu sein scheine, so seie es doch rathsamer, mit diesem Gegenstande noch zuzuwarten, und denselben für dermalen lediglich in's Protokoll zu legen. — Ueber das zweite Membrum dieses Artikels, der sich auf den Langenthaler Vertrag beziehe, daß in den Bisthum Baslischen Angelegenheiten Solothurn der ausschreibende Kanton sein solle, müsse die Gesandtschaft bemerken, daß der Vertrag von Langenthal, auf den man sich berufe, durch den Bisthumsvertrag vom 26. März dies Jahrs und die Uebereinkunft

Digitized by Google

vom 28. gleichen Monats, die dieses Gegenstandes gar nicht erwähnen, nicht mehr bestehe; der Stand Bern wünsche eine genaue Ordnung und halte dafür, daß dem löbl. Stande Luzern, der diese Bisthumsgeschäfte schon längstens führte, fernerhin die daherige Leitung, in Beachtung seiner Bevölkerung und ältern Bundesverhältnisse, anvertraut bleiben möchte; ohne in irgend einer Beziehung deßhalben dem Stande Solothurn nahe zu treten, mit dem Bern stets in dieser Angelegenheit Hand in Hand zu Werke schritt, könnte vielleicht für denselben eine Art von Modus vivendi ausgemittelt werden.

Die Abgeordneten des hohen Standes Luzern befinden sich dieses Gegenstandes wegen ohne Instruktion, indem gar nicht vorgesehen ward, daß derselbe diesmal schon werde zur Sprache gebracht werden. Nach ihren individuellen Ansichten sollten die Herren Kommissarien noch beibehalten werden; denn, wie bekannt, seien die Stände Aargau, Thurgau und Basel bereit, sich an den neuen Bisthumsverband anzuschließen, und werden dazu die Verwendung und Mitwirkung der Herren Kommissarien in Anspruch nehmen; würden aber ihre Verrichtungen in dieser Eigenschaft aufhören, so wären sie in einer falschen Stellung; durch ihre Einleitung wurde neuerlich zwischen dem HE. Nunzius und dem Stande Aargau eine Konvention abgeschlossen, und von beiden Kontrahenten unterschrieben, was ohne die Herren Kommissarien, da S. Exc. HE. Nunzius bei den frühern Unterhandlungen nicht anwesend war, nicht geschehen wäre; Thurgau befinde sich im gleichen Falle, und würden die Verrichtungen der Herren Kommissarien als erloschen angesehen, während andere Stände noch ihre Verwendung ansprechen würden, so wäre ihre Stellung verrückt; es seie zu wünschen, daß die Herren Kommissarien bis zum vollständigen Anschluß der sich meldenden Kantone verbleiben würden; sie sehen gar keine Inkonvenienz; die ansprechenden Kantone werden die daherigen Kosten übernehmen. Ueber den 2. Gegenstand befinde sich die Gesandtschaft ohne Instruktion, und glaubt, das Zweckmäßigste seie, zuzuwarten, bis die Diözes vollständig gebildet sei.

Digitized by Google

Der HgHE. Ehrengesandte des hohen Standes Zug erklärt, obwohl die Herren Kommissarien mit den vier Diözesanständen wenig mehr zu thun haben werden, so wären sie doch im Falle, den an diese Diözes sich noch anschließenden Ständen Dienste zu leisten; er glaube also, bis die verschiedenen Anschlüsse statt gehabt, könnten sie verbleiben. In Betreff des zweiten Gegenstandes seie er ebenfalls nicht instruirt.

Der HgHE. Ehrengesandte Solothurns erwiederte hierauf: sehr verdankenswerth seie es, mit welcher Klugheit, Vorsicht und Eifer die Herren Kommissarien die Bisthumsangelegenheiten eingeleitet und zu dem erwünschten Ziele gebracht haben; bei dieser Beendigung der Bischöflichen Angelegenheit sollten aber auch ihre Verrichtungen als beendigt angesehen werden, ihnen es überlassend, wenn sie andern Ständen durch ihre Mitwirkung Gefälligkeiten erweisen wollen. Die bis dahin den Herren Kommissarien beigelegte Eigenschaft als Beauftragte mit der Reorganisation und neuen Umschreibung des Bisthums Basel finde keine Anwendung mehr und falle von selbsten weg. Die Gesandtschaft müsse demnach zu Protokoll geben, daß sie keinen fernern An-Antheil an dieser Berathung nehmen könne. — Das 2. Membrum betreffend, habe die Gesandtschaft zu entgegnen: mehrere Gründe, der Bischöfliche Sitz in dieser Stadt, die nähern Verhältnisse und Berührungen dieses Standes mit dem Bischofe, die Lage der Sache selbst, und die großen und vielen Opfer, welche Solothurn zu den Bischöflichen Einrichtungen gebracht, sprechen für die Uebertragung des Vorstandes an die Regierung von Solothurn. Daß die daherige Bestimmung des Langenthalervertrags nicht in den Bisthumsvertrag vom 26. März wiederholt worden seie, möge daher kommen, daß die Sache so ganz einleuchtend sich von selbst verstehe, und schon in frühern Verträgen einhellig angenommen worden.

Die hohe Konferenz hat hierauf bei Abgang von Instruktionen bei den Gesandtschaften zweier löbl. Stände beschlossen: Es solle diese Verhandlung lediglich zu Protokoll genommen werden.

Digitized by Google

III.

Die mit dem Untersuchen über die Rechnungen, beschlagend die wegen den Bisthumsunterhandlungen erlaufenen Kosten, beauftragte Kommission sieht sich im Falle, anzuzeigen, daß Herr Staatsrath von Roll als Kommissar nur L. 16 des Tages für Vergütung der Reisekosten angesetzt habe, wobei er, wenn man den hohen Betrag der Fuhrwerke berechnet, in Schaden kommen würde, einerseits und anderseits, daß dem HE. Domherrn Hennet für seine Sendung nach Offenburg in Bisthumsangelegenheiten noch kein Taggeld festgesetzt wurde. Sie verbindet mit dieser Anzeige den auf Billigkeit gegründeten Antrag, es möchten dem HE. Staatsrath von Roll als Kommissaire die Reisekosten auf Eidgenössischem Fuße vergütet werden, nämlich für jeden Tag auf der Reise L. 32 und dem HE. Domherrn Hennet ein Taggeld von L. 16 bestimmt werden.

Die hohe Konferenz, die Billigkeit dieses Kommissionalantrages einsehend, hat demselben ihre Genehmigung ertheilt. Die Gesandtschaft von Zug behielt sich darüber die Ratifikation ihres hohen Standes vor.

VII. Konferenzial-Sitzung am Dienstag, den 9. Dezembris, Abends 7 Uhr.

Das hohe Präsidium macht die Anzeige: es habe in Folge der heute Vormittags gefaßten Konferenzial-Schlußnahme, diesen Nachmittag die Hochwürdigen Herren Dombechant Salzmann und Domherrn und Kapitelssekretär Wyssing zu sich berufen lassen, und ihnen, unter Beziehung auf die, dem Domkapitel durch HE. Staatsschreiber, als Sekretär der Konferenz, Namens Hochderselben am Morgen schon geschehene, vorläufige, mündliche Eröffnung, zu Handen Wohldesselben sowohl das an dieses gerichtete Schreiben überreicht, worin dem wählenden Domkapitel die Landesherrliche Bewilligung ertheilt wird, am künftigen Tage zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten, ihm gleichzeitig die Wichtigkeit dieser Handlung zu Gemüthe führend, als ihm die von der Konferenz ausgesprochene Genehmigung des konfidentiell

Digitized by Google

verabredeten Modus angezeigt, wie für diesesmal die Einreichung des Vorschlags zu der bevorstehenden Bischofswahl durch das wählende Domkapitel an die Konferenz Platz finden möge.

Zu seiner nicht geringen Ueberraschung, fährt das Präsidium fort, seie ihm von dieser Abordnung des Domkapitels, kurz nach ihrem Eintritt schon, die laut Verabredung angefertigte Wahlliste über die vom Domstift zur Würde eines Bischofs als tauglich erachteten Personen, zwar verschlossen, aber ohne Ueberschrift, deren Nachtragung als Anstandserforderniß es sogleich verlangt, überreicht worden, welche das Präsidium noch verschlossen, und nunmehr „an Se. Exc. Herrn Herrn von Glutz-Ruchti, Amtsschultheiß, zu Handen der Deputatschaften der hohen Diözesankantone" überschrieben, der Konferenz vorlegt.

Nach Erbrechung des Umschlags lag Folgendes, Namens des Bischöflichen Senats, ausgefertigtes, und durch Herrn Domprobst Gerber und Sekretär des Domkapitels, Herrn Domherrn Wyssing, unterzeichnetes Schreiben, nachstehenden Inhalts, vor:

Excellenz Herr Amtsschultheiß Präsident!
Hochwohlgeborne, Gnädige Herren!

Die Endesunterschriebenen haben die Ehre, Hochdenenselben die, zufolge der gestern Abends gepflogenen vertraulichen Unterredung, zu bildende Liste derjenigen Hochwürdigen Herren zu überreichen, welche von dem Wahlkollegium am würdigsten sind erkannt worden, bei bevorstehender Wahl auf den Bischöflichen Leuchter gestellt zu werden.

Wir leben auch der freudigen Zuversicht, Hochselbe werden die in dieser Liste bezeichneten Personen als solche anerkennen, die in jeder Hinsicht des Vertrauens der hohen respektiven Landeshoheiten sich werden erfreuen können. Uns fortwährend Dero hohem väterlichem Schutze empfehlend, haben Wir die Ehre hochachtungsvollst und in tiefster Ehrfurcht zu geharren

Euer Excellenz,
Hochwohlgeborne Herren,
Dero ergebenste Diener:

Digitized by Google

Namens des Bischöflichen Senats:
(sig.) Gerber Domprobst.
(sig.) Wyssing, Sekretarius.

Diesem Schreiben lag angeschlossen bei das über die Kandidaten zur vorzunehmenden Bischofswahl angefertigte Namensverzeichniß, folgende Individuen in beigesetzter Ordnung enthaltend, als:

Sr. Hochwürden Herr Probst Gerber.
„ „ „ Domdekan Salzmann.
„ „ „ Probst und Domherr Meyer.
„ „ „ Domherr Wirz.
„ „ „ Domherr Dürholz.
„ „ „ Domherr Billieux.

Die hohe Konferenz, welche es von ihrer Seite weder an mündlichen noch schriftlichen Erinnerungen an das Domkapitel über die Wichtigkeit der Wahl eines ersten Bischofs für das reorganisirte Bisthum Basel hatte ermangeln lassen, und demnach in der gerechten Erwartung stund, es würde bei Anfertigung der Wahlliste nicht nur diese Wichtigkeit unverwandt im Auge behalten werden, sondern die einzureichende Liste zugleich das treue Gepräge der Erkenntniß der höhern Forderungen der Zeit sowohl in Beziehung auf den Staat als auf die Kirche an sich tragen, welche besonders in einem Augenblicke nicht außer Acht und unberücksichtiget gelassen werden sollten, wo es sich um die erste Ausführung einer höhern kirchlichen Einrichtung im Vaterlande handelt, fand ihre daherigen Wünsche nicht erfüllt; auch betrübt sie nicht wenig, daß das wählende Domkapitel blos in sein eigenes Gremium, auf die Glieder des Domkapitels hinblickend, die übrige Geistlichkeit der Diözese bei Entwerfung der Wahlliste ganz aus den Augen verloren, und das zu berücksichtigen vergessen habe, was gerade zum Bindemittel gegenseitigen Zutrauens und Achtung zwischen ihm und der übrigen Weltgeistlichkeit hätte werden sollen. Endlich bedauerte die Konferenz, unter der Zahl der Vorgeschlagenen solche vorzufinden, die, wenn ihnen schon weder Verdienste noch Ehrwürdigkeit abgesprochen werden könnten, doch sich entweder ihres hohen Alters oder ihrer kränklichen Umstände

Digitized by Google

willen oder aus Abgang hinlänglicher apostolischer Eigenschaften nicht durchaus zu der Würde des bischöflichen Amtes eigneten, das bei einer beginnenden, neuen Diözese vorzüglich mit noch voller Manneskraft, umfassenden Kenntnissen, rastloser Thätigkeit und gänzlicher Hingebung verwaltet werden müsse, wenn die neue kirchliche Einrichtung zur segensvollen Institution erwachsen soll. Diese Betrachtungen waren es, welche die hohe Konferenz, nach ihrer ganzen Wichtigkeit, ansprachen. Sie glaubte es eben daher dem Vaterlande, wie ihren hohen Kommittenten schuldig zu sein, gleich bei der ersten Wahl eines Bischofs den sprechenden Beweis zu leisten, welch hohen Werth die Regierungen der löbl. Diözesanstände auf die würdevolle und kräftige Verwaltung des bischöflichen Hirtenamtes legen, und welche Forderungen sie zu diesem Ende im heiligsten Interesse des Staates wie der Kirche an diejenigen machen und machen müssen, welche dieses Hirtenamt übernehmen.

Eine solche Ueberzeugung, einmal im Vaterlande begründet, dürfte, nach ihrer Ansicht, höchst wohlthätig und erhebend auf jede künftige Bischofswahl einwirken.

In Betrachtung demnach ihrer daherigen Pflichten, welche nur die Sache und ihre Folgewichtigkeit im Auge hält, fand die Konferenz, das das Ausschlußrecht, welches den hohen Diözesanständen zusteht, beim vorliegenden Wahlfalle in Anwendung kommen müsse, und sonach trug auch die Gesandtschaft des hohen Standes Bern darauf an, daß das minus gratus gegen den Herrn Domprobst Gerber und den Herrn Domherrn Villieux ausgesprochen werden möchte.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern, wenn schon zu keiner Ausschlußertheilung zur Stunde speziatim ermächtigt, war doch durch die erhaltenen Instruktionen angewiesen, die von andern Ständen erfolgenden Ausschließungen zu beachten, und war von daher eben so wenig im Falle, gegen den angetragenen Ausschluß Einwendungen zu machen, als sich zu einer weitern Ausdehnung desselben namentliche Instruktionen bei ihren hohen Kommittenten einzuholen.

Digitized by Google

Die Gesandtschaft des Standes Zug schloß sich der erkannten Nothwendigkeit der angetragenen Ausschlußertheilung an, und Jene von Solothurn vereinigte sich sonach mit den übrigen Gesandtschaften zu der vorgeschlagenen Ausschließung, die auch auf Herrn Domherrn Dürholz ausgedehnt wurde. Worauf durch die hohe Konferenz, jedoch unabbrüchig dem, den hohen Diözesanständen zustehenden Rechte, auch alle auf einer Wahlliste sich befindenden Kandidaten auszustreichen, wo auf sie der Vorwurf des minus gratus fallen würde, nachstehender einstimmiger Beschluß gefaßt wurde:

Solothurn den 9. Dezembris 1828.

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände,

Nach genommener Einsicht von der durch das Domkapitel eingereichten Liste der für die Bischofswürde ausgewählten Kandidaten, enthaltend

die Hochwürdigen Herren Domprobst Gerber,
Domdechant Salzmann,
Domherr Ludwig Meyer, Probst zu Beromünster,
Domherr Wirz,
Domherr Dürholz und
Domherr Billieux, Generalprovikar zu Pruntrut,

geben dem Ersten und den zwei Letztern dieser, vermöge des den Regierungen der hohen Diözesanstände zustehenden Rechts Exclusivam dandi, den Ausschluß für die bevorstehende Bischofswahl, wonach als wählbare Kandidaten zu derselben verbleiben:

Die Hochwürdigen Herren Salzmann
Meyer und
Wirz.

Was dem Hochwürdigen Domkapitel zum Verhalt durch gegenwärtigen Akt zur Kenntniß gebracht werden soll.

Digitized by Google

So geschehen in Konferenz-Sitzung Solothurn den 9. Christmonat 1828.

Namens des hohen Standes Solothurn:

(sig.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury von Büssi, des Raths.

Namens des hohen Standes Bern:

(sig.) von Jenner, Mitglied des Geheimen und Kleinen Raths.
„ Nizole, des Großen Raths.
„ J. Helg, des Großen Raths.
„ F. L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Namens des hohen Standes Luzern:

(sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ed. Pfyffer von Altishofen, Staatsrath.
„ J. Pfyffer von Heydegg, Staatsrath.

Namens des hohen Standes Zug:

(sig.) G. J. Sidler, Landammann.

Dabei wurde der HgHE. Staatsschreiber angewiesen, diesen Beschluß am kommenden Morgen um sieben Uhr dem HE. Domprobst zu Handen des wählenden Domkapitels zuzustellen.

VIII. Konferenzial-Sitzung von Vormittags 10 Uhr, Mittwoch den 10. Dezembris 1828.

I.

Gleich bei Eröffnung der heutigen Sitzung machte das hohe Präsidium die Anzeige, es habe das versammelte Domkapitel um eine Audienz durch Abgeordnete bei der Konferenz nachsuchen lassen, welche bereits am Sitzungsorte derselben angelangt seien. Hierauf sogleich in die Sitzung eingelassen, eröffneten die Herren Abgeordneten des Domstifts, als Wahlkollegium, in den Personen der Hochwürdigen Herren Dombechanten Jos. Anton Salzmann und Domstiftssekretarius und Domherrn Martin Wyssing, Namens Wohldesselben: „Das Domkapitel oder der eigentliche Senat des Bischofs, nach vorangegangenem, feierlichem Gottesdienste, zur

Digitized by Google

Wahl eines neuen Bischofs auf der Kapitelsstube vereiniget, habe von dem ihm diesen Morgen zugestellten Konferenzialbeschlusse oder Eliminationsakt von Gestern Abends Kenntniß genommen, und sehe sich nur durch seine untergeordneten Verhältnisse, so wie um keine Verantwortung zu gefahren, dazu gedrungen, das hohe Wohlwollen der Konferenz für sich auf's neue und zwar dahin in Anspruch zu nehmen, daß ihm, dem wählenden Domkapitel gestattet werde, den oberwähnten Eliminationsbeschluß, gleich wie die ihm vorangegangene Zuschrift der Konferenz vom Morgen zwar blos als konfidentielle, nicht offizielle Akten ansehen zu dürfen, so wie auch die hohe Konferenz selbst die vom Domstifte ihr eingereichte Wahlliste, als blos konfidentiell eingereicht, betrachten möchte, aus welchem Grunde selbe auch mit keinen Unterschriften beglaubigt überreicht worden seie. Wenn durch die Gewährung dieser Bitte, wodurch das Domkapitel weit entfernt seie, der Stellung oder den Rechten der hohen Diözesanstände Eintrag thun zu wollen, diejenigen zutrauungsvollen und gegenseitig wohlwollenden Verhältnisse ungetrübt würden erhalten werden, welche sich durch die frühern, konfidentiellen Unterhandlungen bereits so glücklich begründet befinden, und da das wählende Domkapitel zugleich die Versicherung gebe, daß, des zugestandenen, konfidentiellen Karakters ungeachtet, der ausgesprochene Ausschluß bei der vorzunehmenden Bischofswahl getreulich werde beachtet, und diejenigen, gegen welche derselbe ausgesprochen worden seie, in diese Wahl nicht aufgenommen werden, so dürfe das ansuchende Domkapitel um so mehr noch die Gewährung seiner gestellten Bitte hoffen, als dasselbe die vorgegangenen, konfidentiellen Verhandlungen auch auf die allfällige Eliminationsverhandlung, und nicht blos auf die Einreichung des Wahlvorschlags bezüglich, immerfort vorausgesetzt, und dieses selbst als ihm zugesagt betrachtet habe."

Nachdem über den Sinn dieses Ansuchens und die bei dessen Eröffnung miteingeflossenen Ausdrücke nähere Aufschlüsse und Beleuchtungen von den Abgeordneten des Domkapitels begehrt worden, wurden dieselben in ein anliegendes Zimmer auf kurze Zeit

Digitized by Google

entlassen. Nachdem hierauf die Konferenz über die Sache in nähere Berathung getreten war,

Im Hinblick auf ihre früheren Verhandlungen und die darüber sprechenden Protokolle, aus welchen unzweideutig sich ergiebt, daß die zwischen den Ausgeschossenen der Konferenz und jenen des Domkapitels gepflogenen, konfidentiellen Verhandlungen einzig und allein nur den Modus berührt haben und berühren konnten, nach welchem das wählende Domkapitel seine Vorschläge über die Kandidaten zur bevorstehenden Bischofswahl der versammelten Konferenz für diesmal einzureichen hätte,

In Betrachtung ferner, daß die Ausübung des Eliminationsrechts eine den hohen Diözesanständen zustehende Berechtigung sei, welche keine konfidentielle Verhandlung darüber zulasse, sondern eine förmliche Anwendung erheische, zu der die in Konferenz versammelten Abgeordneten dieser hohen Stände, vermöge ihrer hohen Stellung zu denselben, unbedingt gebunden seien,

Endlich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die frühern zulässigen Condescendenzen ihre gehörige Beachtung und Würdigung nicht gefunden haben, und daß nach den stattgehabten Vorgängen, ein Zurückweichen von der betretenen amtlichen Stellung leicht gefährdende Ableitungen und mittelbare Einsprüche gegen die Rechte des Staats, in Folge der Zeit, herbeiführen könnte, welche nur durch strenges Festhalten am Verträglichen und rechtlich Bestehenden abgewendet, und damit jeder weitere Versuch zurückgewiesen werden könne, den Staat aus seiner natürlichen Stellung gegenüber der Kirche zu verdrängen, somit der Zeitpunkt zu dem eingetreten sei, wo jedem weitern Hinausschieben der Wahl eines neuen Bischofs im höchsten Interesse des Staats wie der Kirche mit Ernst entgegengetreten werden müsse, hat die Konferenz einmüthig

beschlossen:

1) Es bleibe einfach bei den, in den gestrigen beiden Konferenzialsitzungen rücksichtlich der Wahl eines Bischofs erlassenen Beschlüssen, auf deren treue Beachtung das wählende Domkapitel einfach zu verweisen sein soll.

Digitized by Google

2) Dabei sollen die Abgeordneten des Domstifts über den Irrthum belehrt werden, in welchem sich dasselbe, in Hinsicht des Umfangs der mit ihm durch gegenseitige Ausgeschossene gepflogenen konfidentiellen Verhandlungen befinde.

Hierauf wurden die Abgeordneten des mehrerwähnten Domstifts wiederum in die Sitzung eingelassen, und ihnen zu Handen desselben durch das hohe Präsidium sogleich vorstehender Beschluß förmlich eröffnet, und die angeordnete Belehrung zur Seite ertheilt.

II.

Daraufhin eröffnete die Gesandtschaft des hohen Standes Solothurn, Instruktionsgemäß, wegen der Einrichtung und Unterhaltung des Seminars, welches, nach Inhalt des Artikels 8 der Uebereinkunft mit Rom vom 26. März 1828 und der ihr nachgefolgten Apostolischen Circumscriptionsbulle vom 7. Mai, am Sitze des Bischofs und des Domkapitels errichtet werden muß, was folgt:

Die hohe Abordnung Solothurns bringt, Instruktionsgemäß, einen Gegenstand in Anregung, welchen ihre Regierung bei mehrern Anlässen schon den hohen Diözesanständen zur gehörigen Berücksichtigung empfohlen, und auch als einen auf dieser Konferenz zu behandelnden Gegenstand bezeichnet hatte. Er betrifft das Hauptseminar, wozu der Stand Solothurn, in Folge §. 29 der Uebereinkunft vom 28. März dieses Jahres die Gebäulichkeit anzuweisen habe; der Große Rath habe, wie es zur Zeit den hohen Diözesanständen mitgetheilt worden seie, seine Genehmigung zu bemeldter Uebereinkunft zwar ertheilt, doch nur in dem Verstande, daß

a) die erste innere Einrichtung des Seminars,
b) die Anschaffung der hiezu erforderlichen Geräthschaften, und
c) der Gehalt der Seminarvorsteher auf jeden Fall von den sämmtlichen Diözesanständen getragen werde.

Der Regierung von Solothurn liege es sehr daran, daß sich die Hochgeachteten Herren Abgeordneten einmal bestimmt aussprechen möchten, ob und welchen Antheil an dem Hauptseminar ihre hohen Stände, denen es zufolge §. 28 der bemeldten Ueber-

Digitized by Google

einkunft frei stehe, auf ihre Kosten und unter Mitwirkung des Bischofs ein eigenes Seminar zu errichten, zu nehmen gedenken; von dieser Erklärung hänge es ab, ob das dazu einzuräumende Gebäude von größerm oder kleinerm Umfange sein solle, und so lange diese nicht erfolgt, werde die Regierung von Solothurn gehindert, in der gelegenen Zeit das erforderliche Gebäude ausfindig zu machen, und so eine Verpflichtung zu erfüllen, die sie, nebst andern vielen und großen Opfern, zum Nutzen und zur Beförderung der Bisthumseinrichtungen übernommen habe. Der HgHE. Abgeordnete beziehe sich übrigens auf das in dieser Hinsicht unterm 2. Mai abhin an die hohen Diözesanstände erlassene Schreiben, welches abgelesen wurde.

Worauf die Gesandtschaft des hohen Standes Bern Folgendes erwiedert: Der mündliche Vortrag des Präsidiums stimme mit dem Schreiben des Standes Solothurn vom 2. Mai d. J. nicht überein, da es nach letzterm nicht blos darum zu thun seie, sich zu erklären, ob und in welchem Maaße der Stand Bern an dem zu Solothurn zu errichtenden Seminar Antheil zu nehmen gedenke, als wozu der Zeitpunkt noch keineswegs eingetreten seie.

Der wirkliche Antrag von Solothurn sei, daß

1) der Gehalt der Seminarvorsteher jedenfalls von sämmtlichen Diözesanständen getragen werde, und

2) sowohl die Anschaffung als der Unterhalt der Effekten des Seminars auf sämmtliche Stände falle. Die erstere Bedingung streite offenbar sowohl gegen den früher ratifizirten Langenthaler Vertrag von 1820 als gegen den §. 28 des Grundvertrags von 1828, wo es deutlich heißt: „Auf Kosten derjenigen Stände, die am Seminar Antheil nehmen;" die Letztere hingegen seie eine Folge des §. 30 ebenerwähnten Grundvertrages, der immerhin wieder auf die am Seminar Antheil nehmenden Kantone rufe. So wie der Stand Bern sich zur heiligen Pflicht machen werde, die eingegangenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen, so müsse die Gesandtschaft aber auch die Befugniß der hohen Regierung vorbehalten, sich über irgend einen Antheil am Seminar zu Solothurn und die daherigen Kosten erst dann auszusprechen, wenn

Digitized by Google

die Beredungen mit dem Herrn Bischof Platz gefunden, und der Souveraine Rath seinen Entschluß über die allfällige Errichtung eines eigenen Seminars werde ausgesprochen haben.

Die Gesandtschaft des hohen Standes Luzern ließ sich darüber folgender Maaßen vernehmen: Ihre hohen Kommittenten haben um so unnöthiger für den Augenblick gefunden, ihr, des in Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, zu errichtenden Seminars wegen, eine Instruktion mitzugeben, als die §§. 28 und 30 des Grundvertrags zwischen den löbl. Diözesanständen vor der Hand dießfalls schon Vorsehung gethan haben, und eine Abänderung in der Sache zu beschließen, zur Stunde und auf so lange als unzulässig betrachtet werden müßte, als man sich nicht auf der einen Seite mit dem Bischof über die Einrichtung dieses Seminars, hauptsächlich in Hinsicht auf wissenschaftliche und religiöse Bildung der darin aufzunehmenden Zöglinge und über die dahin bezughabenden Einrichtungen, des Nähern würde einverstanden, und auf der andern Seite bis zu solchen Abänderungen auch die hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau mitgewirkt haben würden, die berufen seien, einen Theil des neuorganisirten Bisthums Basel auszumachen, und denen in der Zeit durch den §. 40 des Grundvertrags der Anschluß an dieses Bisthum unter den darin festgesetzten Bedingungen und Einrichtungen zugesichert worden ist, welche, wo dieser Anschluß erfolgt, ohne ihr mitwirkendes Hinzuthun auch keine Veränderungen erleiden sollen.

Der Gesandte von Zug steht in den gleichen Ansichten hierüber, wie die beiden Gesandtschaften der hohen Stände Bern und Luzern. — Hierauf hat die Konferenz

beschlossen:

Die weitere Behandlung dieses Gegenstandes bis auf den Zeitpunkt zu verschieben, wo über die innere und benanntlich die wissenschaftliche und religiöse Einrichtung des Seminars eine nähere Verabredniß und Einverständniß mit dem neuen Bischof wird getroffen; und die löbl. Stände Basel, Aargau und Thurgau zum neuen Bisthumsverbande werden hinzugetreten sein.

Digitized by Google

III.

Gegen zwei Uhr ließ sich eine zweite Abordnung des wählenden Domstifts, bestehend aus den Herren Domherrn Hennet und Sekretarius Capituli Wyssing, bei der Konferenz anmelden, und kündigte dieser, in den Sitzungssaal eingelassen, vermög erhaltenem Auftrage an: daß die Wahl des neuen Bischofs vollendet, und zu einem solchen der Hochwürdige Herr Domdechant Joseph Anton Salzmann ernannt worden sei.

So hoch sich das Domstift über diese getroffene Wahl erfreut befinde, eben so sehr müsse dasselbe die vom Gewählten gleich abgegebene Erklärung betrüben, die ihm zugedachte Stelle eines Bischofs nicht annehmen zu wollen, von welchem Entschlusse den Herrn Salzmann das bittende, selbst in Thränen sich äußernde Andringen der Mitglieder des Kapitels nicht abwendig zu machen vermocht habe, obschon auch das Wahlkollegium seiner Seits eben so fest auf seiner getroffenen Wahl beharrte. Von diesem seinem ablehnenden Entschlusse, — setzten die Herren Abgeordneten hinzu — seien sie von dem zum Bischofe gewählten Hochw. Herrn Domdechant Salzmann beauftragt, auch die hohe Konferenz in Kenntniß zu setzen. Der eigentliche Wahlakt, fügten die Herren Abgeordneten ferner bei, werde ehester Tagen nachfolgen.

Die Konferenz, durch die getroffene Wahl aufrichtig erfreut, in welcher sie einen Vorboten zu einer, Befriedigung gewährenden Bisthumsverwaltung so wie zu einer eben so ersprießlichen, endlichen kirchlichen Einrichtung erblicken zu dürfen glaubte,

beschloß sogleich:

1) Es soll durch eine Abordnung von drei Mitgliedern dem ernannten neuen Bischofe die herzliche Freude der hohen Konferenz über die auf ihn gefallene Wahl ausgedrückt, ihm und dem Vaterlande dazu Glück gewünscht und dabei unter Zusicherung des vorzüglichen Schutzes, des Wohlwollens und der Hochachtung ab Seite der Regierungen der löbl. Diözesanstände, auf ihn nachdrucksamst eingedrungen werden, von seiner Weigerung, die Bischofswürde zu übernehmen, abzustehen, und dem an ihn gelangten hohen Rufe zu folgen.

Digitized by Google

2) Zu Mitgliedern dieser Beglückwünschungsabordnung wurden sonach, auf Verlangen der Konferenz, durch Wohldersselben Präsidenten bezeichnet:

Se. Excellenz Herr Schultheiß Amrhyn von Luzern, und die Hochwohlgebornen, Hochgeachteten Herren

Alt-Seckelmeister Jenner von Bern, und
Staatsrath Ludwig von Roll, von Solothurn.

IX. Konferenzial-Sitzung von Donnerstag, den 11. Dezembris 1828. Vormittags 10 Uhr.

I.

Das Protokoll über die dritte und vierte Sitzung wurde abgelesen, und mit einigen Redaktionsveränderungen genehmigt.

II.

Die für das Rechnungswesen niedergesetzte Kommission erstattet ihren Bericht, dahingehend, daß sie die von den löbl. Ständen eingegebenen Rechnungen über die gemeinsamen Unkosten, durch die Diözesanunterhandlungen herbeigeführt, untersucht und in ein Ganzes zusammengetragen habe. Der Totalbetrag der seit dem Heumonat 1820 bis und mit dem Jahr 1828 ansteigenden Auslagen, mit Inbegriff der Unterhandlungskosten ꝛc. ꝛc. beträgt in Allem benanntlich L. 7855 „ 5 „ 8, und wird aus folgenden Hauptrubriken gebildet:

Die von dem Staatsrath des hohen Standes Luzern passierte und eingegebene Rechnung . . .	L. 5632. 2. 8.
Nachtrag	230. — —
Rechnung des hohen Standes Solothurn	385. 9. 5.
Rechnung des hohen Standes Bern für die Hälfte der Reisekosten der Abordnung nach Offenburg	695. 3. 5.
Das von der Konferenz unterm 9. Dezembris den HgHE. Diözesankommissarien angesetzte Taggeld für die Reisetage nach dem Eidgenössischen Tarif zu L. 32 . .	912. — —
	L. 7855. 5. 8.

Digitized by Google

Transport L. 7855. 5. 8.

Hiezu kommen ferner die von den löbl. Ständen Bern, Luzern und Solothurn sowohl dem HE. Internuntzius Gizzi als den Herren Diözesankommissarien entrichteten, angemessenen Ehrengeschenke von . . 2395. — —

zusammen L. 10,250. 5. 8.

Da jedoch der Betrag von obigen drei Ständen per Drittheil von L. 798. 3⅓ vergütet und abgerechnet ist, so glaubten die Herren Abgeordneten genannter Stände, daß es nicht der Fall seie, den daherigen Betrag auf die Rechnung der von allen Diözesanständen gemeinschaftlich zu übernehmenden Kosten zu setzen.

Indem sie somit diese, in jeder Rücksicht schickliche Remuneration zu Handen der drei Stände, Luzern, Bern und Solothurn definitiv übernehmen, spricht die Konferenz hinwieder die Erwartung aus, daß in Berücksichtigung dessen, die übrigen löbl. Diözesanstände um so weniger Anstand nehmen werden, im Verhältniß ihrer Bevölkerung an den sämmtlichen Unterhandlungskosten Theil zu nehmen, da einzelne Unterbrechungen schwer zu berechen wären, und die Negotiation an sich selbst nur ein Ziel, nur ein Interesse, das Wohl der Diözese, bezwecke.

Nach Anleitung der Grundverträge zwischen den hohen Ständen von 1820 und 1828 ward eine neue Scala entworfen, nach welcher an eine Summe von L. 1000, im Verhältniß von L. 49. 5. an 1000 Seelen, sich folgendes Verhältniß darbietet, als:

Luzern	für 100,000 Seelen .	L.	493.
Bern	„ 44,000 „ . .	„	217.
Solothurn	„ 45,000 „ . .	„	221.
Zug	„ 14,000 „ . .	„	69.
Seelen	203,000	L.	1000.

Sollten in der Folge die löbl. Stände Aargau, Thurgau und Basel ihren definitiven Beitritt zur Diözese erklären, so wird vorläufig bis zu einer bestimmten Festsetzung und formgemäßen Aufzählung der katholischen Bevölkerung folgende

Digitized by Google

Scala vorgeschlagen [zu L. 34. 5 — auf 1000 Seelen berechnet.]

Luzern	für	100,000	Seelen	L.	340.
Bern	„	44,000	„	„	150.
Solothurn	„	45,000	„	„	152.
Zug	„	14,000	„	„	46.
Aargau	„	70,000	„	„	240.
Thurgau	„	17,000	„	„	56.
Basel	„	5000	„	„	16.
	Seelen	295,000		L.	1000.

Nach angehörtem Vortrag der Kommission

beschließt die Konferenz:

Daß über jene, als gemeinschaftliche Auslagen anerkannten L. 7855. 5. 8. eine förmliche rubrizirte Rechnung ausgefertiget, den löbl. Diözesanständen mitgetheilt, und der daherige Betrag entweder nach der Scala Nro. 1 oder nach erfolgtem Beitritt der noch in Unterhandlung stehenden Stände nach Anleitung der Scala Nro. 2 in gegenseitigem Einverständniß abgerechnet werden möchte.

Zufolge der Ersten würden die Beiträge der Stände zu Vertheilung der anerkannten Summe von L. 7855. 5. 8.

für Luzern	. . .	L.	3869. 7. 4.
„ Bern	. . .	„	1702. 6. 9.
„ Solothurn	. .	„	1741. 3. 9.
„ Zug	. . .	„	541. 7. 6.
		L.	7855. 5. 8.

Nach der Zweiten

für Luzern	. . .	L.	2662. 9. 1.
„ Bern	. . .	„	1171. 6. 8.
„ Solothurn	. .	„	1198. 3. 1.
„ Zug	. . .	„	372. 8. 1.
„ Aargau	. . .	„	1864. — 3.
„ Thurgau	. .	„	452. 7. —
„ Basel	. . .	„	133. 1. 4.

bestehen. —

Digitized by Google

Der Herr Ehrengesandte von Zug ist geneigt, das Ergebniß seiner Regierung vorzutragen, muß sich aber über das eine wie das andere, die Ratifikation seines Standes vorbehalten.

III.

Bei diesem Anlaß ward die Nothwendigkeit einer neuen Volkszählung der katholischen Einwohner der Diözese wiederholt dargestellt, und somit nach gehaltener Umfrage einmüthig beliebt:

Die hohen Diözesanstände einzuladen, daß in Vollziehung des §. 34 des zwischen den löbl. Diözesanständen den 28. März 1828 geschlossenen Grundvertrags bei jedem von ihnen im Laufe des Monats April 1829 eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen in der Diözese begriffenen, katholischen Einwohner ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und ohne Rücksicht auf Alter, auf Anordnung der Regierungen statt haben möchte.

IV.

Die in der Zeit zur Unterhandlung mit Rom für die Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel beauftragten HHE. Kommissarien, Se. Exc. Hr. Schultheiß Joseph Karl Amrhyn, und Hr. Staatsrath Ludwig von Roll, unter Beziehung auf ihre daherigen unmittelbaren Eröffnungen an die hohen Diözesanstände, machen der Konferenz die Anzeige:

1) daß, in Folge der von Seite Sr. Exc. Herrn Ostini, Apostolischen Nunzius bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, am 24. Wintermonat letzthin erklärten Bereitwilligkeit, mit der Regierung des hohen Standes Aargau in die von Hochdieser nachgesuchte Unterhandlung mit dem hl. Stuhl, Behufs des Anschlusses des katholischen Gebiets und der sich darin vorfindenden katholischen Einwohner ihres Kantons an das neu umschriebene Bisthum Basel (wovon die hohen Diözesanstände am nämlichen Tage durch die Kommissarien benachrichtiget worden seien) einzutreten, am 27. nämlichen Monats Wohlermeldte Regierung zu diesem Ende die Hochwohlgebornen und Hochgeachten Herren Regierungsräthe Karl von Reding, Franz Joseph Friedrich und Franz Joseph Vorster bestimmt habe, um diese Unterhandlung mit dem päpstlichen Herrn Abgesandten zu vollführen, gleichzeitig

Digitized by Google

die zur Negotiation für die Wiederherstellung des Bisthums Basel aufgestellten Kommissarien durch ein besonderes Schreiben dafür ansuchend: „Bei der Wichtigkeit der bevorstehenden Unterhandlung ihre Herren Abgeordneten mit ihrem ganzen Einflusse zu unterstützen, und denselben, in Erfüllung ihrer Aufträge zur Erreichung des Zweckes ihrer Absendung, bestmöglich behilflich zu sein;" — daß am 29. nämlichen Monats Abends die Abordnung in Luzern eingetroffen, und nach vorläufiger Unterredung mit den Kommissarien gleich Tags darauf mit dem päpstlichen Abgesandten sich in Verbindung gesetzt, und die ihr aufgetragene Unterhandlung mit ihm angehoben habe, welche bis am 1. Dezembris Mittags den beabsichtigten Zweck um so mehr herbeizuführen schien, als die Aargauischen Abgeordneten ihre Foderung einfach auf dasjenige beschränkten, was dem hohen Stande Bern, rücksichtlich der Nomination der Domherren dieses Standes, durch die Uebereinkunft vom 26. März dieses Jahrs von Rom bereits zugestanden worden war, somit von der in erster Anregung der Sache verlangten Bestimmung abstanden, daß nämlich bei jedesmaligem Wahlfalle durch die Regierung des Standes Aargau von der ihr durch das Domkapitel, den eigentlichen Senat des Bischofs, einzureichenden Wahlliste drei von den darauf sich befindenden sechs Kandidaten ausgestrichen werden sollen; allein damals habe Se. Excellenz ganz unerwartet erklärt, demungeachtet, aus Abgang gehöriger Vollmachten, in keinen Abschluß über die Sache sich herbeilassen, und eben so wenig eine schriftliche Zusicherung über die gemachte Foderung ausstellen zu können, dabei sich jedoch verpflichtend, die Sache unverschoben nach Rom einberichten, dieselbe allda nachdrucksamst unterstützen, und die Einwilligung dazu von Seite des hl. Stuhls sich erbitten zu wollen. Durch diese unerwartete Wendung der Sache haben sich nun die Aargauischen Abgesandten gedrungen gefühlt, die Intervention der HE. Diözesankommissarien zuerst mündlich und hierauf schriftlich förmlich nachzusuchen, dieselben bittend: ihre nachdrückliche Verwendung bei Sr. Excellenz dem päpstlichen Herrn Nunzius sofort zu dem dringenden Zweck eintreten zu lassen,

Digitized by Google

entweder einen vorläufigen Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen, oder unter einfachem Vorbehalt der Genehmigung des hl. Vaters, eine ganz entsprechende Zusicherung in einer amtlichen Note zu erhalten.

Bei der Verwendung, welche die hohen Diözesanstände bei Anlaß der Abschließung ihres Vertrags mit Rom vom 26. März fließenden Jahrs haben eintreten lassen, um vom Kirchenoberhaupte die Zusicherung des Anschlusses an das neuorganisirte Bisthum Basel für die hohen Stände, Basel, Aargau und Thurgau zu erhalten, wo diese denselben nachsuchen würden, und sich ihrer Stellung, als in der Zeit auch für die Bisthumsangelegenheiten dieser Kantone aufgestellte und beglaubigte Kommissarien, erinnernd, so wie ihrer daherigen doppelten Pflicht, haben sich sonach die Kommissarien sogleich angeschickt, dem an sie gestellten Ansuchen bestmöglichst zu entsprechen, und es seie ihnen am nämlichen Tage Abends noch gelungen, sich mit dem päpstlichen Beauftragten unter vorzüglicher Berufung auf die in der amtlichen Note seines Vorgängers, Herrn Gizzi, an die Diözesankommissarien den 4. Weinmonat 1825 erlassen, für den hohen Stand Aargau enthaltene Zusicherung über den obwaltenden Anschluß an das Bisthum Basel und die Bedingungen, unter welchen derselbe erfolgen soll, in's Reine zu setzen, worüber Tags darauf unter ihrer Mitwirkung, auf Ratifikation beidseitiger hoher Kommittenten, ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, allseitig unterschrieben, besiegelt, und hierauf derselbe nach üblichem Pfade ordentlich ausgewechselt worden seie.

Dieser Vertrag, welcher der Konferenz durch die Aargauischen Abgeordneten mit beglaubigter Abschrift vertraulich vorgelegt wurde, besteht in vier Artikeln, und enthält nicht nur die nachgesuchte Zusicherung zum Anschlusse zu dem Bisthum Basel, sondern auch diejenige, daß die Aargauischen drei Domherren gleich denjenigen des hohen Standes Bern gewählt, und jenem Kanton rücksichtlich dieser Ernennung, alles dasjenige zugestanden und zugesichert sein soll, was diesem in gleicher Beziehung durch den Vertrag vom 26. März 1828 zugestanden worden ist; dabei die

Digitized by Google

Eigenschaften, welche ein Aargauischer Domherr besitzen muß, noch über die allgemein festgesetzten erweiternd. Im Uebrigen wurde der Stand Aargau in die gleichen Rechte und Verpflichtungen aufgenommen und eingereiht, welche den ursprünglichen vier Diözesanständen durch den obengemeldten Vertrag mit Rom zuerkannt und überbunden worden sind. Dieser Vertrag wurde, nach seiner Unterzeichnung, noch durch eine von den Kommissarien dem päpstlichen Nunzius überreichte Note vervollständigt, wodurch auf denselben gestützt, die Ausdehnung des bereits unterm 15. Septembris letzthin an das Domkapitel erlassenen päpstlichen Exhortationsbreve, so wie des erst noch nach erfolgter Wahl eines Bischofs an diesen nachfolgenden ähnlichen Breve's auch auf den Kanton Aargau förmlich nachgesucht, und dabei die Voreinsicht der zu erlassenden Nachtragsbulle zur ersten Bisthumsumschreibung verlangt wird.

Gleichzeitig stellen die Bericht erstattenden Kommissarien, in Folge von der hohen Regierung des Kantons Aargau zu diesem Ende durch Zuschrift vom 4. fließenden Christmonats erhaltenen bestimmten Auftrags, an die hohe Konferenz zu Handen ihrer hohen Kommittenten das angelegene Ansuchen, daß förderlichst zu der von Seite der Regierung dieses Standes bei den hohen Diözesanständen nachgesuchten Unterhandlung für Ausmittlung desselben Beitrags an die gemeinschaftlichen Bisthumsanstalten Hand geboten werden möchte, damit sonach die endlichen Verabredungen über den bezweckten Anschluß des Standes Aargau an das reorganisirte Bisthum Basel ehestens der Genehmigung des dasigen Großen Raths unterlegt, und hierauf dieser Anschluß ohne weitern Verschub in Ausführung gebracht werden könne.

2) Verbanden die Herren Kommissarien, in Folge der von Seite der hohen Regierung des löbl. Standes Thurgau am 28. verflossenen Wintermonats hierzu erhaltenen Auftrags und unter Beziehung auf die hierüber ebenfalls an die hohen vier Diözesanstände unmittelbar gemachten Mittheilungen die vorstehende Anzeige noch mit derjenigen: daß sie zur Unterhandlung mit Rom für Anschließung der katholischen Bevölkerung des Kantons Thur-

Digitized by Google

gau an das mehrbesagte Bisthum Basel, bereits am 30. nämlichen Monats bei der päpstlichen Nunziatur die Einleitung getroffen, und von daher am ersten Dezembris auf eine verbindliche Weise die Zusage dafür, mit der Versicherung verbunden, erhalten haben: „daß dasjenige, was der hl. Vater durch die am 12. März 1827 mit Herrn Gizzi, damals mit den Geschäften der Apostolischen Nunziatur in der Schweiz beauftragt, behufs dieser Anschließung und besonders der Ernennung des ihm am Domkapitel zustehenden Extraresidential-Domherrn wegen zugesichert worden war, von dem hl. Stuhle auch zur Stunde treulich werde erfüllt werden, und ihm auf's Neue zugesichert bleiben soll." —

Die Herren Kommissarien setzen hinzu, daß die Verabredungen über den Akt, durch welchen dieser Anschluß beurkundet werden soll, bereits mit Sr. Excellenz dem päpstlichen Herrn Nunzius, auf Genehmigung der hohen Regierung des Standes Thurgau und zwar in Uebereinstimmung, der Wesenheit nach, mit demjenigen getroffen worden seien, welcher am 2. fließenden Monats für den ähnlichen Anschluß des hohen Standes Aargau unterzeichnet worden ist. —

Die hohe Konferenz, erfreut durch diese Anzeigen, welche die Zuversicht gewähren, daß der ursprünglich beabsichtigte größere Diözesanverband durch den Hinzutritt der hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau bald und wie es immerfort in den innigsten Wünschen der bereits das reorganisirte Bisthum Basel bildenden hohen Stände lag, werde vervollständigt sein, und in der Absicht, diesen Zeitpunkt beförderlich herbeizuführen, hat sonach

beschlossen:

1) Es solle durch die Beauftragten des hohen Standes Aargau, welche der Konferenz die vorstehenden Eröffnungen gemacht haben, der hochlöbl. Regierung desselben verdeutet werden, daß die hohen Diözesanstände mit Begierde der nähern und unmittelbaren Angabe der Wünsche entgegensehen, welche sie behufs der nachgesuchten Anschließung an das Bisthum Basel, neben den im Artikel 40 des Grundvertrags vom 28. März 1828 hiefür

Digitized by Google

enthaltenen Bedingungen allfällig noch weiter vorzubringen hätte, um zu erwägen, ob die Sache auf dem Wege der Korrespondenz in's Reine gebracht werden könne, oder ob es hiezu eines Zusammentritts in eine Konferenz bedürfen sollte. —

2) Eine gleiche Eröffnung solle auch gegen die Regierung des hohen Standes Thurgau geschehen.

3) Hingegen sei die Regierung des hohen Standes Bern ersucht, auf die Regierung des hohen Standes Basel in dem Maaße einzuwirken, daß auch dieselbe ihre Entschließung: ob die katholische Bevölkerung dieses Kantons einen Theil des Bisthums Basel ausmachen soll, beschleunige, damit, wo dieses ihr Wille sein sollte, das daherige Ansuchen noch in der Zeit an Rom gelange, und sonach über die Anschließung der Kantone Basel, Aargau und Thurgau an das besagte Bisthum, von da aus auch nur eine Nachtragsbulle angefertigt werden müsse, was die Sache wesentlich fördern und zudem minder kostspielig machen würde. —

X. Konferenzial-Sitzung vom Donnerstag den 11. Dezembris 1828. Abends 6 Uhr.

Noch blieb derjenige Gegenstand zu behandeln übrig, den der Geheime Rath der Stadt und Republik Bern mit Zuschrift vom 27. Weinmonat letzthin bei den Regierungen der löbl. Diözesanstände in Anregung gebracht hatte, nämlich: die testamentarischen Anordnungen des unterm 23. August zuvor in Offenburg mit Tod abgegangenen Hochwürdigsten Fürstbischofs von Basel, Freiherrn Franz Xaver von Neveu, die Wohlderselbe zu Gunsten des reorganisirten Bisthums Basel und der ihm in dessen Verwaltung nachfolgenden Bischöfe schon unterm 24. Brachmonat 1820 getroffen hatte, indem gedachter Geheimer Rath aktenmäßige Kenntniß von den, dem hohen Stande Bern überlassenen Verhandlungen, um die Diözese in den Besitz dieser Vermächtnisse zu setzen, und von den daherigen Ergebnissen gab, damit Hochdieselben sonach hierüber die der Sache angemessenen, weitern Anordnungen in gemeinsamem Einverständniß treffen können, während die

Digitized by Google

Kirchen- und Hausgeräthschaften nebst Leinenzeug und Bibliothek in 13 Kisten verpackt nach dem künftigen Bischöflichen Sitze, der Stadt Solothurn, versandt wurden, allwo sie versiegelt bis zur Stunde im Verwahr der dasigen hohen Regierung verblieben sind.

Die hohe Konferenz, betrachtend den Willen des Testators, und um dem Bisthume die Gegenstände der Vermächtniß, so viel möglich, auch für die Zukunft zu erhalten und zu sichern, hat sonach folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Stipendienfond.

1) Die hohe Regierung des Standes Bern sei ersucht, derjenigen des hohen Standes Solothurn die auf den Stipendienfond, für Bildung guter Geistlichen bestimmt, betragend 29,000 Gulden Wienergeldwährung, welche in der Wienerbank sich angelegt befinden, bezüglichen Originalschuldtitel und Akten durch ihre Dazwischenkunft zu verschaffen und zu Handen zu stellen.

2) Die Regierung von Solothurn wird sonach dieselben gegen ordentliche Uebergabsinventur dem Domkapitel behändigen, welches sie unter üblicher Administrationsgewährleistung bei sich aufbewahren, und für die Verwaltung dieses Fonds im Einverständniß mit dem Bischof, dem die jährliche Verwendung der davon abfließenden Zinse zusteht, von sich aus sorgen wird.

Die Rechnung über die Verwaltung und Verwendung dieses Stipendienfonds soll alljährlich der Regierung des hohen Standes Solothurn, zur Kenntnißgabe davon an die übrigen löbl. Diözesanstände, mitgetheilt werden.

3) Die Veränderung der Anlegung besagten Fonds, wo diese nothwendig werden sollte, habe unter Mitwirkung der hohen Regierung von Solothurn zu erfolgen, welche seiner Zeit die übrigen löbl. Mitdiözesanstände davon in Kenntniß setzen wird.

4) Wo die auf dringende Fälle vorgesehene außerordentliche Verwendung der Jahreszinse des Stipendienfonds, unter Beistimmung und mit Vorwissen des Domkapitels, eintritt, soll die Regierung des Standes Solothurn zu Handen der Diözesanstände davon benachrichtiget werden.

Digitized by Google

B. Kirchen- und Hausgeräthschaften.

1) Unter Zuzug und Mitwirkung des Hochwürdigsten Domstifts hat die hohe Regierung von Solothurn die Verifikation der testamentirten Kirchen- und Hausgeräthschaften vorzunehmen, und dieselben dem besagten Domstifte zu ihrer Bestimmung zuzustellen.

2) Die Kirchengeräthschaften, als Bischöfliche Insignien, Silbergeräthschaften und übrige Kirchen- und Kapellen-Paramente sind auszusöndern: —

a) theils in solche, welche der eigentlichen Bischöflichen Kapelle angehören;

b) theils in die, welche an die Fabrika des Domstifts abzugeben wären, um zum allgemeinen Kirchengebrauche benutzt zu werden.

Die Erstern sind sonach gegen ein vollständiges Inventar dem jeweiligen Bischofe zu seinem Pontifikalgebrauche zu überlassen.

3) Eine gleichartige Uebergabe hat an den Bischof von den hausräthlichen Effekten zu geschehen, deren Benutzung ihm testamentarisch zugesichert ist.

4) Um jeweilen zu wissen, was ein abtretender Bischof oder bei dessen Tod desselben Erben der Diözese zur nämlichen ebenangezeigten Bestimmung zurückzustellen oder bei allfälligem Abgange derselben zu vergüten haben, soll sowohl den Gegenständen der Bischöflichen Kapelle als denjenigen, welche das testamentarische Mobiliar bilden, eine sachkundige Werthung oder Werthanschlag, auf Genehmigung der hohen Diözesanstände gegeben werden, wobei auf das jährliche Abnutzen solcher Gegenstände Mitbedacht zu nehmen ist.

Für den ausgemittelten Geldwerth bleibt der Bischof oder bei dessen Ableben desselben Hinterlassenschaft behaftet, wo die ihm überreichten Gegenstände bei eintretender Erledigung des Bischöflichen Sitzes entweder gar nicht oder in werthlosem Zustande sich vorfinden würden.

C. Bischöfliche Archive und Akten.

Das Bischöflich-Baselsche Archiv und die dahin gehörenden Akten, mögen sie von Offenburg hergebracht worden sein, oder

Digitized by Google

in einem der beiden hohen Stände Bern und Solothurn, oder auch anderswo sich vorfinden, sind nach den zwei Rubriken von eigentlichen Staats- und von rein kirchlichen und Bischöflichen Akten auszusöndern, Erstere dem hohen Stande Bern, Letztere dem Domkapitel zu seinem und des Bischofs Gebrauche, gegen ordentliche Uebergabsinventur zuzustellen, wofür die beiden Regierungen von Bern und Solothurn, Erstere, in so weit es die geistlichen Akten beschlägt, durch die Dazwischenkunft der Letztern zu sorgen haben.

Von beiden Gattungen dieser Akten behalten sich die Diözesanstände am Orte ihrer Aufbewahrung, die Einsicht und Benutzung vor, wovon jedoch die Gegenstände merae conscientiae ausgeschlossen sind.

D. Bischöfliche Bibliothek.

Die zu Handen der Diözese überlassene, Bischöfliche Bibliothek soll zur Verfügung des Domkapitels gestellt, und somit demselben durch die hohe Regierung von Solothurn an die Hand gestellt werden.

E. Vollziehungsverfügungen.

Die Regierung des hohen Standes Solothurn sei eingeladen, von vorstehenden Konferenzbeschlüssen sowohl dem Hochwürdigsten Bischofe, als dem ihm beigegebenen Domkapitel, in so weit sie jeden dieser Theile beschlagen, Mittheilung zu machen, und überhaupt über deren Vollziehung und Beachtung zu Handen und Namens der löbl. Diözesanstände zu wachen.

5) Am Schluße ihrer Berathungen überzeugte sich die hohe Konferenz, in Erinnerung an die großen Schwierigkeiten, mit welchen sie schon zu kämpfen hatte, um nur die Wahl eines neuen Bischofs zu vermöglichen, und endlich dem neu umschriebenen Bisthum einen ersten Bischof zu geben, und wie höchst nachtheilig demnach bei solchen bedeutungsvollen Vorgängen eine Nichtannahme der Bischofswürde durch den dazu erhobenen Hochwürdigsten Herrn Probst Joseph Anton Salzmann von Luzern, wirklichen Apostolischen Verweser der Diözese, auf den Staat

Digitized by Google

wie auf die Kirche zurückwirken möchte, als dadurch, weit zerstörender als früher der schon zu lange angedauerte provisorische kirchliche Zustand in die Diözese zurückgeführt werden würde, und hat demnach Hochdieselbe, im Gefühle ihrer wichtigsten Pflichten

beschlossen:

Die Regierung des hohen Standes Luzern soll ersucht werden, Namens sämmtlicher löbl. Diözesanstände förderlichst dem hl. Stuhle durch die Dazwischenkunft der päpstlichen Nunziatur oder auch unmittelbar, wo sie es vorziehen sollte, die Freude über die auf Herrn Joseph Anton Salzmann gefallene Wahl zu einem Bischofe für die reorganisirte Diözese Basel zu erkennen zu geben, und damit den angelegenen Wunsch und das Verlangen dieser Stände zu verbinden, daß der Gewählte, sobald möglich die Bischöfliche Verwaltung übernehme, und deßnahen vom hl. Vater dazu vermocht werde, diesem an ihn vom Staat und Kirche ergehenden Rufe der Pflicht zu folgen.

XI. Konferenzial-Sitzung von Freitag den 12. Dezembris 1828, Vormittags 11 Uhr.

I.

Die Protokolle über die Konferenzialsitzungen vom 9. Christmonat Abends, vom 10. Vormittags und vom 11. ebendesselben, Vor- und Nachmittags, wurden abgelesen und mit einigen Abänderungen genehmigt.

II.

Das Hochwürdige Domstift giebt mit Zuschrift vom 7. fließenden Monats von der in Folge Ermächtigung der Abgeordneten der hohen Diözesanstände am gleichen Tage erfolgten Investierung der Domherren der löbl. Diözesanstände von Luzern, Bern und Zug und der förmlichen Installierung der aus der Zahl dieser zur Residenz Gebundenen Kenntniß, womit zugleich die Konstituirung des Domkapitels vor sich gegangen sei. Der daherige Akt lautet wie folgt:

Digitized by Google

Excellenz
Herr Amtschultheiß und Präsident!
Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren!

Nachdem die Hochwürdigen HH. Domherren, als:
Herr Jos. Anton Salzmann, Domdekan und Probst zu Luzern,
„ Ludwig Meyer von Schauensee, Probst zu Beromünster,
„ Aloys de Billieux, Prov. Generale zu Pruntrut,
„ Jos. Hennet, Pfarrer zu Delsberg,
„ Joh. Konrad Bossard, Pfarrer und Dekan von Zug,
„ Jos. Arnulph Piquerez, Pfarrer von St. Ursan, und
„ Martin Wyssing, Pfarrer und Dekan zu Sempach
an Uns geziemend das Ansuchen gethan haben, in Unser Gremium aufgenommen zu werden, so haben Wir nach vorgenommener Einsicht ihrer Ernennungsbreven, ihrem Ansuchen zu entsprechen keinen Anstand genommen, und dieselben, in Folge erhaltener Genehmigung von Seite der Deputatschaften der hohen Diözesanstände am 7. Christmonat feierlichst investirt, und die Residirenden in Choro installirt, und hiemit das Hochw. Domkapitel konstituirt.

Indem Wir nicht haben ermangeln wollen, Hochdieselben von diesem feierlichen Akt in Kenntniß zu setzen, so benutzen Wir diesen Anlaß, Uns Dero hohen Schutz und Gewogenheit bestens anzuempfehlen, mit tiefster Ehrfurcht und Hochachtung geharrend

Dero Excellenz Herr Amtschultheiß Präsident!
und Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herren!
Gehorsamst ergebenste Diener
(sig.) Gerber, Probst,
„ Jos. Dürholz, Domherr und
Interims-Sekretär.

Solothurn den 7. Christmonat 1828.

Obschon diese Anzeige nicht, wie es der Konferenzialbeschluß vom 6. Christmonat fordert, in einen Verbalprozeß eingekleidet vorliegt, so wurde sie gleichwohl als für den ihr gegebenen Zweck genügend von der Konferenz angesehen und somit von Hochderselben

Digitized by Google

beſchloſſen:

Es ſoll dieſes Schreiben, nach erfolgter Beirückung dem gegenwärtigen Protokoll, in dem Staatsarchiv des hohen Standes Solothurn aufgehoben werden.

III.

Ein Schreiben des Domſtiftlichen Wahlkapitels vom 10. fließenden Monats wird vorgelegt, womit es den Wahlakt über die am nämlichen Tage ſtattgehabte Erwählung des Hochwürdigſten Herrn Domdechanten Joſeph Anton Salzmann von Luzern zum nunmehrigen Biſchofe des Bisthums Baſel einbegleitet und lautend wie folgt:

Solothurn den 10. Chriſtmonat 1828.

Excellenz, Herr Amtsſchultheiß und Präſident!
Hochwohlgeborne, Gnädigſte Herren!

Die Endesunterſchriebenen haben hiemit die Ehre, Hochdenenſelben den Wahlakt abſchriftlich zu überreichen, welcher über die kanoniſche Wahl des Hochwürdigſten Herrn Joſeph Anton Salzmann zum Biſchofe des Bisthums Baſel iſt verfaſſet worden.

Das Domkapitel erfreut ſich um ſo mehr dieſer Sendung, da es bereits überzeugt iſt, daß dieſe getroffene Wahl in den Augen der geſammten hohen Diözeſanſtände ein Unterpfand des Friedens und Einverſtändniſſes zwiſchen Staat und Kirche und hiemit des Heils des Vaterlandes ſein werde. —

Uns Dero Schutz und Wohlgewogenheit ſtets empfehlend, haben Wir die Ehre in unbegrenzter Hochachtung und tiefſter Ehrfurcht zu geharren

Dero Excellenz
und Hochwohlgeborne Gnädigſte Herren!

Namens des Wahlkapitels:
(sig.) Gerber Domprobſt.
(sig.) Martin Wyſſing, Sekretär.

Digitized by Google

Der in Ausfertigung beigelegene Wahlakt ist nachstehenden Inhalts:

Instrumentum

Electionis Episcopi Basileensis.

Juxta bullam a Beatissimo Patre nonis Maji anni currentis sub plumbo datam et Breve exhortationis Apostolicum decima quinta Septembris ad nos expeditum, Nos decem canonici Senatum Episcopi constituentes, habita prius cura, ne quis Gubernio minus gratus in Episcopum eligatur, hodie, nempe decimâ Decembris, invocato Spiritus sancti auxilio, ad electionem novi Episcopi progressi sumus.

Omnibus electoribus praesentibus, assumti sunt tres de collegio nostro fide digni: Reverendissimus Dominus Gerber, Praepositus Cathedralis Basileensis; Reverendissimus Dominus canonicus Josephus Dürholz, Reverendissimus Dominus Joh. Conradus Bossard, canonicus, qui secrete et singillatim vota cunctorum diligenter exquirant; Secretarius eligebatur Reverendisimus Dominus Martinus Wyssing, Canonicus.

In Scrutinio primo habuit vota quinque Reverendissimus Dominus Decanus Josephus Antonius Salzmann, Reverendissimus Dominus Ludovicus Meyer canonicus habuit vota quatuor, Reverendissimus Dominus canonicus Wirz habuit votum unum.

In Scrutinio secundo Reverendis simus Dominus Decanus Josephus Antonius Salzmann et Reverendissimus Dominus Meyer unusquisque habuit vota quinque.

In tertio tandem Scrutinio Reverendissimus Dominus Decanus Josephus Antonius Salzmann sex habuit et Reverendissimus Dominus Ludovicus Meyer quatuor habuit vota.

Quapropter Reverendissimus Dominus Gerber, Praepositus et scrutator suo omniumque electorum legitimorum ipsique consentientium nomine Reverendissimum Dominum Josephum Antonium Salzmann in Episcopum ecclesiae Basileensis elegit et electum pronunciavit et coram electoribus publicavit.

Digitized by Google

Reverendissimus Dominus Josephus Antonius Salzmann sine ulla mora venerabili Capitulo firmiter indicavit ac pronunciavit, sese dignitatem hanc episcopalem suscipere nolle.

Qua recusatione non obstante, Capitulum electionem ex sua parte absolutam declaravit, et sententiam eâ super re definitivam Sanctissimae Sedi relinquendam.

Solodori die decima Decembris, anno millesimo octingentesimo vigesimo octavo.

(sig.) Gerber Praepositus, Elector et Scrutator.
„ Jos. Ant. Salzmann, Decanus et Elector.
„ Ludov. Meyer de Schauensee, Praepositus Beronensis, Elector.
„ Aloysius de Billieux, Prov. gener. et Elector.
„ Josephus Hennet, Commissarius Episcopalis et Elector.
„ Ludovicus de Glutz-Blozheim, Elector.
„ Joh. Conradus Bossard, Commiss. episc. Elector et Scrutator.
„ Jos. Arnulphus Piquerez, Elector.
„ Josephus Dürholz, Elector et Scrutator.
„ Martinus Wyssing, Elector et pro tempore Secretarius.

Die hohe Konferenz entnahm nunmehr aus beiden diesen Aktenstücken mit hoher Befriedigung das Bestreben des Hochwürdigen Domstifts, in Hinsicht der vor sich gegangenen Bischofswahl, sowohl den vom hl. Stuhle ausgegangenen Vorschriften, in den päpstlichen Akten enthalten, welche das neu umschriebene Bisthum Basel begründen, als den an Wohldasselbe von Seite der Konferenz gelangten Aufträgen und Anordnungen Genüge zu leisten, verordnete hierauf die wörtliche Beirückung beider dieser Akten, behufs der Kenntnißgabe davon an die Regierungen der hohen Diözesanstände, dem gegenwärtigen Protokoll, und die Niederlegung der daherigen Originalakten in das Archiv des hohen Standes Solothurn.

Digitized by Google

Gleichzeitig wurde nachstehende Rückäußerung an das Domkapitel beschlossen:

Solothurn den 12. Christmonat 1828.

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände
an
das Hochwürdige Domstift des Bisthums Basel.

Hochwürdiger Herr Domprobst!
Hochwürdige Herren Domherren!

Die Konferenz erhält, durch des Hochwürdigen Domstifts Zuschrift von ehegestern einbegleitet, die Doppelausfertigung des Wahlakts über die von Wohldemselben am nämlichen Tage den zehnten Christmonats, ausgegangene Ernennung des Hochwürdigsten Herrn Domdechanten Josephs Antons Salzmann, wirklichen Apostolischen Bisthumsverwesers, zum nunmehrigen Bischof der Diözese Basel.

Wenn dieser Akt für die Regierungen der hohen Diözesanstände einen erwünschten Beweis der genauen Beachtung der Vorschriften durch das Hochwürdige Domkapitel ist, die Wohldemselben durch den hl. Vater, einverstanden mit besagten hohen Regierungen, rücksichtlich der Wahl eines Bischofs gegeben worden sind, so beruhigt der Hauptinhalt dieses Wahlakts die hochlöbl. Diözesanstände nicht minder über die künftige Bisthumsverwaltung, besonders wenn sie sich, wie sie hoffen, der Zuversicht überlassen dürfen, daß der Senat des Bischofs Hand in Hand mit Hochdenselben im erhabenen und sanften Geiste der Belehrung und des Beispieles das große Werk der nunmehr im religiösen Sinne zu vollendenden kirchlichen Reorganisation in Beziehung auf die Geistlichkeit und das Volk durchzuführen, sich zur vorzüglichen Angelegenheit machen werde, auf welche beide der bisherige provisorische Zustand nicht anders als nachtheilig einwirken mußte.

Dieses war die väterliche Absicht der hohen Diözesanstände bei Begründung einer eigenen Diözeseneinrichtung. Sie werden

Digitized by Google

sich zu diesem Ende den gewählten neuen Bischof zu erhalten wissen, dem Sie, wie dem Hochwürdigen Domkapitel, stets mit ihrem ganzen Wohlwollen und ihrer kräftigen Unterstützung zur Seite stehen werden.

Diese Landesherrlichen Zusicherungen dem Hochwürdigen Domkapitel zu wiederholen im Augenblicke, wo die Abgeordneten der hohen Diözesanstände sich anschicken, ihren hohen Kommittenten über die letzten Verhandlungen zur gänzlichen Ausführung und Sicherstellung der neuen Bisthumseinrichtung ihren Bericht zu erstatten, erachtet die sich auflösende Konferenz als eine ihr angenehme Pflicht, der dabei noch das Vergnügen zu Theil wird, Sie, Hochwürdiger Herr Domprobst, Hochwürdige Herren Domherren! wiederholt ihrer vorzüglichen Hochachtung versichern zu können.

Namens der Konferenz:

(sig.) Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß.

Für dieselbe:

(sig.) Friedrich von Roll, Staatsschreiber.

IV.

Da die versammelte Konferenz im Verlaufe ihrer diesmaligen Verhandlungen im bedeutenden Maaße die Ueberzeugung gewinnen konnte, wie schützend für die Stellung und die Rechte des Staats und vorbeugend künftigen Zerwürfnißen und Störungen zwischen Regierungen und den kirchlichen Behörden und Stellen es sei, wenn immerfort mit gerechter Eifersucht dessen Rechte bewacht, und je bei sich ergebendem Falle sogleich in genaue Anwendung gebracht werden, und da es bei neuen und höhern kirchlichen Einrichtungen wesentliche Vorsorge für die Regierungen sein muß, ihre weitere Entwicklung und Ausführung einzig nur unter ihrer stets aufsehenden und mitwirkenden Landesherrlichen Bewilligung Platz finden zu lassen, so erachtet es die hohe Konferenz auch als heilige Pflicht für sie, in dieser Beziehung den hohen Regierungen der löbl. Diözesanstände die genaue Beachtung und nähere Ausführung des Artikels 38 des Grundvertrags vom 28. März 1828, die Anwendung des Placetum regium beschlagend, wo diese sich noch nicht vollständig durch Gesetze und

Digitized by Google

Verordnungen regulirt sich befinden sollte, tief an's Herz zu legen, und nachdrucksamst zu empfehlen, was durch Beirückung dieser Empfehlung dem Konferenz-Protokolle geschehen solle.

V.

Da nun die Gegenstände erschöpft waren, welche die Aufgabe der wirklich versammelten Konferenz ausgemacht haben, erklärte das hohe Präsidium, unter Verdankung sowohl gegen die hohen Stände, daß sie dieselbe beschickt haben, als gegen ihre Abgeordneten für das ihm während der Dauer derselben bewiesene Zutrauen und Nachsicht, die Konferenz als aufgelöst.

Hierauf erwiederten die Konferenz-Deputirten diese verbindlichen Aeußerungen mit Dankesbezeugung gegen die hohe Regierung von Solothurn und das Präsidium der Konferenz für die wohlwollende, ausgezeichnete und gastfreundliche Aufnahme, die ihnen in Solothurn zu Theil ward, und schlossen mit Zusicherungen aufrichtiger Hochachtung.

Geschehen Solothurn Freitags den 12. Christmonat 1828.

Die Abgeordneten Löbl. Standes Solothurn:

(L. S.) (sig.) Glutz-Ruchti, Schultheiß.
(L. S.) „ Ludwig von Roll, Staatsrath.
(L. S.) „ Lüthi, Staatsrath.

Die Abgeordneten Löbl. Standes Bern:

(L. S.) (sig.) Ferd. Ludwig von Jenner, Alt-Seckelmeister.
(L. S.) „ Xavier Nizole, membre du Grand Conseil.
(L. S.) „ Jacq. Jos. Helg, du Grand Conseil.
(L. S.) „ L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Die Abgeordneten des löbl. Standes Luzern:

(L. S.) (sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(L. S.) „ Eduard Pfyffer, Staatsrath.
(L. S.) „ J. Pfyffer von Heydegg.

Der Abgeordnete Löbl. Standes Zug:

(L. S.) (sig.) G. J. Sidler, Alt-Landammann.

Digitized by Google

XXVI.

(Lateiniſcher Originaltext, Beilage Lit. O.)

Diözeſe Baſel.

Wahlbeſtätigung.

Da durch den Hinſcheid des Hochwürdigſten Herrn Franz Xaver, aus den Freiherren von Neveu, Biſchofs von Baſel, die Kirche von Baſel ſelbſt des Troſtes eines Hirten beraubt worden, und das Hochw. Kapitel und die Kanoniker eben derſelben Kathedralkirche, zum Kapitel verſammelt, an deſſen Stelle in geheimer Abſtimmung den Hochw. Herrn Joſeph Anton Salzmann, Dekan der nämlichen Kathedralkirche, gewählt haben, ſo hat unſer heiligſter Herr Papſt Leo XII., nach genauer Unterſuchung des Kapitelsaktes, auf meine, des unterzeichneten Sekretärs der heiligen Konſiſtorial-Kongregation, Berichterſtattung, beſchloſſen, dieſe Wahl ſolle im nächſten Konſiſtorium zur Beſtätigung proponirt werden, mit Diſpenſation vom Doktorgrade, der ihm fehlt. Er hat ferner befohlen, daß dieſes Dekret ausgefertigt und in die Akten der nämlichen heiligen Konſiſtorial-Kongregation eingetragen werde.

Gegeben in Rom den 24. Jänner, im Jahre des Herrn 1829.

Für den Hochw. Herrn Paulus Polidori,
Sekretär der hl. Konſiſtorial-Kongregation:

(unterz.) Petrus Caterini, Subſtitut.

Digitized by Google

XXVII.

Protokoll

über die Verhandlungen zwischen den Titl. Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände Solothurn, Bern, Luzern und Zug auf der Konferenz in Solothurn vom 25. bis und mit dem 27. Heumonats 1829.

Verzeichniß

der Hochwohlgebornen Hochgeachteten Herren Gesandten des hohen Standes Solothurn:

Se. Excellenz Herr Schultheiß Glutz-Ruchti,

der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Staatsrath Ludwig von Roll,

der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Staatsrath Joseph Lüthi.

des hohen Standes Bern:

Der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Alt-Seckelmeister von Jenner,

der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Geheime Rath von Steiger,

Herr Franz Xaver Dominique Nizole von Pruntrut, Mitglied des Großen Raths und des katholischen Kirchenraths,

Herr Jakob Joseph Helg von Delsberg, Mitglied des Großen Raths und des katholischen Kirchenraths.

des hohen Standes Luzern:

Se. Excellenz Herr Schultheiß Joseph Karl Amrhyn,

der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Staatsrath Pfyffer.

des hohen Standes Zug:

Der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Alt-Landammann Joseph Sidler.

I. Sitzung.

Samstag Vormittags den 25. Juli 1829.

Das Präsidium eröffnet die Konferenz mit einer freundschaftlichen Anrede, worin der Dank des hohen Standes Solothurn für die Bereitwilligkeit, womit die andern Diözesanstände ihre

Digitized by Google

Deputationen nach dieser Stadt abgesandt haben, ausgesprochen wird; „Hochdieselben, — so äußert sich das Präsidium, — finden sich gegenwärtig vereinigt, um den letzten Aktus der einleitenden Verhandlungen zur Vollendung des Bisthums Basel, nämlich die Einsetzung des neuerwählten Herrn Bischofs, in so weit sie der weltlichen Gewalt zusteht, vorzuberathen. Zugleich wird, unter Vorlegung des für die Feierlichkeit der Konsekration abgefaßten und gedruckten Programms, der Konferenz die Anzeige gemacht, daß wegen Beschränktheit des Raumes der Einweihungs-Gottesdienst nicht, wie es in Art. 4 des Konferenzialbeschlusses vom 6. Dezember 1828 vorgesehen worden, in der Kathedralkirche stattfinden könne, sondern in die Professorenkirche habe verlegt werden müssen, von wo sich das geistliche und weltliche, ex officio beiwohnende Personal alsdann in feierlichem Zuge nach der Kathedralkirche verfügen, und Se. Excellenz der Herr Nunzius in dieser den Apostolischen Segen austheilen werde.

Das zur Gutheißung vorgelegte Programm findet sich in Anlage **Lit. A.**

Namens der Stände Bern, Luzern und Zug werden die von Solothurn geäußerten bundesbrüderlichen und freundschaftlichen Gesinnungen erwiedert, und ihre Geneigtheit zu Allem ausgesprochen, was den ruhigen Frieden und die genaue Ausscheidung der kirchlichen und weltlichen Gewalt in dem neuen Diözesanverbande befördern könne.

Die durch lokale Verhältnisse gebotene Veränderung hinsichtlich der Kirche, in welcher die Ceremonie der Weihe vor sich zu gehen habe, wird von der gesammten Konferenz angenommen, und gutgeheißen, und die Luzernische Abordnung macht dabei die Eröffnung, daß ihre Regierung bereits ihre Beistimmung zu dem im Dezember vorigen Jahrs festgesetzten Ceremoniell erklärt habe.

Ehe und bevor nun aber der neuerwählte Herr Bischof zur Leistung des Eides an die Regierungen und zur förmlichen Besitznahme von dem bischöflichen Stuhle zugelassen werden könne, fand die Konferenz einmüthig, es müsse derselbe sich über die von dem päpstlichen Stuhle erhaltene Bestätigung amtlich aus-

Digitized by Google

weisen und zu diesem Behufe die Konfirmationsbulle vorlegen; diese habe die Konferenz genau zu prüfen, und erst dann ihre Bevollmächtigung zur Amtsantretung zu ertheilen, wenn es sich ergebe, daß der Inhalt derselben genau mit dem seiner Zeit mit der Kurie geschlossenen Vertrage übereinstimme.

Nachdem nun über die Art und Weise, wie der Bischof zur Erfüllung dieser Förmlichkeit aufgefordert werden könne, eine reifliche Berathung eingetreten, vereinigte sich die Konferenz zu der Schlußnahme: daß Herr Staatsschreiber von Roll zu Seiner Hochwürden abgesandt werden solle, um die Mittheilung genannten Aktenstückes Namens der Konferenz zu bewirken.

Nach einem kurzen Zeitverlaufe, während welchem wiederholt die Wichtigkeit der, bei der ersten Einweihung eines Bischofs von Basel aufzustellenden Förmlichkeiten hervorgehoben wurde, indem die dabei stattfindenden Vorgänge Regel für die Zukunft bilden werden, trat Herr Staatsschreiber, mit der Urschrift der Konfirmationsbulle in der Hand, in den Saal, welche in sechs abgesonderte Theile oder Aktenstücke zerfällt, und wovon eines nach dem andern vorgelesen wurde. Sie liegen in der Anlage Lit. B enthalten.

Es ward dieselbe dem, mit dem römischen Hofe geschlossenen Vertrage entsprechend gefunden, und auch in der Fassung des kirchlichen Eides, zu Handen des hl. Stuhls zu leisten, diejenigen Bemerkungen berücksichtigt, welche gegen eine früher vorgelegene Redaktion desselben erhoben worden waren. Indessen fand die hohe Konferenz gleichwohl der Sache angemessen, an diese Stelle diejenige Verwahrung der Landesherrlichen Stellung, der Rechte des Erzbischofs, so wie des Bischofs erneuern und in das Konferenz-Protokoll förmlich niederlegen zu lassen, welche, bei Anlaß der Publikation der Apostolischen Circumscriptionsbulle, mit dem Datum vom 12. Heumonat 1828 öffentlich kund gemacht worden ist, wie anmit geschieht.

Hierauf ward der Antrag Sr. Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn genehmigt, daß an Seine Hochwürden schriftlich die Einladung geschehe, sich Sonntags, den 26. Morgens um 7½ Uhr

Digitized by Google

auf dem Rathhause einzufinden, um allda vor versammelter Konferenz den, in dem Vertrag mit Rom (Art. 14) wörtlich enthaltenen Eid zu Handen der Landesregierungen zu schwören, und auch die urkundliche Begwältigung von Wohlderselben zu erhalten, die Bischofswürde anzutreten. Diesem Schreiben wurde eine Ausfertigung des gedachten Eides mit der nachzusprechenden Schlußformel, beides in der Deutschen als der Staatssprache, beigeschlossen, und somit zur vorläufigen Kenntniß des zu Installirenden, wie nachsteht, gebracht:

Solothurn den 25. Heumonat 1829.

Die in Konferenz versammelten Abgeordneten der hohen Diözesanstände

an

Se. Hochwürden Herrn Joseph Anton Salzmann, ernannten Bischof für die neu umschriebene Diözese Basel.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Nachdem Wir von dem, mit dem Datum Quinto decimo Kalendas Junii überschriebenen apostolischen Konfirmationsakt, welcher mit den Worten: „Apostolatus officium meritis licet imparibus Nobis ex alto commissum“ beginnt, Kenntniß genommen, wodurch Euer Hochwürden die päpstliche Einsetzung in die Stelle eines Bischofs der neu umschriebenen Diözese Basel ertheilt wird, zu der Hochdieselben das Hochwürdige Domkapitel am 10. Christmonat 1828 ernannt hat, sind Wir im Falle, an Sie, Hochwürdigster Herr Bischof, damit dem Artikel vierzehn der zwischen dem hl. Stuhle und den hohen Diözesanständen vom 26. März 1828 abgeschlossenen Uebereinkunft Genüge geschehe, die Einladung ergehen zu lassen, daß Euer Hochwürden sich Sonntag den 26. fließenden Heumonats, des Morgens um 7½ Uhr mit ihrem bischöflichen Begleit in Unsere Versammlung auf dem Rathhause in hier verfüge, um allda vor der versammelten Konferenz zu Handen des Landesherrn, Unserer hohen Kommittenten, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, von welchem Wir Euer Hoch-

Digitized by Google

würden in der Anlage eine Abschrift nach der Staatssprache, mit der nachzusprechenden Schlußformel versehen, zur vorläufigen Kenntniß zu bringen, Uns zur Pflicht machen. (den Eid vide Beilage Lit. C.)

Dieser Mittheilung fügen Wir noch den Uns zur Landesherrlichen Einsicht vorgelegten apostolischen Konfirmationsakt bei, und haben die Ehre, Hochdieselben Unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Namens der Konferenz:
(sig.) Glutz-Ruchti, Schultheiß.
Für dieselbe:
(sig.) Fried. von Roll.

Ein zweiter Gegenstand der Berathung wurde alsdann von dem Vorstande der Bernischen Abordnung in Anregung gebracht, nämlich die Entwerfung von Beitrittsakten, vermöge welchen die hohen Stände Aargau, Thurgau und Basel, deren souveräne Räthe bereits ihren Beitritt zu dem Diözesanverbande beschlossen haben, wirklich und förmlich in denselben aufgenommen würden. Das Anerbieten Sr. Excellenz Herrn Schultheiß Amrhyn, einen solchen Entwurf zu bearbeiten, und am 27. in einer Konferenzialsitzung zur nähern Prüfung vorzulegen, wurde angenommen und verdankt, und auf solche Weise dem Ansuchen entsprochen, welches die betreffenden Kantonsregierungen, und namentlich diejenige des Standes Aargau unterm 20. Heumonat an die, seiner Zeit für die Diözesanunterhandlungen beauftragten Kommissarien gestellt hatten, und das von diesen der hohen Konferenz zur Kenntniß gebracht worden ist, daß nämlich ihnen vorläufige Mittheilung von derjenigen urkundlichen Erklärung gemacht werden möchte, wodurch ihr Anschluß zum Diözesanverein in Vollziehung gebracht werden könne.

An die Abordnung des hohen Standes Solothurn ward endlich, unter Hinweisung auf den §. 5 der Konferenzschlußnahme vom 6. Christmonat 1828 Nro. V, der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, daß die Doppelausfertigung von dem Akte, welcher über den während seiner Konsekration zum Bischof

Digitized by Google

von diesem zu Handen des hl. Stuhls zu leistenden Eid angefertigt wird, von Seite der dasigen hohen Regierung zu Handen der hohen Diözesanstände in Zeiten eingefordert, und Wohldenselben sonach davon abschriftliche Mittheilung gemacht werden möchte.

II. Sitzung.

Samstag den 25. Heumonat 1829, Abends 7½ Uhr.

Nach Ablesung und Genehmigung der Fassung über die, an den Hochwürdigen Herrn Bisthumsverweser, Herrn Joseph Anton Salzmann, als künftigen Bischof der Diözese Basel, diesen Vormittag beschlossene Einladung zum Erscheinen auf Morgen, als dem zu seiner Konsekration festgesetzten Tage, auf dem Rathhause zu Solothurn, um, dieser vorangehend, den Eid zu Handen des Landesherrn vor versammelter Konferenz der Diözesanstände zu leisten, legt Se. Excellenz Herr Schultheiß Amrhyn den Entwurf zu einem Konferenzbeschlusse vor, wodurch nach erfolgter, obenerwähnter Eidesleistung, die Landesherrliche Bewilligung dem neuen Bischof ertheilt und zugefertigt werden sollte, von dem, ihm zuerkannten bischöflichen Stuhle nunmehr förmlichen Besitz ergreifen zu dürfen und sonach die Einweihung zum Bischofe über sich ergehen zu lassen.

Die hohe Konferenz ertheilte diesem Entwurfe vorläufig ihre Genehmigung, welcher dem morgigen Protokolle über die Eidesleistung des Bischofs wird einverleibt werden, so wie die Eingangs gegenwärtigen Protokolls erwähnten Akten im Protokolle über die heutige Morgen-Konferenzialsitzung erscheinen.

III. Sitzung.

Sonntag den 26. Heumonat 1829.

In Folge der, in der gestrigen Sitzung an den Hochwürdigsten Herrn Bisthumsverweser und Domdechant Joseph A. Salzmann, erwählten neuen Bischof der Diözese Basel, erlassenen Einladung zur Eidesleistung auf heute, zu Handen des Landesherrn, vor der versammelten Konferenz, und in Vollziehung der

Digitized by Google

ebenfalls gestern vorberathungsweise beschlossenen, nachherigen Ausstellung der Landesherrlichen Bewilligung für die förmliche Besitzergreifung vom bischöflichen Stuhle, erschien heute, gegen acht Uhr des Morgens, der konfirmirte Bischof im Gefolge von Herrn Domprobst Gerber und Herrn Domherrn Wyssing, so wie von seinem Kanzler, vor der versammelten Konferenz auf dem Rathhause des hohen Standes Solothurn, allwo Wohlderselbe oben an der Stiege von Herrn Staatsschreiber von Roll, als Konferenzaktuar, und Herrn Geheimrathsschreiber Bernhard von Wattenwyl aus Bern empfangen, und in den Konferenzsaal einbegleitet wurde.

Nachdem dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe durch das hohe Präsidium zu seiner Linken ein Lehnstuhl angewiesen worden, und auf gleicher Seite, dem Rathssaal entlang, dessen Gefolge gegenüber den sich auf der rechten Seite befundenen Deputirten der hohen Diözesanstände sich niedergesetzt hatte, eröffnete Seine Excellenz der präsidirende Herr Schultheiß Glutz-Ruchti in einer kurzen Anrede den Zweck der gegenwärtigen Versammlung, und forderte sonach den anwesenden Herrn Bischof Joseph Anton Salzmann zur Eidesleistung zu Handen des Landesherrn der hohen Diözesanstände, auf, wobei sich die hohe Versammlung erhob, das im gestrigen Protokoll liegende Eidesformular vernehmlich abgelesen, hierauf dem Bischof das aufgeschlagene Evangelium dargereicht, und unter Daraufflegung seiner rechten Hand von Wohldemselben die bekräftigende Schlußformel mit lauter Stimme dem beeidigenden Präsidio nachgesprochen wurde.

Nach vollendeter Beeidigung erfolgte die förmliche Ablesung des gestern vorläufig verabredeten Landesherrlichen Akts, wodurch die Bewilligung zur Besitzergreifung vom bischöflichen Stuhle, und somit zur hierauf zu erfolgenden kirchlichen Konsekration ausgesprochen wird, der sofort diesen Morgen unterzeichnet, dem beeidigten Bischofe sogleich überhändigt wurde, während eine gleiche Ausfertigung für das Diözesanarchiv abgegeben ward.

Dieser Akt, dem heutigen Protokoll einverleibt, lautet wie folgt:

Digitized by Google

Wir, die Abgesandten der hohen Diözesanstände des neuumschriebenen Bisthums Basel in Konferenz zu Solothurn versammelt:

In Folge der genommenen Einsicht von der apostolischen Konfirmationsbulle de Dato quinto decimo Kalendas Junii, über die am 10. Christmonat 1828 durch das wählende Domkapitel des neu umschriebenen Bisthums Basel auf den Hochwürdigen Herrn Joseph Anton Salzmann, Domdechant Wohlermeldten Hochwürdigen Domstifts, gefallene Ernennung zum Bischofe gedachter Diözese;

Und nachdem Hochderselbe heute vor Unserer Versammlung den, durch den Artikel vierzehn der Uebereinkunft mit Rom vom 26. März 1828 vorgeschriebenen Eid zu Handen des Landesherrn, der hohen Diözesanstände, auf das hl. Evangelium feierlich geleistet hat;

Vermöge der Uns beiwohnenden Vollmachten bewilligen hiemit:

Daß nunmehr der beeidigte Bischof, der Hochwürdigste Herr Joseph Anton Salzmann, von dem ihm verliehenen bischöflichen Stuhle der Diözese Basel förmlichen Besitz ergreifen, und zu diesem Ende die kirchliche Konsekration über sich ergehen lassen möge.

Zugleich sichern Wir ihm, in soweit es von Staatswegen geschehen mag, Namens und aus Auftrag der hohen Diözesanstände, alle jene Rechte, Genüsse und Vortheile zu, welche mit dem bischöflichen Oberhirtenamte verbunden sind, deren Bewahrung und Beschützung, so wie seiner Person, die hohen Diözesanstände sich zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiger Landesherrlicher Akt dem beeidigten Hochwürdigsten Bischof zu seiner Kenntniß und Verhalt, von sämmtlichen Abgesandten der hohen Diözesanstände unterzeichnet, in Urschrift zugefertigt worden.

Digitized by Google

So geschehen in versammelter Konferenz,
Solothurn den 26. Heumonat 1829.

Namens des hohen Standes Solothurn:
(sig.) Glutz-Ruchti, Schultheiß.
„ L. von Roll, Staatsrath.
„ J. Lüthi, Staatsrath.
Namens des hohen Standes Bern:
(sig.) von Jenner, Seckelmeister.
„ von Steiger, Geheimrath.
„ Nizole, des Großen Raths.
„ Helg, des Großen Raths.
Namens des hohen Standes Luzern:
(sig.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ed. Pfyffer, Staatsrath.
Namens des hohen Standes Zug:
(sig.) G. J. Sidler, Alt-Landammann.

Hierauf entfernte sich der Bischof, der auf die gleiche Weise zurückbegleitet wurde, wie Hochderselbe empfangen ward.

Eine Stunde später, nachdem die kirchliche Einbegleitung des zu weihenden Bischofs in die zur Konsekration bestimmte Kirche der Herren Professoren erfolgt, und die versammelt gebliebenen Konferenzdeputirten davon benachrichtigt worden, begaben sich selbe in feierlichem Zuge eben dahin, wurden an der großen Kirchenpforte vom Vorsteher des Kollegiums und den Professoren empfangen, bewillkommt, und an die für sie eigens bestimmten Plätze hinbegleitet, was auch an der Domkirche erfolgte beim Anlaß, als dahin der konsekrirte Bischof mit kirchlicher Feier processionaliter einbegleitet wurde.

Die ganze Konsekrationsfeier und die dafür angeordneten Festlichkeiten und Ehrenbezeugungen hatten im Uebrigen nach dem, im gestrigen Protokoll liegenden Programm statt.

Einzig steht zu bemerken, daß den Abgeordneten der hohen Diözesanstände in der Professorenkirche die Plätze auf der Epistelseite, wo sich auch der Baldachin für den Konsekrator befand,

Digitized by Google

und eben so in der Domkirche, zwar auf der Evangelienseite nun, im großen Schiffe der Kirche zuvorderst angewiesen wurden, von wo die kirchlichen Feierlichkeiten und dabei stattgehabten Ceremonien vollständig überblickt, und der vom zu weihenden Bischofe, zu Handen des hl. Stuhles zu leistende Eid im Augenblicke, wo dessen Prästation statt hatte, deutlich mitangehört werden konnte.

Gleich nachdem der Hochwürdigste Herr Bischof den Versammlungssaal verlassen hatte, wurde von der Konferenz beschlossen:

a) Es solle in Weis und Form, wie es unterm 10. Christmonat 1828 bei dessen Ernennung angeordnet ward, und zum Zweck, Hochdenselben zu beglückwünschen, als auch ihn auf's neue des Wohlwollens und des kräftigen Schutzes der hohen Diözesanstände zu versichern, an den konsekrirt dastehenden Bischof, gleich nach dessen erfolgter Einweihung, eine Deputation von drei Mitgliedern Namens der hohen Konferenz abgeordnet werden, wobei den Gesandtschaften der hohen Diözesanstände überlassen bliebe, auch Namens ihrer hohen Kommittenten Wohldenselben noch in's besondere zu bekomplimentiren.

b) Zu dieser Abordnung an den Bischof wurden von Seite des hohen Präsidiums der Konferenz bezeichnet:

Seine Excellenz Herr Schultheiß J. K. Amrhyn,
Herr Alt-Seckelmeister Jenner und
Herr Landammann Sidler.

IV. Sitzung.

Montag den 27. Heumont 1829 Vormittags eilf Uhr.

Zufolge der in der Sitzung vom letzten Samstag, des Morgens, übernommenen Verpflichtung legt Se. Excellenz Herr Schultheiß Amrhyn den Entwurf zu einer Vertragsurkunde über die förmliche Aufnahme der hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau in den Verband der neu umschriebenen und dotirten Diözese Basel vor, dabei von dem Gesichtspunkte eines gegenseitigen verträglichen und wechselseitig verbindlichen Verhältnisses ausgehend, wozu die zusagenden Grundlagen im Artikel 16 der Konvention

Digitized by Google

mit Rom vom 26. März 1828 so wie in §. 40 des zwischen den löbl. Diözesanständen unter sich abgeschlossenen Grundvertrags vom 28. nämlichen Monats bereits enthalten liegen.

Die hohe Konferenz genehmigte diesen Entwurf, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer hohen Kommittenten, in der nachstehenden Fassung:

Entwurf

zu einer Vertragsurkunde über die Aufnahme der hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau in das neu organisirte Bisthum Basel.

Nachdem die hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau, welchen sowohl durch den Artikel 16 der Uebereinkunft, von den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel mit dem hl. Stuhle den 26. März 1828 abgeschlossen, als durch den §. 40 des über die nähere Begründung dieses neuen Diözesanverbandes, zwischen ihnen am 28. nämlichen Monats errichteten feierlichen Vertrags, der Anschluß zu dem besagten Bisthum vorbehalten und zugesichert worden ist, die Aufnahme in das reorganisirte Bisthum Basel förmlich nachgesucht, und dabei den Beweis geführt haben, daß sie sich darüber mit dem hl. Stuhle ebenfalls in's Einverständniß gesetzt, haben unter sich über die verlangte Aufnahme in das wirklich dastehende Bisthum Basel folgende Uebereinkunft abgeschlossen, als:

Art. I.

Die löbl. Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, als wirkliche Diözesanstände, nehmen die löbl. Stände Basel, Aargau und Thurgau, in Folge ihrer mit Rom regulirten Einverleibung dem neu umschriebenen Bisthum Basel, in diesen zwischen ihnen bestehenden Diözesanverband, auf die Grundlagen der darüber errichteten Uebereinkunft mit Rom vom 26. März 1828 und des Grundvertrags zwischen den löbl. Diözesanständen vom 28. ebendesselben, so wie des Nachtragsartikels zu diesem vom 29. März hiemit förmlich auf.

Digitized by Google

Art. II.

Dagegen erklären die löbl. Stände Basel, Aargau und Thurgau, zu diesem Diözesanverbande in Weise und Form, wie er besteht, förmlich hinzuzutreten, und die zuvorgerufenen Verträge als die Grundlagen des neu umschriebenen Bisthums Basel in dem Maaße anzusehen und anzuerkennen, als wären selbe in der Zeit von ihnen selbst unterhandelt und abgeschlossen worden.

Art. III.

In Folge dessen treten die löbl. Stände Basel, Aargau und Thurgau von nun an auch in die gleichen Rechte ein, welche den wirklichen Diözesanständen zustehen, und werden demnach für die Zukunft gleich diesen, als solche angesehen und behandelt werden, wogegen auf sie die nämlichen Verpflichtungen übergehen, welche vermöge der oben angerufenen verträglichen Stipulationen in allgemeiner Beziehung von sämmtlichen Diözesanständen übernommen werden müssen, und wie dieses durch den §. 40 des Grundvertrags vom 28. März 1828 förmlich vorbehalten worden ist.

In Urkunde dessen ist gegenwärtiger Anschließungsvertrag mit den üblichen Unterschriften und Standeswappen der übereingekommenen hohen Stände versehen, und jedem dieser eine Ausfertigung davon zugestellt worden.

So geschehen

Basel den . . . .

Bürgermeister und Rath des Standes Basel:
In deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) Der Staatsschreiber.

Aarau den . . . . .

Bürgermeister und Rath des Standes Aargau:
In deren Namen:
Der Amtsbürgermeister:
(L. S.) Der Staatsschreiber.

Digitized by Google

Luzern den . . . . .

Schultheiß und täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern:

In deren Namen:

Der Amtsschultheiß.

(L. S.) Der Staatsschreiber.

Bern den . . . . .

Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern:

In deren Namen:

Der Amtsschultheiß.

(L. S.) Der Staatsschreiber.

Frauenfeld den . . . .

Landammann und Kleiner Rath des Standes Thurgau,

in deren Namen:

Der regierende Landammann.

(L. S.) Der Staatsschreiber.

Solothurn den . . . . .

Schultheiß und Rath der Republik Solothurn,

in deren Namen:

Der Amtsschultheiß.

(L. S.) Der Staatsschreiber.

Zug den . . . . . .

Landammann und Rath des Kantons Zug,

in deren Namen:

Der regierende Landammann.

(L. S.) Der Landschreiber.

Dabei beschloß die hohe Konferenz:

Es soll dieser Vertragsentwurf bei Anlaß der vom hohen Stande Bern angetragenen vertraulichen Besprechung unter den in Bern anwesenden Tagsatzungsgesandtschaften derjenigen löbl. Stände, welche zum reorganisirten Bisthum Basel als integrierende Theile

Digitized by Google

namentlich berufen sind, wobei die noch Behufs einer vollendeten Diözesaneinrichtung vorzusehenden Gegenstände vorläufig würden angeregt werden, den Gesandtschaften vorbenannter hohen Stände Basel, Aargau und Thurgau, zur Einholung der Ansichten ihrer hohen Regierungen darüber, abschriftlich und vertraulich mitgetheilt werden, damit die hohen Diözesanstände dieselben schon vor Ertheilung der, ihnen über den in Antrag liegenden Entwurf vorbehaltenen Genehmigung kennen mögen.

Gleichzeitig wurde auf den Antrag der Abgeordneten des hohen Standes Luzern beliebt, die anwesenden Gesandtschaften einzuladen, daß man sich bei vorerwähnter vertraulicher Besprechung ebenfalls über die Art und Weise der Bekanntmachung päpstlicher Bullen u. s. w., so wie auch mit Hinsicht auf den §. 38 des Diözesangrundvertrags und die Konferenzialschlußnahme vom 12. Christmonat 1828 Nro. IV über die Ertheilung des Landesherrlichen Placet und seine Anwendung vorläufig verabreden möchte.

Hierauf wurde die Konferenz, unter den üblichen gegenseitigen Dankesäußerungen, von Seite des hohen Präsidiums aufgehoben und als geschlossen erklärt.

Die Abgeordneten löbl. Standes Solothurn:

(L. S.) (unterz.) Glutz-Ruchti, Schultheiß.
(L. S.) „ Ludwig von Roll, Staatsrath.
(L. S.) „ Lüthi, Staatsrath.

Die Abgeordneten löbl. Standes Bern:

(L. S.) (unterz.) von Jenner, Alt-Seckelmeister, und des Geheimen Raths.
(L. S.) „ von Steiger, des Geh. Raths.
(L. S.) „ X. Nizole, Membre du Grand-Conseil et du Conseil écclésiastique.
(L. S.) „ Jaq. Jos. Helg, du Grand-Conseil et du Conseil écclésiastique.

Digitized by Google

Die Abgeordneten löbl. Standes Luzern:

(L. S.) (unterz.) J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(L. S.) „ Eduard Pfyffer, Staatsrath.

Der Abgeordnete löbl. Standes Zug:

(L. S.) (unterz.) G. J. Sidler, Alt-Landammann.

Lit. A.

Programm

zu der feierlichen Weihe und Einführung des hochwürdigstem Herrn Joseph Anton Salzmann, als Bischof von Basel, in die neu errichtete Kathedral-Kirche zu Solothurn Sonntags den 26. Juli 1829.

1. Am Samstag den 25. Juli, Abends um 7 Uhr, wird durch das Geläute aller Glocken in der Kathedralkirche und allen übrigen Kirchen der Stadt während einer halben Stunde die Feierlichkeit des folgenden Tages angekündet.

2. Sonntags den 26. um 7 Uhr wird in den Pfarrgottesdienst geläutet, und um ein Viertel auf 8 Uhr in der Kathedralkirche ein Hochamt zu Anrufung des hl. Geistes gehalten werden, welchem in einer kurzen Anrede eine Auslegung der bevorstehenden Bischofsweihe und des apostolischen Segens vorgehen wird.

3. Während dem Pfarrgottesdienst wird der Hochwürdigste Herr Bischof auf dem obrigkeitlichen Rathhause vor den Hghr. Abgesandten der hohen Diözesanstände den vorgeschriebenen Huldigungs-Eid ablegen.

4. Um 8 Uhr werden J. G. Herr Amtsschultheiß, die Mitglieder des Kleinen Raths, des Appellations- und Kantonsgerichts, und der Stadtmagistrat von dem Rathhause in feierlichem Zuge in die Kirche des Kollegiums sich begeben.

5. Gleichzeitig werden die HHrn. Gesandte der auswärtigen Mächte, welche sich hier befinden, durch zwei Rathsglieder an

Digitized by Google

die ihnen angewiesenen Plätze in besagter Kirche begleitet werden.

6. Nach vollendetem Pfarrgottesdienste zieht das Domkapitel, die Domkapläne, die Ordensgeistlichen und übrige Klerisei mit Kreuz und Fahnen aus der Kathedralkirche nach dem bischöflichen Sitze, um den Hochwürdigsten Herrn Konsekrator (Se. Exc. Herrn Nunzius Ostini) und die Hochwürdigsten Herren Assistenten (Herren Bischof von Freiburg und Prälat von St. Urban) abzuholen, welche sodann mit dem Hochwürdigsten Herrn Bischof unter dem Geläute der Glocken der Kathedralkirche durch Spaliere von Militär in die Professorenkirche sich begeben, und daselbst beim Eingange von dem Wohlw. Herrn Prinzipal und den Herren Professoren empfangen werden.

7. Sobald die Tit. Herren Abgeordneten der hohen Diözesanstände von diesem Eintreffen des Hochw. Konsekrators, der Assistenten und des zu weihenden Bischofs Kenntniß erhalten haben, verfügen sie sich von dem Rathhaus in die Professorenkirche unter Paradirung des Militärs, wo sie bei der Pforte der Kirche empfangen, und die ihnen bestimmten ausgezeichneten Plätze einnehmen werden.

8. Hierauf wird die Weihe des neuen Hochw. Herrn Bischofs nach der Vorschrift, wie sie in dem römischen Pontifikal enthalten ist, vorgenommen.

9. Nach beendigter Weihe gehet sodann die Prozession in die Kathedralkirche unter dem Geläute aller Glocken der Stadtkirchen in folgender Ordnung:

Der Kreuzträger und die Akolythen.
Die im Kollegium Studirenden.
Die Ordensgeistlichen.
Die Weltgeistlichen.
Das Hochw. Domkapitel.
Die Hochw. Herren Assistenten.
Der Hochw. Herr Konsekrator, und neben demselben zur rechten Seite unter dem Baldachin der geweihte Hochw. Herr Bischof mit Inful und Stab.

Digitized by Google

Darauf folgen die Hghr. Abgeordneten der hohen Diözesanstände, die Regierungsglieder, zwischen ihnen die HHrn. Gesandten der auswärtigen Mächte, die Gerichtsbehörden, und dann der Stadtmagistrat und die Bürgerschaft der Stadt Solothurn.

Während dieser Prozession werden passende Chöre gesungen.

10. Am Portal der Kathedralkirche werden die Hochw. HHrn. Konsekrator, Bischof und Assistenten, so wie auch die Hghr. Stellvertreter der hohen Diözesanstände von einigen Domherren empfangen.

11. Mit dem Eintritt Sr. Bischöfl. Gnaden in die Kathedralkirche ertönt der Trompeten- und Paukenschall unter Abfeurung von Kanonenschüssen.

12. Nachdem die Geistlichkeit, die H. H. Assistenten, der Hochw. Herr Konsekrator und Ihro Gnaden Herr Bischof von Basel, im Chore Platz genommen haben, geschieht des letztern Inthronisation. Dann stimmt der Hochw. Herr Konsekrator das „Gott dich loben wir" an; und während diesem Lobgesang huldigt der Hochw. Klerus durch Handkuß dem neuen Bischof.

13. Schließlich geschieht die Verkündung des vollkommenen Ablasses und apostolischen Segens; Se. Excellenz Hr. Nunzius ertheilt denselben, und nach ertheiltem Segen wird die Verleihung des vollkommenen Ablasses in vorgeschriebener Form publiziert:

14. Der Hochw. Herr Konsekrator, der Hochw. Herr Bischof und die Hochw. Herren Assistenten werden nach abgelegtem kirchlichen Ornat von dem hohen Domkapitel und der Hochw. Geistlichkeit zum bischöflichen Sitze zurückbegleitet.

Lit. B.

In Nomine Domini Amen.

Cunctis ubique sit notum, quod anno a Nativitate Domini MDCCCXXIX, die vero IV Julii, Pontificatus autem SS.^{mi} Domini nostri Pii P. P. octavi anno ejus primo — Ego Officialis deputatus vidi et legi quasdam litteras apostolicas sub Plumbo expeditas tenoris sequentis

Digitized by Google

videlicet = Pius Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto Filio Josepho Antonio Salzmann Electo Basileensi Salutem et Apostolicam Benedictionem. Apostolatus officium meritis licet imparibus Nobis ex alto commissum, quo Ecclesiarum omnium regimini divina dispositione praesidemus, utiliter exequi coadjuvante Domino cupientes, solliciti corde reddimur et solertes, ut, cum de Ecclesiarum ipsarum regiminibus agitur committendis, tales eis in Pastores praeficere studeamus, qui populum suae curae creditum sciant non solum doctrina verbi, sed etiam exemplo boni operis informare, commissasque sibi Ecclesias in statu pacifico et tranquillo velint et valeant auctore Domino salubriter regere et feliciter gubernare. Sane Ecclesiâ Basileensi, a fel. rec. Leone P. P. duodecimo, Praedecessore Nostro, nuper in nova forma constitutâ Sedique Apostolicae immediate subjectâ, ad quam, dum illa pro tempore vacat, electio personae idoneae, a SS.mo Pontifice pro tempore existente approbanda et confirmanda, ad pro tempore existentes Capitulum et Canonicos dictae Ecclesiae Basileensis vigore Indulti, ab eodem Leone Prædecessore apostolica auctoritate concessi, spectat et pertinet, et cui bon. mem. Franciscus Xaverius ex liberis Baronibus de Neveu ultimus illius Episcopus, dum viveret, praesidebat, per obitum dicti Francisci Xaverii, qui extra Romanam Curiam debitum naturae persolvit, Pastoris solatio destitutâ, Nos, vacatione hujusmodi fide dignis relatibus intellectâ, ad Provisionem ejusdem Ecclesiae Basileensis celerem et felicem, ne illa longis exponatur incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes, post deliberationem, quam, de praeficiendo eidem Ecclesiae Basileensi personam utilem ac etiam fructuosam, cum venerabilibus fratribus nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus habuimus diligentem, demum ad te, de legitimis nuptiis ex catholicis honestisque parentibus Lucernae progenitum, quadragesimum nonum tuae aetatis annum agentem, a quorum pluribus in sacro presbyteratus ordine constitutum, qui in praedicatione verbi Dei sedulo te exercuisti, ac per plures annos in Lyceo Lucernensi publico Theologiam dogmaticam et moralem nec non historiam ecclesiasticam edocuisti, et ad praesens Cathedralis Ecclesiae Basileensis Decanus existis ac in ecclesiasticis functionibus apprime versatus, quique fidem catholicam juxta articulos, jam pridem a Sede apostolica propositos, expresse professus fuisti, quemque dilecti filii Capitulum et Canonici dictae Ecclesiae Basileensis canonice elegerunt, ac de cujus vitae munditia, honestate morum, spiritualium providentia ac temporalium circumspectione, aliisque multiplicum virtutum donis fide digna testimonia perhibentur,

Digitized by Google

direximus oculos nostrae mentis, quibus omnibus debita meditatione pensatis electionem praedictam, jam a prædicto Leone Praedecessore approbatam, apostolica auctoritate confirmantes, Ecclesiae Basileensi praedictae de persona tua, Nobis et eisdem fratribus Nostris ob tuorum exigentiam meritorum acceptâ, de fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate providemus, teque illi in Episcopum praeficimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem dictae Ecclesiae Basileensis tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo in illo, qui dat gratias et largitur praemia, confidentes, quod, dirigente Domino actus tuos, praedicta Ecclesia Basileensis sub tuo felici gubernio regetur utiliter ac prospere dirigetur, ac grata in eisdem spiritualibus et temporalibus suscipiet incrementa. Jugum igitur Domini, tuis impositum humeris, prompta devotione suscipiens, curam et administrationem praedictas sic exercere studeas sollicite, fideliter ac prudenter, quod Ecclesia ipsa Basileensis gubernatori provido ac fructuoso administratori gaudeat se commissam, Tuque, praeter aeternae retributionis praemium, nostram et dictae Sedis benedictionem et gratiam exinde uberius consequi merearis. Nos enim te, ut, etiamsi tu Doctoratus gradu insignitus non sis, nihilominus, quia, sufficienti doctrina praeditus, ad dictam Ecclesiam Basileensem regendam et gubernandam habilis et idoneus esse dignosceris, illam, ut supra, regere et gubernare libere et licite valeas, constitutionibus et ordinationibus apostolicis dictaeque Basileensis Ecclesiae, etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus coeterisque contrariis nequaquam obstantibus, apostolica auctoritate praedictâ, ipsarum tenore praesentium, de specialis dono gratiae, dispensamus; per solas vero provisionem et praefectionem nostras hujusmodi volumus, quod Decanatus praedictae Ecclesiae Basileensis, per te ad praesens obtentus, vacet eo ipso; volumus etiam, quod aedium episcopalium adsignationem cures, Theologalem et Poenitentiariam Praebendas in dicta Ecclesia Basileensi ac, quamprimum fieri poterit, unum seminarium in civitate Solodori ad praescriptum Concilii Tridentini instituas, et alumnis provideas montemque pietatis erigas, conscientiam tuam super hoc onerantes. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quinto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo. Loco † Plumbi = simili modo:

= Pius Episcopus, Servus Servorum Dei, dilecto Filio Josepho Antonio Salzmann, Presbytero Lucernensi, Salutem et Apostolicam

Digitized by Google

Benedictionem. Apostolicae Sedis consueta Clementia, ne dispositiones, per eam de Cathedralibus Ecclesiis pro tempore factae, valeant quomodolibet impugnari sed personae, ad eas promovendae, illis puro corde et sincera conscientia praesidere possint, remedia, prout convenit, adhibet opportuna.

Cum itaque Nos hodie Ecclesiae Basileensi, ad praesens certo modo Pastoris solatio destitutae, de personâ tuâ, Nobis et Venerabilibus fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus ob tuorum exigentiam meritorum acceptâ, de fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate providere teque illi in Episcopum et Pastorem praeficere intendamus, Nos, ne, si forsan aliquibus sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis ligatus sis, provisio et praefectio praedictae possint propterea quomodolibet invalidae putari, providere volentes, te a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a jure vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, in quibus quomodolibet innodatus existis, ad hoc duntaxat, ut provisio et praefectio praedictae ac singulae litterae apostolicae, desuper conficiendae, suum sortiantur effectum, apostolica auctoritate tenore praesentium absolvimus et absolutum fore nunciamus, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dictae Ecclesiae Basileensis, etiam juramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis et nunciationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quinto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo = Loco † Plumbi = simili modo:

= Pius Episcopus Servus Servorum Dei, dilectis filiis Capitulo Ecclesiae Basileensis, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Hodie Ecclesiae vestrae Basileensi, certo tunc expresso modo Pastoris solatio destitutae, de persona dilecti filii Josephi Antonii Salzmann, Electi Basileensis, Nobis et Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus ob suorum exigentiam meritorum acceptâ, de fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum praefecimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem dictae Ecclesiae Basileensis ei in

Digitized by Google

spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in Nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per Apostolica scripta mandamus, quatenus eidem Josepho Antonio tamquam Patri et Pastori animarum vestrarum humiliter intendentes et exhibentes ei obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubria monita et mandata suscipiatis humiliter et efficaciter adimplere curetis; alioquin sententiam, quam idem Josephus Antonius electus rite tulerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quinto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo = Loco † Plumbi = simili modo:

= Pius Episcopus Servus Servorum Dei, dilectis filiis Clero Dioecesis Basileensis Salutem et Apostolicam Benedictionem. Hodie Ecclesiae Basileensi, certo tunc expresso modo Pastoris solatio destitutae, de personae dilecti filii Josephi Antonii Salzmann, Electi Basileensis, Nobis et venerabilibus fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus ob suorum exigentiam meritorum accepta, de fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum praefecimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius Ecclesiae Basileensis ei in Spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in Nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quocirca discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem Josephum Antonium electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum grato admittentes honore et exhibentes ei obedientiam et reverentiam debitas et devotas, ejus salubria monita et mandata suscipiatis humiliter et efficaciter adimplere curetis; alioquin sententiam, quam idem Josephus Antonius electus rite tulerit in rebelles, ratam habebimus et faciemus auctore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quinto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo = Loco † Plumbi = Simili modo:

= Pius Episcopus Servus Servorum Dei, dilectis filiis populo Dioecesis Basileensis Salutem et Apostolicam Benedictionem. Hodie Ecclesiae Basileensi certo tunc expresso modo Pastoris solatio destitutae, de persona dilecti filii Josephi Antonii Salzmann, Electi Basileensis, Nobis et Venerabilibus fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus ob suorum exigentiam meritorum accepta, de

Digitized by Google

fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate providimus, ipsumque illi in Episcopum praefecimus et Pastorem, curam, regimen et administrationem dictae Ecclesiae Basileensis ei in Spiritualibus et temporalibus plenarie committendo, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur. Quocirca universitatem vestram monemus et hortamur attente vobis per apostolica scripta mandantes, quatenus eundem Josephum Antonium Electum tanquam Patrem et Pastorem animarum vestrarum devote suscipientes et debita honorificentia prosequentes, ejus monitis et mandatis salubribus humiliter intendatis, ita ut ipse Josephus Antonius Electus in vobis devotionis filios et vos in eo per consequens patrem benevolum invenisse gaudeatis. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quinto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo = Loco † Plumbi = simili modo:

= Pius Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto filio Josepho Antonio Salzmann, Electo Basileensi, Salutem et Apostolicam benedictionem. Cum Nos pridem Ecclesiae Basileensi, certo tunc expresso modo Pastoris solatio destitutae, de persona tua, Nobis et venerabilibus fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus ob tuorum exigentiam meritorum accepta, de fratrum eorumdem consilio, apostolica auctoritate duxerimus providendum, praeficiendo te illi in Episcopum et Pastorem, prout in Nostris inde confectis litteris plenius continetur, Nos ad ea, quae in tuae commoditatis augmentum cedere valeant, favorabiliter intendentes, tuis in hac parte supplicationibus inclinati, tibi, ut a quocunque, quem malueris, catholico Antistite, gratiam et communionem Sedis Apostolicae habente, accitis et in hoc assistentibus duobus catholicis Archiepiscopis vel Episcopis, similem gratiam et communionem habentibus, munus consecrationis recipere valeas, ac eidem Antistiti, ut recepto prius a te, nostro et Romanae Ecclesiae nomine, fidelitatis debitae solito juramento juxta formam praesentibus adnotatam munus consecrationis praedicta auctoritate nostra tibi impendere libere et licite possit, plenam et liberam tenore praesentium concedimus facultatem; volumus autem ac eadem auctoritate statuimus, quod, si, nisi recepto prius a te per dictum Antistitem juramento praedicto, idem Antistes munus hujusmodi tibi impendere et tu illud recipere temere praesumpseritis, dictus Antistes a pontificalis officii exercitio et tam ipse, quam tu a regimine et administratione tam spiritualium quam temporalium Ecclesiarum vestrarum suspensi sitis eo ipso; praeterea

Digitized by Google

etiam volumus, quod tu formam juramenti, a te tunc praestandi, Nobis de verbo ad verbum per tuas patentes litteras, tuo sigillo munitas, per proprium nuncium quanto citius destinare procures; forma autem juramenti a te praestandi talis est: = Ego Josephus Antonius Salzmann Electus Basileensis, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero Beato Petro Apostolo Sanctaeque Apostolicae Romanae Ecclesiae et Domino nostro Pio P. P. octavo suisque successoribus canonice intrantibus; non ero in consilio, consensu, tractatu vel facto, ut vitam perdant aut membrum, seu capiantur mala captione, aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur, vel injuriae aliquae inferantur quovis quaesito colore; consilium vero, quod mihi crediturі sunt per se aut nuncios seu litteras, ad eorum damnum me sciente nemini pandam. Papatum Romanum et Regalia Sancti Petri adjutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adjuvabo; jura, honores, privilegia et auctoritatem Sanctae Romanae Ecclesiae, Domini nostri Papae et successorum praedictorum conservare et defendere, augere et promovere curabo, neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur, et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse et quanto citius commode potero, significabo eidem Domino nostro vel alteri, per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Regulas Sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones et mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Vocatus ad Synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione; Apostolorum limina singulis quadrienniis personaliter per me ipsum visitabo et Domino nostro et successoribus praedictis rationem reddam de toto meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae Ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, animarum denique, quae meae fidei creditae sunt, salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata Apostolica humiliter recipiam et quam diligentissime exequar; quodsi legitimo impedimento detentus fuero, praedicta omnia adimplebo per certum nuncium, ad hoc speciale mandatum habentem, de gremio mei Capituli, aut alium in dignitate ecclesiastica constitutum seu alias personatum habentem, aut his mihi deficientibus per diœcesanum Sacerdotem et, Clero deficiente omnino, per aliquem alium

Digitized by Google

presbyterum secularem vel regularem spectatae probitatis et religionis, de supradictis omnibus plene instructum; de hujusmodi autem impedimento docebo per legitimas probationes, ad Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem, proponentem in Congregatione Sacri Concilii Tridentini, per supradictum nuncium transmittendas. Possessiones vero, ad mensam meam pertinentes, non vendam, neque donabo, neque impignorabo, neque de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiae meae, inconsulto Romano Pontifice, et si ad aliquam alienationem devenero, poenas, in quadam super hoc edita constitutione contentas, incurrere volo. Sic me Deus adjuvet et haec Sancta Dei Evangelia = Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo vigesimo nono, quarto decimo Kalendas Junii, Pontificatus Nostri anno primo = Loco † Plumbi.

Super quibus litteris apostolicis Ego Notarius apostolicus praesens transsumptum confeci signoque munivi, praesentibus D. D. Emanuele et Vitale Sernioli testibus.

Concordat cum Originali

(Sig.) Alexander Macioti, Officialis Deputatus.
„ Cardinalis Pacca Prō Ref.
Ita est (Sig.) Joseph Monti, Notarius Apostolicus.

In fidem Copiae collatae:

Archigrammateus:

(Sig.) Fridericus a Roll.

Digitized by Google

Lit. C.

Eid

welchen ein jeweiliger Bischof von Basel vor seiner Konsekration zu Handen der Diözesanstände, nach den Bestimmungen der unterm 26. März 1826 zwischen dem päpstlichen Stuhle und den Diözesanständen abgeschlossenen Uebereinkunft zu leisten hat:

Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus welchen das Bisthum Basel besteht. Ueberdieß gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einverständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.

Schlußformel:

Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das werde ich halten und vollziehen getreulich und ohne Gefährde. Das betheure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge und alle Heiligen.

Digitized by Google

XXVIII.

(Lateinischer Originaltext, Beilage Lit. P.)

An den Ehrwürdigen Bruder Joseph Anton, Bischof von Basel

Papst Gregor XVI.

Ehrwürdiger Bruder, Heil und Apostolischen Segen!

Wir wünschen Glück, daß dasjenige, was Wir zur Wohlfahrt der dortigen Heerde des Herrn auf eine heilsame Weise bewerkstelligt zu sehen herzlich wünschten, nun endlich, nach glücklicher Anordnung aller diesfälligen Verhältnisse, durch die hierüber erlassenen Apostolischen Briefe, mittelst welcher Wir sowohl für die Verlegung jenes bischöflichen Sitzes in die Stadt Solothurn, als für die Gränzen der Diözese und für die neue Konstitution des Kapitels zweckmäßige Vorsorgen getroffen haben, festgesetzt ist. Weil aber dir, Ehrwürdiger Bruder! übertragen ist, künftig aus den, vom Domkapitel abgefaßten und der Obrigkeit vorgelegten Verzeichnissen diejenigen zu wählen, welche für die Kantone Bern, Aargau und Thurgau in die Reihe der Domherren aufzunehmen sein werden, so empfehlen Wir dir dringend, daß du bei der Wahl derselben nicht nur die in Unsern Briefen vorgeschriebenen Eigenschaften untersuchest, sondern auch, um jeden Anlaß zu Zerwürfnissen zu beseitigen, besonders darauf achtest, daß dieselben nicht der Regierung minder angenehm seien. Es soll daher deines Amtes sein, alles, was hinsichtlich dieser Angelegenheit sowohl dem Bischof als dem Kapitel zur Pflicht gemacht ist, fleißig zu vollziehen, und mit allem Eifer dafür dich zu bemühen, daß es durch die Betreffenden genau beobachtet

Digitized by Google

werde. Dieſes nun erwarten Wir ſicher gemäß deiner ausgezeichnet thätigen Sorgfalt für das Heil der Schafe und für die Unverſehrtheit der katholiſchen Angelegenheiten, und inzwiſchen ertheilen Wir liebreich dir, Ehrwürdiger Bruder und der dir anvertrauten Heerde den Apoſtoliſchen Segen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fiſcherringe am 16. Dezember 1831. Im erſten Jahre Unſeres Pontifikats.

Für den Herrn Kardinal Albani

(unterz.) A. Picchioni, Subſtitut.

XXIX.

Kreisſchreiben der HH. Bisthumskommiſſarien an die Diözeſanſtände.

Titl.

Wenn ſchon die, in der Zeit zur Unterhandlung für die Wiederherſtellung und neue Umſchreibung des Bisthums Baſel beauftragten Kommiſſarien ſeit dem Zeitpunkte die ihnen in dieſer Eigenſchaft beigewohnten Aufträge und Vollmachten als erloſchen zu betrachten hatten, als nicht nur die Unterhandlung mit Rom für die erſte Grundlage dieſes Bisthums durch die Uebereinkunft vom 26. März 1828 geſchloſſen war, ſondern als durch die nachträglichen Verträge vom 2. Chriſtmonat nämlichen Jahres und denjenigen vom 11. April 1829, ſo wie durch die Einverſtändniß mit Rom vom Frühjahr 1830, über den Anſchluß des katholiſchen Theils des Bezirks Birsegg im Kanton Baſel der mehrerwähnten Diözeſe, dieſe zudem diejenige Ausdehnung erlangt hatte, welche durch den Grundvertrag vom 28. März 1828 in erſter Linie vor-

Digitized by Google

gesehen war, und worauf hin die apostolische Nachtragsbulle vom 23. März 1830 unter'm darauf gefolgten 29. Mai in der Domstiftlichen Kathedralkirche ihre feierliche Bekanntmachung erhalten hat, so konnten sich doch gedachte Kommissarien dadurch nicht aller Pflicht schon gegen diejenigen hohen Stände entledigt betrachten, die sie mit einem so schmeichelhaften Zutrauen in dieser wichtigen Angelegenheit der höhern kirchlichen Einrichtungen beehrt hatten, und zwar auf so lange nicht, bis alle verträglichen Akten, welche die neue Umschreibung des Bisthums Basel begründen, vollständig und einverstandenermaßen vorhanden sein würden.

Nachdem am 1. Wintermonat 1828, mitgetheilt den vier ursprünglichen Diözesanständen so wie Aargau und Thurgau den 3. Ebendesselben, das päpstliche Exhortationsbreve vom 15. Herbstmonat nämlichen Jahres, über die Wahl des Bischofs an das Hochwürdige Domkapitel gerichtet, eingelangt war, blieb nur noch derjenige, gleichartige Akt übrig, welcher die Wahl der Domherren der hohen Stände Bern, Aargau und Thurgau im möglichst entsprechenden Sinne für diese, dem jedesmaligen Bischof der Diözese überlassen, bedingen sollte.

Die hohen Stände Luzern, Bern und Solothurn haben von dem daherigen Entwurf in den Konferenzialsitzungen vom 26., 27. und 29. März 1828 sorgfältige Kenntniß genommen; Zug erhielt dieselbe unterm 18. Brachmonat 1828, Aargau und Thurgau theils durch das, diesen hohen Ständen am 31. Christmonat nämlichen Jahres mitgetheilte Protokoll über die im Frühjahr zuvor in Luzern abgehaltene Diözesankonferenz, theils durch Ihre Abgesandten von Erster'm, Ende Christmonats 1828, zum Abschluß der Uebereinkunft mit Rom nach Luzern geschickt, beim Zweiten auf der eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1829 in Bern anwesend, und die hohe Regierung von Basel durch der Diözesankommissarien Bericht vom 11. Mai nämlichen Jahres.

Auf diese vorläufigen Mittheilungen hinweisend, sollen die Unterzeichneten dabei bemerken, daß sie während den Jahren 1830 und 1831 keinen, ihnen sich dargebotenen Anlaß unbenutzt ge-

Digitized by Google

lassen haben, um dieses noch abgehende Aktenstück bei der päpstlichen Nunziatur in wiederholte Erinnerung zu bringen, und daß sie sich in Mitte des letztverflossenen Wintermonats selbst gedrungen fühlten, gegen Hochdieselbe die Erklärung zu thun, daß, wo dieses päpstliche Exhortationsbreve an den Bischof von Basel sich über das Ende dieses Jahres verspäten würde, sie sich genöthigt sehen müßten, der Nunziatur darüber eine schriftliche Note einzureichen.

Am 17. zu Ende gehenden Monats Jänner wurde endlich eine beglaubigte Abschrift des mehrbesagten Breve, das, wie die mitgehende Kopie das Nähere ausweist, vom 16. Christmonat 1831 aus dem Palast zu St. Peter sich herdatirt, den Unterzeichneten durch Herrn Abbate Viale Prela, Auditor bei der besagten apostolischen Nunziatur, überreicht, und sie erhielten zugleich die Nachricht, daß dessen Urschrift bereits dem Hochwürdigsten Herrn Bischof zugeschickt worden sei. Es haben dieselben sich darüber seither Gewißheit verschafft, und sie sind dadurch zugleich zur Kenntniß gelangt, daß mehrbemeldtes Breve an den dermaligen Hochwürdigsten Bischof Joseph Anton überschrieben sich befand. Eine künftige Diözesankonferenz dürfte den hohen Diözesanständen die Veranlaßung darbieten, Namens ihrer hohen Kommittenten in landesherrlicher Stellung von diesem päpstlichen Originalakt selbst vergleichende Einsicht zu nehmen.

Nach sorgfältiger Entgegenhaltung der erhaltenen Abschrift mit dem in der Zeit verabredeten Entwurf zum vorwaltenden Exhortationsbreve haben die Unterzeichneten sich überzeugen können, daß jener Akt mit diesem Entwurfe, der Wesenheit nach, vollkommen übereinstimme, und daß die darin vorkommenden Wortveränderungen, welche nachstehend angegeben sich befinden, nach der Unterzeichneten unmaßgeblichen Ansicht, auch dem Zwecke dieses Aktes nicht die mindeste Schwächung beibringen.

Als solche Veränderungen erscheinen von oben an des Konterts, bei der 8. Linea, die Auslassung des Beiworts rite vor dem Zeitworte confectis; bei Linea 10 ist das Beiwort: summopere dem Zeitworte: commendamus vorgesetzt; bei Linea 12 erscheinen

Digitized by Google

die Worte: speciatim contendas vorgesetzt den Worten: ad omnem offensionis causam u. s. w.; bei Linea 15 wurde in der Mitte das Bindewort: et mit: atque vertauscht; bei Linea 17 wird: Salutem dem Genitiv: ovium vorgesetzt und bei Linea 19 wurde statt: „gregique Tuo:“ „tibi commisso“ gesetzt.

An dieser Stelle sollen die Unterzeichneten den hohen Diözesanständen noch diejenige mündliche Erklärung in Erinnerung bringen, welche Herr Internuncius Gizzi ihnen bei Anlaß gethan hat, als sie gegen denselben, dem ihnen durch die in Luzern versammelte Konferenz am 27. März 1828 Nro. I. ertheilten Auftrage Folge gebend, das Verlangen eröffnet: daß das vorberührte Exhortationsbreve nicht bloß an den damaligen Bischof der Diözese Basel, sondern auch an Wohldesselben Nachfolger gerichtet werden möchte, und welche Erklärung dahin gegangen war: daß solche päpstliche Akten, wenn schon nach den bei der Curia Romana bestehenden Kanzleivorschriften an den, in der Zeit bestehenden Bischof namentlich gestellt, gleichwohl auch für desselben Nachfolger verbindlich seien und bleiben, worüber er keinen Anstand nehmen werde, seiner Zeit eine dahin lautende schriftliche Erklärung von sich zu geben. Eben so sollen die Unterzeichneten an dieser Stelle auch der, damit übereinstimmenden Aeußerung Erwähnung machen, welche in der offiziellen Note des, die Geschäfte der apostolischen Nunziatur in der damaligen Zeit besorgten Herrn Auditors Viale Prela vom 16. April 1830 in folgenden Worten enthalten ist: „On comprend bien, que ce Bref regardera l'Evêque actuel de Bâle et ses Successeurs.“

Uebrigens sollen die Unterzeichneten noch bemerken, daß die seit dem 29. Mai 1830, seit wann die reorganisirte Diözese Basel konstituirt sich befindet, bis zum 16. Christmonat 1831 verzögerte Ausfertigung des fraglichen Breve theils durch die mittlerweilen erfolgte Erledigung des päpstlichen Stuhls, theils durch die politischen Wirren herbeigeführt worden sei, in welche auch der Kirchenstaat verwickelt wurde.

Mit diesem letzten ergebenen Schritt verbinden die Unter-

Digitized by Google

zeichneten die erneuerte Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung und ganzen Ergebenheit.

Luzern den 31. Jänner 1832.

Euer Titl.

Gehorsamste Diener:

Namens der seiner Zeit mit der Unterhandlung für die Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel beauftragt sich befundenen Kommissarien:

(sig.) J. K. Amrhyn, Statthalter am Schultheißenamte.

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

A Son Excellence Mr. l'Avoyer Amrhyn et Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur l'Evêché de Bâle.

Le soussigné Internonce Apostolique près la Confédération Suisse a l'honneur d'annoncer à Son Exc. Monsieur l'Avoyer Amrhyn et à Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, que Sa Sainteté, à fin de donner une nouvelle preuve de Sa déférence aux voeux manifestés par les hauts Etats de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, au nom desquels a été conclue avec le Saint Siège la convention signée le 26. Mars de cette année, relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Evêché de Bâle, accorde, par faveur spéciale, au Chapitre Cathédral le privilége de procéder à une nouvelle élection de l'Evêque, en cas que la prémière ne serait reconnue comme faite d'après les formes canoniques, ou que l'Elù ne réunirait point les qualités requises.

Le Soussigné saisit avec un véritable plaisir cette occasion, pour remercier Messieurs les Commissaires du zèle et de l'empressement, avec lequel ils se sont efforcés, durant la négociation, qui vient d'être couronnée d'un heureux succés, d'atteindre le but salutaire, que l'on s'étoit proposé, et de leur témoigner toute sa réconnoissance pour la confiance, dont ils l'ont honoré, et pour les manières bienveillantes, amicales et prévénantes, dont il a eu constamment à se louer. Il en conservera toujours le souvenir, et ce souvenir sera pour lui un agréable et précieux souvenir; heureux, s'il pouvoit rencontrer des occasions, de leur donner des preuves de la sincérité de ses sentiments!

Le Soussigné prie Mrs. les Commissaires d'agréer une nouvelle assurance de l'estime toute particulière et de la considération très distinguée avec laquelle il a l'honneur d'être

Lucerne le 5. Mai 1828.

L'Internonce Apostolique:
(Sign.) P. Gizzi.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

A Monsieur Pascal Gizzi, Internonce Apostolique près la Confédération Suisse.

Lucerne ce 5. Mai 1828.

Les Soussignés Commissaires, en faisant au nom des hauts états de Lucerne, Berne, Soleure et Zoug, qui ont conclu la convention pour la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle le 26. Mars avec Mr. l'Internonce Gizzi, chargé à cet effet du St. Père, l'échange convenue des ratifications, ne peuvent se dispenser de déclarer en même tems, que leurs hauts Commettans s'attendent principalement à ce que l'Evêque de même que le Chapitre Cathédral se feront toujours un devoir important, de remplir fidèlement et exactement les obligations contenues dans cette convention, ainsi que dans les actes Apostoliques.

Les hauts Etats diocésains, voulant donner par le zèle, qu'ils ont mis à terminer les affaires diocésaines, une preuve non équivoque de leur respectueux dévouement au St. Père ainsi que de leur sollicitude paternelle à leurs ressortissans catholiques, se reposent en même tems avec pleine confiance sur la bienveillance constante de Sa Sainteté le Pape Léon XII., dont ils reçoivent dans ce moment une nouvelle preuve, ainsi que sur ses assurances données, et espèrent donc d'obtenir bientôt la communication officielle de la Bulle de Circonscription de même que des actes entendus ou soi-disant Brèves d'exhortations, et en dernier lieu une Copie authentique du formulaire du serment, que chaque Evêque nouvellement élû devra prêter au Saint-Siège, pour pouvoir ensuite prendre toutes les mesures ultérieures, qui seront jugées necessaires pour compléter l'exécution et l'arrangement définitif de l'Evêché.

Les soussignés Commissaires s'estiment heureux, de porter incessamment à la connoissance de leurs hauts Commettans, que l'échange des ratifications a eu lieu, comme aussi de mettre sous leurs yeux la déclaration officielle de Mr. l'Internonce, par la quelle le St. Père a daigné conférer au Chapitre Cathédral une seconde nomination d'Evêque en cas que la première ne seroit reconnue par non-observance des loix canoniques sur les élections ou par défaut des qualités requises de l'Elû. —

Infiniment satisfaits de cette nouvelle preuve de la bienveillance signalée du St. Père, les hauts Etats ne sauront pas moins apprécier les mérites, que Monsieur l'Internonce s'est acquis en terminant si heureusement la négociation sur les affaires diocésaines.

Les soussignés Commissaires n'oublieront jamais les rélations agréables, qu'ils ont entretenues pendant toute la longue durée de la négociation avec Monsieur l'Internonce, et, joignant à ces souvenirs agréables l'expression des sentiments de leur reconnoissance sincère et de leur haute considération, ils le prient de vouloir bien les agréer.

Digitized by Google

Les Commissaires chargés de la négociation pour la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle :

(sig.) J. Ch. Amrhyn, Avoyer.
» Louis de Roll, Conseiller d'Etat.

Beilage Lit. C.

A Son Excellence Monsieur l'Avoyer Amrhyn et Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle.

Le soussigné Internonce Apostolique près la Confédération Suisse a l'honneur de remettre ci-joint à Son Excellence Monsieur l'Avoyer Amrhyn et à Monsieur le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, une copie authentique de la Bulle sur la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle.

Dans cette Bulle se trouvent fidèlement consignées toutes les stipulations de la Convention conclue le 26. Mars dernier et postérieurement ratifiée par toutes les parties contractantes.

Le Soussigné, en lisant cet acte, s'est apperçu, que celui, qui a écrit la Bulle, a omis par inadvertance l'alinéa contenant la disposition, en vertu de laquelle le St. Père accorde au Gouvernement de Zoug le privilége de nommer le Chanoine non-résidant de son Canton. Cette inadvertance ne doit pas tirer à conséquence. Le Soussigné se fera un devoir de rectifier ce passage dans le Décret d'éxécution, et fera en sorte, qu'un acte supplémentaire de la part de Sa Sainteté vienne réparer l'omission, qui a eu lieu. Le Soussigné en donne ici l'assurance la plus formelle.

Messieurs les Commissaires verront, que le Saint Père a daigné faire mention du privilège spécial, qu'il accorde au Chapitre Cathédral de procéder à une nouvelle élection d'Evêque en cas que la première ne fut pas confirmée par Sa Sainteté.

Aussitôt que le St. Père aura nommé les premiers Chanoines, il enverra, avec la nomination, le Bref d'exhortation au Chapitre pro tempore au sujet de l'éléction de l'Evêque. Ce Bref doit avoir une date postérieure à la nomination des Chanoines; sans quoi il seroit adressé à un corps, qui n'existeroit pas. En même tems on enverra le Bref d'exhortation à l'Evêque relativement à la nomination des Chanoines du Canton de Berne. Tout ce qui a été stipulé ou promis de la part du St. Siège, sera fidèlement et religieusement observé.

Le Serment, que les Evêques de Bâle à l'occasion de leur Sacre prêteront à l'avenir à Sa Sainteté, sera le même, qui se trouve dans le Pontificale Romanum, excepté la phrase: „Hæreticos et Schismaticos pro

Digitized by Google

posse persequar et impugnabo," qui sera supprimée. La même chose se pratique dans les autres Etats protestans ou mixtes, pour lesquels on a adopté une semblable mesure.

Le Soussigné désirant, que la publication de la Bulle ait lieu le plutôt possible, prie Messieurs les Commissaires, de vouloir bien se mettre d'accord avec lui, pour en fixer le jour. Il pense, que cela pourroit se faire dans la prémière quinzaine du mois de Juin.

Le Soussigné donnera à cet effet de vive voix tous les éclaircissemens, que l'on jugera nécessaires, et il saisit en attendant avec empressement cette occasion d'offrir à Messieurs les Commissaires une nouvelle expression de ses sentimens d'estime la plus parfaite et de sa très haute considération.

Lucerne le 29. Mai 1828.

L'Internonce Apostolique
(sig.) P. Gizzi.

Beilage Lit. D.

A Son Excellence Monsieur de Ruttimann, Avoyer en charge de la Ville et République de Lucerne.

Excellence!

La Bulle de réorganisation de l'Evêché de Bâle ayant été solennellement promulguée à Soleure dimanche dernier, 13 du courant, j'ai l'honneur d'indiquer à Votre Excellence, en sa qualité de Chef du louable Gouvernement de Lucerne, les Ecclésiastiques, que Sa Sainteté a daigné appeler aux fonctions de Dignitaires et Chanoines du nouveau Chapitre de Bâle:

Pour le Canton de Soleure: c'est Monsieur le Prévôt Gerber avec les autres Chanoines de l'ancien Chapitre collégial de St. Urs et Victor; mais parmi ces dix chanoines il n'y en aura que trois, qui soient appelés à faire part du Senat de l'Evêque, savoir: 1° Monsieur le Provicaire général Gerber, comme Prévôt du Chapitre Cathédral; 2° Monsieur le Chanoine François Hyppolite Glutz-Blotzheim; 3° Monsieur le Chanoine Joseph Durholz.

Pour le Canton de Luzerne: 1° Monsieur le Provicaire général Salzmann, comme Doyen du Chapitre Cathédral; 2° Monsieur le Prévôt de Munster, Monsieur Louis Meyer de Schauensee, prémier Chanoine forensis; 3° Monsieur Wissing, Curé à Sempach et Doyen, Chanoine forensis.

Pour le Canton de Berne: 1° Monsieur Hennet, Curé à Délémont, Chanoine résidant; 2° Monsieur le Provicaire général de Billieux, Chanoine forensis; 3° Monsieur Piquérez, Curé à St. Ursanne, Chanoine forensis.

Pour le Canton de Zoug: Monsieur le Doyen Conrad Bossard, Chanoine forensis.

Digitized by Google

Je m'empresse d'annoncer à ces Ecclesiastiques leur nomination respective, à fin qu'ils puissent faire les démarches nécessaires.

En portant ces nominations à la connoissance de Votre Excellence, je saisis avec empressement cette occasion pour lui offrir une nouvelle assurance de la considération très-distinguée avec la quelle j'ai l'honneur d'être

Lucerne ce 19. Juillet 1828. de Votre Excellence

le très-humble et très-obéissant Serviteur:

(signé) Gizzi, Internonce Apostolique.

***Beilage Lit.* E.**

Petrus Ostini, Dei et Apostolicæ Sedis gratia Archiepiscopus Tarsensis Sanctissimi D. N. D. Leonis, divina Providentia Papae XII, Prælatus domesticus et Pontificis Solio Assistens, Ejusdemque ac Sanctae Sedis ad Helvetios, Rhaetos et Valesianos, nec non Constantiens. Basileens. Sedunens. Curiens. et Lausanens. Civitates et Dioeceses cum potestate Legati a latere Nuntius.

Dilecto Nobis in Christo Reverendissimo Domino Josepho Antonio Salzmann, Praeposito Collegiatae Ecclesiae Lucernensis, Salutem in Domino

Cum Dioecesis Basileensis per obitum Reverendissimi Domini Francisci Xaverii de Neveu suo remanserit viduata Episcopo ac Pastore, omnesque facultates quas Provicarii Generales, Episcopi nomine, exercebant, ipso facto cessaverint, fidelis populus, quem defunctus Antistes in Spiritualibus regebat, in eas incidit rerum circumstantias, ut neminem prorsus habeat, qui dioecesani Pastoris munere fungatur, ejusque urgentibus necessitatibus consulere valeat. Nostri itaque officii esse duximus, huic malo mederi, ne quid salus animarum per Pastoris deficientiam detrimenti patiatur. Quapropter vigore facultatis a Sanctissimo Domino Nostro Dno. Leone Papa XII specialiter et expresse Nobis concessae Te in Apostolicum Administratorem totius Dioecesis Basileensis eligimus, nominamus et constituimus ad hoc, ut prædictam Dioecesin ad beneplacitum Summi Pontificis ac Sanctae Sedis in spiritualibus administres, quoadusque Episcopus Successor canonice fuerit electus, institutus, et Ecclesiae Basileensis Regimini praepositus, juxta Canonum sanctiones et praescriptum litterarum Apostolicarum; quas idem Sanctissimus Dominus Noster ad restaurandam Basileensem Dioecesin edidit Nonis Maji hujus anni. Quem in finem Tibi necessarias et opportunas, ejusdem Summi Pontificis nomine, tribuimus facultates. Et quoniam opportunius arbitramur, Dioeceseos administrationem, quantum fieri poterit, eadem qua hucusque methodo continuari, potestatem Tibi insuper facimus, Provicarios Generales Bruntruti, Solodori et Rhenofeldae subdelegandi ad eos jurisdictionis actus exercendos, quos vivente

Digitized by Google

Episcopo exercuerunt. Contrariis quibuscunque non obstantibus. Datum Lucernae ex Palatio Nostrae Residentiae die 30. Augusti 1828.

(L. S.) (sig.) P. Archiepiscopus Tarsensis Nuntius Apostolicus.
(sig.) Jos. Sidler, Cancellarius.

Beilage Lit. F.

A Son Excellence Monsieur l'Avoyer Amrhyn et à Monsieur le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur l'Evêché de Bâle.

Le Soussigné Nonce Apostolique près la Confédération Suisse ayant reçu la nouvelle du décès de Monseigneur François Xavier de Neveu, Evêque de Bâle, a dû, d'après les instructions et pouvoirs, dont la Nonciature a été munie de la part de Sa Sainteté, aviser aux moyens, de pourvoir sans retard aux besoins spirituels du Diocése, d'autant plus, que les pouvoirs exercés jusqu'à présent par les Provicaires généraux, ont cessé ipso facto par la mort de l'Evêque.

L'époque de l'installation du nouveau Chapitre Cathédral ainsi que de l'élection et installation de l'Evêque Successeur étant très rapprochée, le Soussigné a jugé à propos de pourvoir aux besoins du moment en faisant continuer l'administration spirituelle par les mêmes Provicaires généraux, qui l'ont soignée jusqu'ici au nom de l'Evêque et en établissant l'unité, qui est nécessaire à l'ensemble et à la marche d'une gestion régulière.

A cet effet le Soussigné vient de conférer provisoirement à Monsieur le Provicaire général Salzmann le titre et les pouvoirs d'Administrateur Apostolique, en l'autorisant en même temps à donner aux autres Provicaires les pouvoirs, dont ils ont besoin pour exercer les mêmes fonctions, qu'ils exerçoient du vivant de l'Evêque.

Le Soussigné s'empresse de faire part de cette mesure à S. E. Mr. L'Avoyer Amrhyn et à Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, en leur qualité de Commissaires chargés de la négociation sur l'Evêché de Bâle, en les priant de vouloir bien en informer leurs hauts Commettans, et les assurer de la manière la plus positive, que, soit de la part de Sa Sainteté soit de la part de la Nonciature, on tâchera de hâter autant que possible l'expédition des Brefs de Confirmation en faveur des nouveaux Chanoines à fin que ceux-ci soient à même de procéder sans délai à l'élection d'un Evêque.

Digitized by Google

Le Soussigné saisit avec le plus vif empressement cette première occasion d'offrir à Messieurs les Commissaires l'assurance de sa haute Considération.

Lucerne ce 31. Août 1828.

Le Nonce Apostolique
(signé) P. Archevêque de Tarse.

Beilage Lit. G.

A Son Excellence Monsieur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce Apostolique près la Confédération Suisse.

Les Soussignés Commissaires, ayant reçu l'avis officiel du décès de Monseigneur de Neveu, jusqu' à présent Evêque de Bâle, ainsi que de la nomination d'un administrateur Apostolique ad interim pour l'Eveché de Bâle dans la personne de Monsieur le Provicaire Général et Prévôt Salzmann à Lucerne, dont V. E. a bien voulu les honorer, ils seront empressés de transmettre de suite cette communication à leurs hauts Commettans. Ne doutant nullement, que cette prévénance de la part de la Nonciature Apostolique ne soit bien accueillie par les Gouvernemens des Cantons diocésains, vû qu'il resulte des actes, qui sont relatives à cette mesure provisoire, suite d'un cas extraordinaire et nommément par ce que les arrangemens diocésains ne sont point encore reglés définitivement, que par là ni ceux-ci seront entravés, ni l'institution du nouveau Chapitre Cathédral, auquel l'élection du nouvel Evêque est devolue, retardée d'aucune manière, les soussignés Commissaires osent espérer au nom de leurs hauts Commettans même, que le diocése sera durant cet intervalle administré comme par le passé, et qu'on n'apportera au mode d'administration actuel aucun Changement quelconque.

En attendant les réponses des Gouvernemens des Cantons diocésains, les soussignés Commissaires saisissent avec empressement la présente occasion pour faire agréer à V. E. l'expression des sentimens de leur haute considération.

Lucerne 31. Août 1828.

Les Commisaires chargés de la négociation pour la Réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle:

(sig.) J. Ch. Amrhyn, Avoyer.
„ Louis de Roll, Conseiller d'Etat.

Digitized by Google

Beilage Lit. H.

A Son Excellence Monsieur l'Avoyer Amrhyn et à Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation de l'Evêché de Bâle.

Le Soussigné Nonce Apostolique est bien aise de communiquer à S. E. Mr. l'Avoyer Amrhyn et Monsieur de Roll, en leur qualité de Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation de l'Evêché de Bâle, que les Bulles pour l'installation du Chapitre Cathédral de Bâle sont arrivées.

Le Saint Père, pour faire en sorte, que les nouveaux Chanoines soyent à même le plutôt possible de procéder à l'élection de l'Evêque, a bien voulu les exempter de l'exhibition des pièces, qu'ils auroient dû présenter pour obtenir les Bulles, en leur cédant en même tems presqu'en entier la somme, qu'ils auroient dû payer selon les taxes.

Sa Sainteté est bien charmée de pouvoir donner de cette manière une marque de Sa satisfaction pour l'achèvement de cette affaire aussi bien qu'une nouvelle preuve de l'esprit, dont a été animé le Saint Siège pendant cette négociation.

Le Soussigné a déjà consigné les Bulles à Mr. l'Administrateur Apostolique, et espère, que Messieurs les Chanoines s'empresseront de prendre les mesures nécessaires pour leur installation, pour procéder sans délai à l'élection de l'Evêque.

Il est bien agréable pour le Soussigné de saisir cette occasion pour renouveler à Messieurs les Commissaires l'assurance de sa haute considération.

Lucerne ce 30. Septembre 1828.

Le Nonce Apostolique
prés la Confédération Suisse:

(sig.) P. Archevêque de Tarse.

Digitized by Google

Beilage Lit. J.

A Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce Apostolique près la Confédération Suisse.

Les Commissaires soussignés reçoivent pour les hauts Etats, formant le nouveau Diocèse de Bâle, par la très honorée depêche de Votre Excellence en date d'aujourd'hui la confirmation de l'assurance qu'Elle a bien voulu leur donner le 31. Août, que la mort de Monseigneur l'Evêque de Neveu ne portera aucun empêchement à l'organisation définitive du nouveau Diocèse, et qu'au contraire le Saint Siège s'empressera de faire expédier les Bulles de confirmation pour les chanoines déjà nommés.

La haute bienveillance, que Sa Sainteté daigne témoigner en même tems aux chanoines nommés par Elle, sera vivement sentie par les Cantons diocésains, qui y trouverons avec reconnaissance une nouvelle preuve de la sollicitude paternelle du Saint Père.

Les Cantons diocésains contribueront de leur côté, — les Soussignés osent en donner l'assurance, — avec le même zèle à l'organisation définitive du Diocèse, sitôt que les membres du Chapitre se seront mis en relation et entendu avec eux sur l'installation du Chapitre et que le Bref promis d'exhortation pour l'élection de l'Evèque, adressé au Chapitre, aura été communiqué de la part de la Nonciature Apostolique par copie légale aux Gouvernemens.

Les Commissaires soussignés s'empresseront de transmettre à leurs hauts Commettans la communication de Votre Excellence, et ne doutent pas, qu'ils y verront avec grand contentement la continuation des bonnes rélations avec la Nonciature Apostolique, qui ont si puissamment et avec un si heureux succès contribué à l'établissement si important de l'institution ecclésiastique, dont il s'agit.

Les Soussignés prient Votre Excellence d'agréer l'expression de leur haute considération.

Lucerne ce 30. Septembre 1828.

Les Commissaires chargés de la Négociation pour la Réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle

(signé) J. Ch. Amrhyn, Avoyer.
» Louis de Roll, Conseiller d'Etat.

Digitized by Google

Beilage Lit. K.

A Son Excellence Monsieur l'Avoyer Am-Rhyn et à Monsieur le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation de l'Evêché de Bâle.

Le Bref d'exhortation du Saint Père, adressé au Chapitre de Bâle pour l'élection de l'Evêque, étant arrivé, le Soussigné Nonce Apostolique s'empresse d'en informer Son Excellence Monsieur l'Avoyer Am-Rhyn et Monsieur le Baron de Roll, Commissaires chargés de la négociation pour la réorganisation de l'Evêché de Bâle et de leur en envoyer une copie.

Le Soussigné va faire tenir le Bref à Mr. le Prévôt Salzmann, Administrateur Apostolique, en le chargeant de le remettre au Chapitre.

Est bien agréable pour le Soussigné de pouvoir saisir cette occasion pour renouveler à Messieurs les Commissaires l'assurance de sa haute Considération.

Lucerne ce 1. Novembre 1828.

Le Nonce Apostolique
près la Confédération Suisse

(sig.) P. Archevêque de Tarse.

Beilage Lit. L.

Dilectis Filiis, Praeposito, Decano, et Canonicis Capitularibus Ecclesiae Basileensis

Leo P. P. XII.

Dilecti Filii! Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod ad rem sacram isthic pro locorum conditione aptius ordinandam sanciendum censuimus, vos didicisse, haud ambigimus, ex Apostolicis litteris, quas in eam rem Idibus superioris Junii dandas curavimus. Animadvertetis profecto, quamnam ad majora Gregis istius Dominici commoda comparanda Pontificiae benignitatis indulgentiam protulerimus, singulare illud privilegium Ordini vestro tribuentes, ut ex praestitutis legibus Antistitem eligatis. Gravissima quidem actio haec est, in quâ exequendâ id vos consilii, Deo bene juvante, suscepturos fore confidimus, quod religionis utilitas atque aeterna populorum salus efflagitare dignoscantur. Alienis enim vos

Digitized by Google

peccatis communicaretis, dicimus cum Tridentinis patribus, nisi quos digniores et ecclesiae magis utiles judicaveritis, praefici diligenter curetis.

Verum illud quoque pro eâ, quâ commendamini, prudentiae laude pensandum vobis est, florere ecclesiam, quando, ut monet Ivo Carnutensis, imperium et sacerdotium inter se conveniunt. Vestrarum proinde erit partium, eos adsciscere, quos ante solemnem electionis actum noveritis nedum praefinitis qualitatibus praefulgere, sed gubernio etiam minus gratos non esse. Id diligenter caveatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem Nostris litteris conditiones proponendae per Vos erunt Magistratui illorum notulae, ex quibus pro aliquo Pago erunt ab Episcopo Collegae Vestri renunciandi. Ea sane Nobis de vestra pietate ac fide opinio est, ut in negotio hoc prae caeteris maximi momenti mandata haec Nostra servaturos Vos esse, traditoque Vobis munere naviter perfuncturos haud diffiteamur. Vobis interim, Dilecti Filii, Apostolicam Benedictionem, coelestis praesidii auspicem, ex animo impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 15ta Septembris 1828, Pontificatus Nostri anno quinto.

(Sign.) Leo P. P. XII.

Beilage Lit. M.

A Son Excellence Monseigneur Ostini, Archevêque de Tarse, Nonce Apostolique près la Confédération Suisse.

Les Commissaires soussignés s'empresseront d'autant plus de transmettre à leurs hauts Commettans la copie légalisée du Bref d'exhortation, émané de Sa Sainteté le Pape Leon XII. sous le 15. Septembre dernier et adressé au Chapitre Cathédral relativement à l'élection d'un Evêque au Siège episcopal de Bâle et communiqué par Votre Excellence avec sa depêche d'avant hier, que les hauts états diocésains trouveront dans cet acte, destiné pour le Chapitre tant présent que pour les futurs, non seulement les précautions désirées et promises pour l'élection de l'Evêque, mais encore pour le cas, où ce Chapitre aura à présenter au gouvernement du haut état de Berne une liste pour la nomination par l'Evêque des Chanoines, à fournir par cet état, et à la formation de la quelle liste il a à suivre les mêmes formes, qui lui sont prescrites pour l'élection de l'Evêque, — une nouvelle preuve, que Sa Sainteté daigne traiter les Cantons Suisses avec la même bienveillance paternelle que d'autres états.

A l'égard de cet acte, du reste absolument conforme à ce qui a été convenu, les Commissaires soussignés se permettent la seule observation, qu'il se refère dans son ingression à des lettres apostoliques du 13. Juin 1827,

Digitized by Google

la quelle date est la même, que portoit la Bulle de Circonscription en projet à cette époque et sur la quelle le bref d'exhortation devoit alors naturellement se rapporter aussi.

Si cette date n'a pas été inscrite par méprise du copiste au lieu de celle, que porte la bulle actuelle de circonscription (7. Mai 1828 Nonis Maji), les Commissaires soussignés se verroient dans le cas de prier Votre Excellence, de leur faire parvenir une copie authentique des susdites lettres apostoliques, ou bien dans le cas, que la date mentionnée ne fut mise que par inadvertance du copiste, de leur en donner communication officielle pour être portée à la connoissance des hauts Cantons diocésains.

Au point, où en sont les choses, étant à prévoir avec certitude, que l'organisation définitive de l'Evêché de Bâle pourra se faire incessamment, les Commissaires soussignés en se référant à leurs notes officielles du 29. Mars et 5. Mai derniers à Mr. l'Internonce, ainsi qu'à sa reponse du 29. Mai, prennent la liberté de rappeler au Souvenir de Votre Excellence, qu'après l'élection du nouvel Evêque il leur soit remis pour leurs hauts Commettans une copie authentique tant de la formule du serment, que l'Evêque doit prêter à sa consécration au St. Siège, que du Bref d'exhortation à lui adressé et obligatoire pour tous ses Successeurs rélativement à la nomination aux Prébendes canonicales appartenantes au haut état de Berne.

En attendant les dispositions définitives des hauts Cantons diocésains sur l'installation Solennelle du nouveau Chapitre Cathédral ainsi que sur l'élection de nouvel Evêque, les Commissaires Soussignés reitèrent à Son Excellence l'expression de leur haute considération.

Lucerne ce 3. Novembre 1828.

Les Commissaires chargés
de la négociation pour la réorganisation
et la nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle:

(signé) J. Ch. Amrhyn, Avoyer.
» Louis de Roll, Conseiller d'Etat.

Digitized by Google

Beilage Lit. N.

A Son Excellence Mr. l'Avoyer Amrhyn, et à Mr. le Baron de Roll, Conseiller d'Etat, Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation et nouvelle Circonscription de l'Evêché de Bâle.

Le Soussigné Nonce Apostolique accuse la réception de la note, que Son Exc. Mr. l'Avoyer Amrhyn et Mr. le Baron de Roll, en leur qualité des Commissaires chargés de la négociation sur la réorganisation du Diocése de Bâle, ont bien voulu lui adresser sous date du 3 de ce mois, et s'empresse d'y repondre de suite.

Le zèle, que Messieurs les Commissaires ont toujours montré, pour amener au bout cette négociation, ne faisait nullement douter le Soussigné de l'empressement, qu'ils se donneraient de communiquer à leurs hauts Commettans la Copie du Bref d'exhortation, que le Saint Père a adressé au Chapitre Cathédral de Bâle le 15. Septembre. En attendant pour ce qui regarde l'endroit du Bref, où on dit, que la Bulle de réorganisation du Diocèse de Bâle a éte expédiée le 13. Juin, idibus superioris Junii, le Soussigné, en y reconnaissant une inadvertance de celui, qui a écrit le Bref, déclare de la manière la plus formelle, que les paroles: „ex Apostolicis literis, quas in eam rem Idibus superioris Junii dandas curavimus" ne se reférent qu'à la Bulle de réorganisation du 7. Mai de cet an 1828, et que par conséquent dans le Bref au lieu des paroles Idibus Junii on doit substituer les paroles: Nonis Maji, le 7. de Mai, qui est le vrai jour de l'expédition de la Bulle de réorganisation.

Le Serment, que le nouvel Evêque du Diocèse de Bâle devra prêter au Saint Siège, sera parfaitement conforme à ce que jadis Monsieur l'Internonce Gizzi a communiqué à Messieurs les Commissaires dans sa Note du 29. Mai, et après l'Election de l'Evêque le Soussigné ne manquera sans doute pas de faire tenir à Messieurs les Commissaires la Copie authentique de ce serment.

Après l'Election de l'Evêque le St. Père lui adressera le Bref d'Exhortation concernant l'élection des chanoines du haut état de Berne, qui pourra avoir lieu à l'avenir. Lorsque ce Bref arrivera, le Soussigné n'aura rien de plus empressé que de satisfaire les désirs de Messieurs les Commissaires en leur en adressant une copie authentique.

Le Soussigné saisit avec empressement cette occasion pour offrir à Messieurs les Commissaires une nouvelle assurance de sa considération très distinguée.

Lucerne ce 9. Novembre 1828.

Le Nonce Apostolique
près la Confédération Suisse:
(signé) P. Archevêque de Tarse.

Digitized by Google

Beilage Lit. O.

B a s i l e e n.

Confirmatio Electionis.

Quum per obitum R. P. D. Francisci Xaverii ex liberis Baronibus de Neveu, Basileensis Antistitis, Ecclesia ipsa Basileensis Pastoris solatio destituta fuerit, et R. R. Capitulum et Canonici ejusdem Cathedralis Ecclesiae, capitulariter congregati, in ejus locum per secreta suffragia elegerint R. D. Josephum Antonium Salzmann, ejusdem Cathedralis Ecclesiae Decanum, Sanctissimus Dominus noster Leo XII. Pontifex Maximus, actu capitulari diligenter inspecto, me, infra scripto, Sacrae Congregationis Consistorialis Secretario, referente, hujusmodi electionem in proximo Consistorio censuit esse proponendam pro Confirmatione cum dispensatione Gradus Doctoralis, quo ipse caret. Mandavit porro, hoc edi decretum et in acta ejusdem Sacrae Cougregationis Consistorialis referri.

Datum Romae hac die XXIV Mensis Januarii, anno Domini 1829.

Pro R. P. D. Paulo Polidorio, S. Congregationis Consistorialis Secretario:
(sig.) Petrus Caterini, Substitutus.

Beilage Lit. P.

Venerabili Fratri Josepho Antonio Episcopo Basileensi Gregorius P. P. XVI.

Ven. Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Quod in istius Dominici Gregis commoditatem, salubriter conciliari discupiebamus, id demum, universa rei ratione feliciter composita, sancitum gratulamur, datis in id Apostolicis litteris, quibus, et de istius sedis translatione in Civitatem Solodurensem, et de Dioecesis limitibus, et de nova Capituli constitutione opportune consulendum curavimus. Cum vero Fraternitati Tuae sit commissum adsciscere in posterum ex notulis a Cathedrali Capitulo confectis ac Magistratui exhibitis, qui pro Pagis Bernensi, Argoviensi ac Thurgoviensi in Canonicorum ordinem erunt cooptandi, Tibi summopere commendamus, ut nedum praefinitas Nostris litteris qualitates in iis eligendis exquiras,

Digitized by Google

sed id etiam speciatim contendas ad omnem offensionis causam propulsandam, ne ipsi Gubernio sint minus grati; hinc tui sit muneris, omnia illa, quae in eam rem et Episcopo et Capitulo sunt imposita, diligenter conficere, atque omni studio eniti, ut per eos, ad quos spectat, apprime illa serventur. Hoc quidem ex impensa, qua praestas in salutem ovium, ac in Catholicae rei incolumitatem sollicitudine securi praestolamur, atque interim Tibi Venerabilis Frater, gregique Tibi commisso Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die XVI. Decembris MDCCCXXXI Pontificatus Nostri Anno Primo.

Pro Domino Cardinali Albano
(signat.) A. Picchioni, Substitutus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Datum der Urkunden.

I.

1828.

5. Mai. Note der Nunziatur an die Bisthumskommissarien.
(Päpstliches Indult einer zweiten Bischofswahl für das Domkapitel von Basel.) S. 1.

II.

5. Mai. Note der Bisthumskommissarien an die Nunziatur.
(Ansuchen um vorläufige Mittheilung der apostol. Umschreibungsbulle für das reorganisirte Bisthum Basel, der apostol. Exhortationsbreven an den Bischof und das Domkapitel von Basel, und der Formul des vom Bischof dem hl. Stuhle zu leistenden Eides.) S. 2.

III.

29. Mai. Note der Nunziatur an die Bisthumskommissarien.
(Amtliche Mittheilung der apostol. Umschreibungsbulle vom 7. Mai 1828. — Zusicherung der übrigen verlangten Mittheilungen. — Ansuchen um beförderliche Bekanntmachung der Umschreibungsbulle.) S. 4.

IV.

18. Brachmonat. Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.
(Mittheilung der Umschreibungsbulle vom 7. Mai 1828, und Begutachtung derselben, nebst dem Entwurfe einer amtlichen Uebersetzung dieser Umschreibungsbulle, und Antrag zur Promulgation derselben.) S. 6.

Digitized by Google

Datum der Urkunden. 1828.

V.

8. Heumonat. Protokoll der Diözesankonferenz vom 8. Heumonat 1828.

(Konferenzbeschlüsse über die vorzunehmende, feierliche Promulgation der Umschreibungsbulle vom 7. Mai 1828.) S. 12.

VI.

13. Heumonat. Verbalprozeß über die, am 13. Heumonat 1828 in der künftigen Domkirche zu Solothurn abgehaltene, feierliche Publikation der apostol. Circumscriptionsbulle

über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel. S. 17.

VII.

19. Heumonat. Schreiben der Nunziatur an Herrn von Rüttimann Amtsschultheißen der Stadt und Republik Luzern.

(Offizielle Anzeige von der Ernennung der ersten Domherren des reorganisirten Bisthums Basel durch S. H. Papst Leo XII.) S. 20.

VIII.

29. Heumonat. Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

(Amtliche Uebersetzung des Bisthumskonkordats vom 26. März 1828 und des apostol. Konsistorialakts vom 12. Brachmonat 1828.) S. 21.

IX.

30. August. Kreisschreiben des Staatsraths der Stadt und Republik Luzern an die Diözesanstände.

(Anzeige von dem Hinscheide des bisherigen Bischofs von Basel, Herrn von Neveu, und von der Ernennung des Provikar's und Probsten Salzmann zum apostol. Bisthumsverweser der Diözese Basel.) S. 23.

X.

30. August. Apostolischer Wahlakt, durch welchen Herr Probst Salzmann zum apostol. Bisthums-

Digitized by Google

Datum der Urkunden. 1828.

verweſer der Diözeſe Baſel ernannt wird. S. 24.

XI.

31. Auguſt. Note der Nunziatur an die Bisthumskommiſſarien.

(Offizielle Anzeige von der Ernennung des Probſten Salzmann zum proviſoriſchen Bisthumsverweſer der Diözeſe Baſel. Zuſicherung einer beförderlichen Ausfertigung der apoſtol. Ernennungsakten für die erſten Domherren des reorganiſirten Bisthums Baſel.) S. 26.

XII.

31. Auguſt. Note der Bisthumskommiſſarien an die Nunziatur.

(Anſuchen um Beibehaltung des status quo in der bisherigen Bisthumsverwaltung von Baſel.) S. 27.

XIII.

31. Auguſt. Kreisſchreiben der Bisthumskommiſſarien an die Diözeſanſtände.

(Anzeige von dem am 23. Auguſt 1828 erfolgten Hinſcheide des Biſchofs von Baſel, Herrn von Neveu, von der Ernennung des Probſten Salzmann zum einſtweiligen Verwalter der Diözeſe, nebſt Mittheilung der hierüber an die Nunziatur erlaſſenen Note.) S. 28.

XIV.

30. Herbſtmonat. Note der Nunziatur an die Bisthumskommiſſarien.

(Offizielle Anzeige, daß die apoſtol. Bullen für die Einſetzung des Domkapitels von Baſel angekommen ſeien, und daß der hl. Vater den ernannten erſten Domherren von Baſel ſowohl den ſchriftlichen Ausweis über die kanoniſche und konkordatmäßige Wahlfähigkeit, als den größten Theil der üblichen Kanzleitaxen in Gnaden erlaſſen habe. S. 31.

XV.

30. Herbſtmonat. Note der Bisthumskommiſſarien an die Nunziatur.

(Vorbehalt und Bedingungen von Seite der Diözeſanſtände hinſichtlich der Einſetzung und Konſtituirung des Domkapitels von Baſel.) S. 32.

Digitized by Google

Datum der Urkunden. 1828.

XVI.

30. Herbstmonat. **Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.**

(Anzeige von den eingelangten apostol. Bullen oder Ernennungsakten für die Einsetzung des Domkapitels von Basel. Bezeichnung und Vorschlag der Berathungsgegenstände für die nächste Diözesankonferenz.) S. 33.

XVII.

4. Weinmonat. **Schreiben des Bisthumsverwesers Salzmann an die Bisthumskommissarien.**

(Ansetzung des Tages zur Konstituirung des Domkapitels von Basel und zur Bischofswahl.) S. 35.

XVIII.

5. Weinmonat. **Schreiben der Bisthumskommissarien an den Bisthumsverweser Salzmann.**

(Verwahrung und Vorbehalt Namens der Diözesanstände gegen diese Tagesansetzung.) S. 36.

XIX.

1. Wintermonat. **Note der Nunziatur an die Bisthumskommissarien.**

(Mittheilung des apostolischen Exhortationsbreve's an das Domkapitel von Basel d. d. 15. Sept. 1828.) S. 38.

XX.

Apostolisches Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel, vom 15. September 1828. S. 39.

XXI.

3. Wintermonat. **Note der Bisthumskommissarien an die Nunziatur.**

(Anfrage über eine, im apostol. Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel vorkommende, fehlerhafte Datumsangabe.) S. 40.

XXII.

3. Wintermonat. **Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.**

(Gutachten über das mitgetheilte apostol. Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel vom 15. Sept. 1828.) S. 42.

Digitized by Google

Datum der Urkunden.
1828.

XXIII.

9. Wintermonat. **Note der Nunziatur an die Bisthumskommissarien.**

(Offizielle Berichtigung der im erwähnten Exhortationsbreve an das Domkapitel von Basel vorkommenden irrigen Datumsangabe.) S. 46.

XXIV.

9. Wintermonat. **Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.**

(Mittheilung der von der Nunziatur erhaltenen, offiziellen Berichtigung der fehlerhaften Datumsangabe.) S. 48.

XXV.

5. — 13. Christmonat. **Protokoll der Diözesankonferenz vom 5. bis 13. Christmonat 1828.**

(Verhandlungen über die Konstituirung des Domkapitels von Basel und die erste Bischofswahl. Kandidatenverzeichniß für die Bischofswahl. Wahlinstrument oder Wahlakt vom 10. Christmonat 1828. — Konferenzbeschlüsse: über die bei der Eidesleistung und Konsekration des Bischofs statt zu habenden Feierlichkeiten, — über die Bezahlung der durch die Bisthumsunterhandlungen ergangenen Kosten, — über die Vornahme einer neuen Zählung der katholischen Bewohner der Diözese Basel, — über die Aufnahme der Stände Basel, Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband, — über die Verwaltung des vom verstorbenen Fürstbischof von Basel, Herrn von Neveu, gestifteten Stipendienfonds, und über die von demselben der Diözese Basel vergabten Kirchen- und Hausgeräthschaften und Bibliothek, — ferner über die Aktensammlungen und Archive des Bisthums Basel, u. s. w.) S. 49.

1829.

XXVI.

24. Jänner. **Apostolischer Konsistorialakt vom 24. Jänner 1829.**

(Bestätigung der vom Domkapitel von Basel am 10. Dez. 1828 getroffenen Bischofswahl.) S. 127.

XXVII.

25. — 27. Heumonat. **Protokoll der Diözesankonferenz vom 25. — 27. Heumonat 1829.**

(Eidesleistung und Konsekration des neugewählten und vom päpstlichen Stuhle bestätigten Bischofs von Basel. — Entwurf einer Vertragsurkunde über die Aufnahme der

Digitized by Google

Datum der Urkunden.

1829. Stände Basel, Aargau und Thurgau in den Bisthumsverband. — Protokollsbeilagen: A. Gedrucktes Programm zur feierlichen Weihe und Einführung des Hochw. Herrn Joseph Anton Salzmann als Bischof von Basel. B. Päpstliche Konfirmationsbulle vom 18. Mai 1829. C. Der Eid, welchen ein jeweiliger Bischof von Basel vor seiner Konsekration den Diözesanständen zu leisten hat, nebst Schlußformel.) S. 128.

1831. XXVIII.

16. Christmonat. Apostolisches Exhortationsbreve an den Bischof von Basel vom 16. Dezember 1831. S. 153.

1832. XXIX.

31. Jänner. Kreisschreiben der Bisthumskommissarien an die Diözesanstände.

(Gutachten über das apostolische Exhortationsbreve an den Bischof von Basel vom 16. Dez. 1831.) S. 154.

Originalbeilagen S. 159.

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 3 L. 1 und 2 für: Diözesenstände und Diözesenangelegenheiten lies: Diözesanstände, Diözesanangelegenheiten.

S. 11 L. 5 von unten l.: mit statt mir.

S. 17 L. 4 von unten statt HgHE. lies HgHH., so auch S. 18, 19 und ff.

S. 36 L. 4 von unten statt könne l. können.

S. 98 L. 14 von unten statt das das l. daß das.

S. 108 L. 9 von oben statt 798 3⅓ l. 798 — 3⅓.

S. 108 L. 20 von oben statt berechen l. berechnen.

S. 139 und 140 sollten in den entworfenen Unterschriftsformularien die Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug rechts, und die Stände Basel, Aargau und Thurgau links gegenüber gesetzt sein.

S. 164 statt Luzerne l. Lucerne.

S. 172 L. 8 von unten statt de nouvel l. du nouvel.

S. 173 L. 10 von oben statt des Commissaires l. de Commissaires.

S. 174 L. 4 von oben statt Confirmatio l. Confirmationis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google